

**D. VORÜBERGEHEND ANWENDBARE REGELN ALS ANTWORT AUF DIE
WIRTSCHAFTS-UND FINANZKRISE**

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Mitteilung der Kommission — Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise

(2009/C 83/01)

1. DIE FINANZKRISE, IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE REALWIRTSCHAFT UND DIE NOTWENDIGKEIT VORÜBERGEHENDER MASSNAHMEN**1.1. Die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft**

Am 26. November 2008 verabschiedete die Kommission die Mitteilung über ihr „Europäisches Konjunkturprogramm“ ⁽¹⁾ („das Konjunkturprogramm“), mit dem die wirtschaftliche Erholung Europas von der derzeitigen Finanzkrise vorangebracht werden soll. Das Konjunkturprogramm beruht auf zwei sich gegenseitig verstärkenden Grundsäulen: Vorgesehen sind zum einen kurzfristige Maßnahmen zur Stärkung der Nachfrage, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Wiederherstellung des Vertrauens und zum anderen „intelligente Investitionen“, die langfristig höheres Wachstum und nachhaltigen Wohlstand hervorbringen sollen. Mit dem Konjunkturprogramm sollen die Reformen, die bereits im Rahmen der Lissabon-Strategie eingeleitet wurden, ausgebaut und beschleunigt werden.

Die Herausforderung für die Gemeinschaft besteht darin, staatliche Maßnahmen zu vermeiden, die das Ziel, weniger, aber dafür gezieltere staatliche Beihilfen zu gewähren, untergraben könnten. Unter bestimmten Bedingungen sind jedoch neue, vorübergehende staatliche Beihilfen erforderlich.

Des Weiteren ist im Konjunkturprogramm vorgesehen, die Beihilfenvorschriften in einer Weise anzuwenden, die ein Höchstmaß an Flexibilität für die Bewältigung der Krise gewährt und gleichzeitig sicherstellt, dass für alle europäischen Unternehmen die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten und ungerechtfertigte Wettbewerbsbeschränkungen vermieden werden. In dieser Mitteilung ist ausführlich erläutert, welche zusätzlichen vorübergehenden Möglichkeiten den Mitgliedstaaten bei der Gewährung staatlicher Beihilfen zur Verfügung stehen.

Die Finanzkrise hat den Bankensektor in der Gemeinschaft schwer getroffen. Diesbezüglich unterstrich der Rat, dass Interventionen der öffentlichen Hand zwar auf einzelstaatlicher Ebene erfolgen, jedoch in einem koordinierten Rahmen und gemäß einer Reihe gemeinsamer Gemeinschaftsleitlinien beschlossen werden sollten ⁽²⁾. Die Kommission wurde sofort tätig und erließ die Mitteilung der Kommission: Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise ⁽³⁾ und genehmigte per Entscheidung mehrere Rettungsbeihilfen für angeschlagene Finanzinstitute.

Die Privatwirtschaft braucht einen umfassenden und bezahlbaren Zugang zu Finanzierungsmitteln, um investieren, wachsen und Arbeitsplätze schaffen zu können. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Hebelkraft, über die sie aufgrund der Bereitstellung einer umfassenden finanziellen Stützung des Bankensektors verfügen, nutzen, um zu vermeiden, dass die Unterstützung zwar die finanzielle Situation der Banken verbessern hilft, aber nicht der Wirtschaft insgesamt zugute kommt. Die Unterstützung des Finanzsektors muss deshalb zielgerichtet sein, um sicherzustellen, dass die Banken ihr normales Kreditvergabegeschäft wieder aufnehmen. Diesen Aspekt wird die Kommission bei der Prüfung staatlicher Beihilfen zugunsten von Banken berücksichtigen.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat, KOM(2008) 800.

⁽²⁾ Schlussfolgerungen des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 7. Oktober 2008.

⁽³⁾ ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8.

Während sich die Lage auf den Finanzmärkten zu entspannen scheint, treten nunmehr die konkreten Folgen der Finanzkrise für die Realwirtschaft in vollem Umfang zutage. Der einschneidende Konjunkturrückgang erfasst die gesamte Wirtschaft und trifft Haushalte, Unternehmen und den Arbeitsmarkt gleichermaßen. Die Banken reduzieren aufgrund der Finanzkrise ihre Leverage und zeigen im Vergleich zu vergangenen Jahren weniger Risikobereitschaft, was zu einer Kreditklemme führt. Als unmittelbare Folge der Finanzkrise sind Kreditrationierung, Nachfragerückgang und Rezession zu befürchten.

Durch diese schwierige Lage könnten nicht nur angeschlagene Unternehmen ohne Kapitalreserven, sondern auch gesunde Unternehmen von unerwarteter Finanzknappheit oder Kreditverweigerung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für die der Zugang zu Finanzierungskapital schwieriger ist als für größere Unternehmen. Eine solche Lage könnte nicht nur kurz- und mittelfristig viele gesunde Unternehmen und ihre Beschäftigten in wirtschaftliche Bedrängnis bringen, sondern sich auch langfristig nachteilig auswirken, da alle Gemeinschaftsinvestitionen in die Zukunft — insbesondere zugunsten eines nachhaltigen Wachstums und der Verwirklichung anderer Ziele der Lissabon-Strategie — verschoben oder sogar ganz aufgegeben werden könnten.

1.2. Die Notwendigkeit enger Abstimmung der einzelstaatlichen Beihilfemaßnahmen auf europäischer Ebene

In Anbetracht der derzeitigen Lage auf den Finanzmärkten könnten die Mitgliedstaaten versucht sein, im Alleingang vorzugehen und sich, um ihre Unternehmen zu stützen, in einen Subventionswettlauf begeben. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass solche einzelstaatlichen Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen und zudem dem Binnenmarkt ernsthaft schaden. Bei der Gewährung von Unterstützung gilt es, unter weitreichender Berücksichtigung der derzeitigen Wirtschaftslage zu gewährleisten, dass für alle europäischen Unternehmen die gleichen Wettbewerbsbedingungen bestehen, und zu verhindern, dass sich Mitgliedstaaten in Subventionswettläufe begeben, die langfristig nicht zu gewinnen sind und der Gemeinschaft insgesamt schaden würden. Es ist Aufgabe der Wettbewerbspolitik, derartige Entwicklungen zu verhindern.

1.3. Die Notwendigkeit vorübergehender staatlicher Beihilfemaßnahmen

Wenngleich Beihilfen kein Wundermittel sind, mit dem die derzeitigen Schwierigkeiten behoben werden könnten, kann die gezielte Unterstützung von Unternehmen mit öffentlichen Mitteln eine hilfreiche Komponente der allgemeinen Bemühungen sein, sowohl die Kreditblockade gegenüber Unternehmen aufzuheben als auch dafür zu sorgen, dass weiterhin in eine CO₂-arme Zukunft investiert wird.

Mit den vorübergehenden zusätzlichen Maßnahmen, die in dieser Mitteilung vorgeschlagen werden, verfolgt die Kommission zwei Ziele: In Anbetracht der außergewöhnlichen und vorübergehenden Finanzierungsprobleme im Zuge der Bankenkrise soll erstens versucht werden, die Kreditgewährung an Unternehmen wieder anzukurbeln, um zu gewährleisten, dass die Unternehmen nach wie vor Zugang zu Kapital haben. Wie in der vor kurzem verabschiedeten Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Juni 2008 mit dem Titel „Vorfahrt für KMU in Europa“ — Der „Small Business Act“ für Europa ⁽⁴⁾, unterstrichen wird, spielen KMU eine zentrale Rolle für die europäische Wirtschaft. Eine Verbesserung der finanziellen Situation von KMU wird sich auch auf große Unternehmen positiv auswirken und langfristig zu Wachstum und Modernisierung der gesamten europäischen Wirtschaft beitragen.

Das zweite Ziel besteht darin, Unternehmen darin zu bestärken, weiterhin zu investieren und dabei insbesondere einen Beitrag zu einem ökologisch nachhaltigen Wirtschaftswachstum zu leisten. Es könnte verheerende Folgen haben, wenn aufgrund der derzeitigen Krise die bisherigen Erfolge im Umweltschutz untergraben oder gar rückgängig gemacht würden. Aus diesem Grund sollten Unternehmen, die in Umweltschutzmaßnahmen investieren (die u. a. zum technologischen Vorsprung der Gemeinschaftswirtschaft beitragen könnten) für einen bestimmten Zeitraum unterstützt werden. Diese dringend benötigte finanzielle Hilfe wird Europa langfristig zugute kommen.

In dieser Mitteilung sind die zahlreichen Möglichkeiten der öffentlichen Unterstützung erläutert, auf die die Mitgliedstaaten nach den geltenden Beihilfavorschriften bereits zurückgreifen können. Außerdem wird aufgezeigt, welche zusätzlichen staatlichen Beihilfen die Mitgliedstaaten vorübergehend gewähren dürfen, um die Schwierigkeiten bestimmter Unternehmen in Bezug auf den Zugang zu Kapital zu überwinden und umweltschutzbezogene Investitionen zu fördern.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass sich die vorgeschlagenen Beihilfeinstrumente besonders eignen, um diese Ziele zu erreichen.

⁽⁴⁾ KOM(2008) 394 endgültig.

2. ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE MASSNAHMEN

Als Reaktion auf die derzeitige wirtschaftliche Lage hat die Kommission das Konjunkturprogramm verabschiedet. Aufgrund des Ausmaßes der Krise braucht die Gemeinschaft einen koordinierten Ansatz, der umfassend und mutig genug ist, um das Vertrauen von Unternehmen und Verbrauchern wiederherzustellen.

Mit dem europäischen Konjunkturprogramm sollen folgende strategische Ziele erreicht werden:

- Schnelle Ankurbelung der Nachfrage und Stärkung des Verbrauchervertrauens.
- Abfederung der konjunkturbedingten Belastungen für die Menschen und der Folgen des Konjunkturabschwungs für die schwächsten Bevölkerungsgruppen. Viele Arbeitnehmer und ihre Familien werden von der Krise betroffen sein bzw. sind bereits Opfer der Krise. Sie können dabei unterstützt werden, den Arbeitsplatzverlust besser zu verkraften, so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt zurückzukehren und so der Langzeitarbeitslosigkeit zu entgehen.
- Vorbereitung Europas auf den Aufschwung, damit die europäische Wirtschaft dann daraus auch Nutzen ziehen und — wie in der Lissabon-Strategie skizziert — den Anforderungen im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit gerecht werden kann. Dies bedeutet, dass Innovation gefördert, eine wissensbasierte Wirtschaft aufgebaut und der Wandel zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Wirtschaft beschleunigt werden muss.

Die Mitgliedstaaten verfügen bereits über eine Reihe von Instrumenten, die zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen können und bei denen es sich nicht um staatliche Beihilfen handelt. So ist für einige Unternehmen derzeit der Zugang zu Finanzierungsmitteln noch schwieriger, so dass die eigentlich für ihr Wachstum und für die Durchführung geplanter Investitionen notwendige Finanzierung verzögert wird oder sie überhaupt nicht zustande kommt. Um dies zu verhindern, könnten die Mitgliedstaaten eine Reihe allgemeiner wirtschaftlicher Maßnahmen ergreifen, die von allen in ihrem Staatsgebiet ansässigen Unternehmen in Anspruch genommen werden können und somit nicht unter die Beihilfenvorschriften fallen, um die Finanzierungsprobleme der Unternehmen zunächst kurz- und mittelfristig zu mindern. Beispielsweise wäre denkbar, die Fristen für die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und ähnlichen Abgaben oder sogar Steuern zu verlängern oder gezielte Maßnahmen zugunsten der Beschäftigten zu ergreifen. Wenn solche Maßnahmen für alle Unternehmen gelten, stellen sie grundsätzlich keine staatliche Beihilfe dar.

Außerdem können die Mitgliedstaaten die Verbraucher auch direkt finanziell unterstützen, z. B. bei der Entsorgung von Altgeräten und/oder beim Kauf umweltfreundlicher Produkte. Wird eine solche finanzielle Unterstützung unabhängig vom Ursprung des Produkts gewährt, stellt sie keine Beihilfe dar.

Des Weiteren können auch die allgemeinen Programme der Gemeinschaft wie das durch Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 initiierte Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007–2013) ⁽⁵⁾ und das durch Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 ⁽⁶⁾ initiierte Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) genutzt werden, um KMU wie auch große Unternehmen zu unterstützen. Darauf zielen auch andere Initiativen auf europäischer Ebene ab. So hat die Europäische Investitionsbank beschlossen, 30 Mrd. EUR zur Unterstützung europäischer KMU bereitzustellen, und zugesichert, ihre Interventionskapazität für Infrastrukturprojekte zu erhöhen.

3. STAATLICHE BEIHILFEN IM RAHMEN DER BESTEHENDEN BEIHILFEINSTRUMENTE

In den letzten Jahren hat die Kommission die Vorschriften für staatliche Beihilfen umfassend überarbeitet. Ziel war es, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, öffentliche Mittel gezielter für nachhaltige Investitionen einzusetzen und auf diese Weise zur Umsetzung der Lissabon-Strategie beizutragen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere für KMU bessere Möglichkeiten der Gewährung staatlicher Beihilfe geschaffen. Darüber hinaus wurden mit der kürzlich erlassenen Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) („AGVO“) ⁽⁷⁾ die Vorschriften für staatliche Beihilfen erheblich vereinfacht und gestrafft, so dass die Mitgliedstaaten jetzt auf eine breitere Palette von Maßnahmen mit äußerst geringem Verwaltungsaufwand zurückgreifen können. Für die derzeitige wirtschaftliche Lage sind insbesondere die folgenden, bereits bestehenden Beihilfeinstrumente von Bedeutung:

⁽⁵⁾ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen („*De-minimis*-Verordnung“) ⁽⁸⁾ sind Stützungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 200 000 EUR je Unternehmen und Dreijahreszeitraum keine staatliche Beihilfe im Sinne EG-Vertrag. Gemäß dieser Verordnung werden Bürgschaften, die den *De-minimis*-Höchstbetrag von 1,5 Mio. EUR nicht überschreiten, nicht als staatliche Beihilfen betrachtet. Dies bedeutet, dass Mitgliedstaaten solche Bürgschaften gewähren können, ohne das Beihilfeäquivalent berechnen zu müssen oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu haben.

Die AGVO vom August 2008 ist eine wichtige Säule der Vorschriften über staatliche Beihilfen, da mit ihr das Beihilfeverfahren für bestimmte wichtige Beihilfemaßnahmen vereinfacht und eine Neuausrichtung der staatlichen Beihilfen auf vorrangige Ziele der Gemeinschaft erreicht wurde. Alle früheren Gruppenfreistellungen wurden unter gleichzeitiger Einbeziehung neuer Maßnahmenbereiche (Innovation, Umweltschutz, Forschung und Entwicklung in Großunternehmen, Risikokapitalmaßnahmen für KMU) in einem einzigen Instrument zusammengefasst. In allen Beihilfesachen, die unter die AGVO fallen, können die Mitgliedstaaten die Unterstützung ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission gewähren. Wie lange ein Verfahren dauert, hängt somit einzig vom Vorgehen in den Mitgliedstaaten ab. Die AGVO ist für KMU besonders wichtig, da sie spezielle Vorkehrungen für Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU enthält. Alle 26 Maßnahmen, die in der AGVO genannt sind, können zudem von KMU in Anspruch genommen werden, so dass die Mitgliedstaaten KMU in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen begleiten, ihnen den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten erleichtern und sie unter anderem in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation, Ausbildung, Beschäftigung und Umweltschutz unterstützen können.

Im Rahmen des Energie- und Klimapakets verabschiedete die Kommission zu Beginn des Jahres 2008 die neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽⁹⁾. Nach diesen Leitlinien sind unter anderem folgende staatliche Beihilfen zulässig:

- Beihilfen für Unternehmen, die ihre ökologische Leistung über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinaus oder bei Fehlen gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben verbessern: bis zu 70 % der Investitionsmehrkosten (bis zu 80 % im Bereich Öko-Innovation) für kleine Unternehmen und bis zu 100 % der Investitionsmehrkosten (selbst für Großunternehmen), wenn die Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung gewährt wird. Ebenfalls zulässig sind Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen und für Umweltstudien.
- Betriebsbeihilfen zur Deckung der Produktionsmehrkosten, um erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung zu fördern.
- Beihilfen für Energiesparmaßnahmen, zur Förderung erneuerbarer Energien und für Kraft-Wärme-Kopplung: Um ihre Umweltschutzziele in Bezug auf Energieeinsparungen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu erreichen, können die Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren, die bis zu 80 % der Investitionsmehrkosten von kleinen Unternehmen und in Fällen, in denen die Beihilfe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung gewährt wird, bis zu 100 % der Investitionsmehrkosten betragen können.

Im Dezember 2006 hat die Kommission den neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ⁽¹⁰⁾ verabschiedet. Dieser Text enthält neue Regelungen zum Bereich Innovation, die besonders auf KMU abzielen und eine bessere Ausrichtung der Beihilfen auf die in der Lissabon-Strategie formulierten Ziele in Bezug auf Wachstum und Beschäftigung gewährleisten. So sind unter anderem folgende Maßnahmen möglich:

- Beihilfen für FuE-Vorhaben, die im Falle der Grundlagenforschung bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten und im Falle der industriellen Forschung in kleinen Unternehmen bis zu 80 % betragen dürfen.
- Beihilfen von bis zu 1 Mio. EUR für junge innovative Unternehmen; Unternehmen in Fördergebieten können sogar einen höheren Betrag erhalten; Beihilfen für Innovationskerne, Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

⁽⁸⁾ ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

- Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals, Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien, Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor und Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte.

Aus- und Weiterbildung ist ein weiterer maßgeblicher Faktor der Wettbewerbsfähigkeit. Selbst in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit muss weiter in die Aus- und Weiterbildung investiert werden, um neue Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln. Im Rahmen der AGVO dürfen die Mitgliedstaaten sowohl für allgemeine als auch für spezifische Ausbildungsmaßnahmen Beihilfen in Höhe von bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten gewähren.

Im Jahr 2008 hat die Kommission die neue Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften⁽¹¹⁾ verabschiedet, in der festgelegt ist, wann öffentliche Garantien für Kredite keine staatlichen Beihilfen darstellen. In Einklang mit dieser Mitteilung wird eine Garantie nicht als staatliche Beihilfe betrachtet, wenn für diese ein marktübliches Entgelt gezahlt wird. In der neuen Mitteilung werden nicht nur die Umstände dargelegt, die das Vorliegen einer Beihilfe begründen bzw. ausschließen, sondern es werden außerdem Safe-Harbour-Prämien für KMU eingeführt, die eine einfachere und zugleich sichere Inanspruchnahme von Garantien ermöglichen und somit KMU den Zugang zu Finanzierungsmitteln erleichtern.

Im Juli 2006 hat die Kommission neue Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen⁽¹²⁾ verabschiedet, die sich gezielt an innovative KMU mit hohem Wachstumspotential richten, die auch in der Lissabon-Strategie einen Schwerpunkt bilden. Die Kommission hat den neuen Safe-Harbour-Schwellenwert für die Finanzierung von Zielunternehmen bei 1,5 Mio. EUR angesetzt und diesen somit gegenüber den früheren Bestimmungen um 50 % erhöht. Bis zu dieser Schwelle geht die Kommission grundsätzlich davon aus, dass auf den Finanzmärkten keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, d. h., dass ein Marktversagen vorliegt. Staatliche Risikokapitalbeihilfen sind zudem auch in der AGVO berücksichtigt.

Nach den seit Januar 2007 geltenden Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013⁽¹³⁾ können die Mitgliedstaaten Investitionsbeihilfen für die Ansiedlung neuer Betriebe in benachteiligten Gebieten sowie die Erweiterung und die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit von dort ansässigen Unternehmen gewähren.

Mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013 wurde auch eine neue Art der Beihilfe eingeführt, um Anreize für Unternehmensgründungen und für die erste Entwicklungsphase von Kleinunternehmen in Fördergebieten zu schaffen.

Nach den derzeitigen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁴⁾ dürfen Mitgliedstaaten auch Unternehmen, die öffentlicher Unterstützung bedürfen, staatliche Beihilfen gewähren. Für diese Zwecke dürfen die Mitgliedstaaten Beihilferegungen zur Rettung und/oder Umstrukturierung von KMU anmelden.

Auf der Grundlage der bestehenden Instrumente für die Gewährung staatlicher Beihilfen hat die Kommission bereits eine Vielzahl einzelstaatlicher Regelungen zur Überwindung der derzeitigen Finanzkrise genehmigt.

4. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 87 ABSATZ 3 BUCHSTABE B EG-VERTRAG

4.1. Allgemeine Grundsätze

Nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag kann die Kommission eine Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, wenn diese zur „Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ beiträgt. In diesem Zusammenhang hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, dass die betreffende Störung das gesamte Wirtschaftsleben des betreffenden Mitgliedstaats beeinträchtigen muss und nicht nur das einer seiner Regionen oder Gebietsteile. Dieses Ergebnis entspricht im übrigen dem Grundsatz, dass Ausnahmenvorschriften wie Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag eng auszulegen sind⁽¹⁵⁾.

⁽¹¹⁾ ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10.

⁽¹²⁾ ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

⁽¹³⁾ ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

⁽¹⁵⁾ Verbundene Rechtssachen T-132/96 und T-143/96, Freistaat Sachsen und Volkswagen AG/Kommission, Slg. 1999, II-3663, Rdnr. 167.

Auf diese enge Auslegung hat sich die Kommission in ihrer Entscheidungspraxis ⁽¹⁶⁾ durchgehend gestützt.

In diesem Zusammenhang vertritt die Kommission die Auffassung, dass die derzeitige globale Krise nicht nur Notmaßnahmen zur Stützung des Finanzsystems, sondern auch außergewöhnliche wettbewerbspolitische Maßnahmen erforderlich macht.

Die gegenwärtige Finanzkrise betrifft alle Mitgliedstaaten, wenn auch auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichem Ausmaß; es ist mit einem Anstieg der Arbeitslosenrate, einem Rückgang der Nachfrage und einer Verschlechterung der allgemeinen Haushaltslage zu rechnen.

Angesichts des Ausmaßes der Finanzkrise und ihrer Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben in den Mitgliedstaaten ist die Kommission der Ansicht, dass bestimmte Arten staatlicher Beihilfen für begrenzte Zeit gerechtfertigt sind, um die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu überwinden, und dass diese Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können.

Die Mitgliedstaaten müssen somit nachweisen, dass die Beihilfemaßnahmen, die sie auf der Grundlage dieses Gemeinschaftsrahmens bei der Kommission anmelden, ein erforderliches, geeignetes und angemessenes Mittel sind, um eine beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben zu beheben, und dass alle maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen

4.2.1. Der bestehende beihilferechtliche Rahmen

In Artikel 2 der *De-minimis*-Verordnung heißt es:

„Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.“

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten *De-minimis*-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der *De-minimis*-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für *De-minimis*-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.“

4.2.2. Neue Maßnahme

Die Finanzkrise bringt nicht nur strukturell schwache Unternehmen, sondern auch Unternehmen, denen plötzlich weniger Kreditmittel oder gar keine Kredite mehr zur Verfügung stehen, in Bedrängnis. Eine Verbesserung der finanziellen Situation dieser Unternehmen würde sich auf die gesamte europäische Wirtschaft positiv auswirken.

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage erscheint es deshalb notwendig, für einen vorübergehenden Zeitraum die Gewährung von bestimmten Beihilfen zu genehmigen, auch wenn diese unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, weil sie die in der *De-minimis*-Verordnung festgelegte Höchstgrenze überschreiten.

Die Kommission wird eine solche im Rahmen einer Beihilferegelung gewährte Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

⁽¹⁶⁾ Entscheidung 98/490/EG der Kommission in der Sache C 47/96, *Crédit Lyonnais* (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 28), Randnummer 10.1, Entscheidung 2005/345/EG der Kommission in der Sache C 28/02, *Bankgesellschaft Berlin* (ABl. L 116 vom 4.5.2005, S. 1), Erwägungsgründe 153 ff., und Entscheidung 2008/263/EG der Kommission in der Sache C 50/06, *BAWAG* (ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 7), Randnummer 166. Vgl. Entscheidung der Kommission in der Sache NN 70/07, *Northern Rock* (ABl. C 43 vom 16.2.2008, S. 1), Entscheidung der Kommission in der Sache NN 25/08, *Risikoabschirmung WestLB* (ABl. C 189 vom 26.7.2008, S. 3), Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 in der Sache C 9/08, *SachsenLB* (noch nicht veröffentlicht).

- a) Die Beihilfe überschreitet eine Barzuwendung von 500 000 EUR je Unternehmen nicht. Bei den eingesetzten Beträgen muss es sich um Bruttobeträge handeln, d. h. um Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.
- b) Die Beihilfe wird in Form einer Beihilferegelung gewährt.
- c) Die Beihilfe wird Unternehmen gewährt, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten⁽¹⁷⁾ befanden. Sie kann gegebenenfalls Unternehmen gewährt werden, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind.
- d) Die Beihilferegelung gilt nicht für Unternehmen des Fischereisektors.
- e) Die Beihilfen stellen keine Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, dar.
- f) Die Beihilfen werden nicht später als 31. Dezember 2010 gewährt.
- g) Vor der Gewährung der Beihilfe liegt dem Mitgliedstaat eine in schriftlicher oder elektronischer Form übermittelte Erklärung des betreffenden Unternehmens vor, in der alle anderen in dem laufenden Steuerjahr erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen und anderen Beihilfen, die in dieser Regelung vorgesehen sind, angegeben sind. Der Mitgliedstaat überprüft, dass die vorgesehene Beihilfe den Gesamtbetrag der von dem Unternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 erhaltenen Beihilfen nicht über den Höchstbetrag von 500 000 EUR steigert.
- h) Die Beihilferegelung gilt nicht für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽¹⁸⁾ tätig sind. Sie kann für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen⁽¹⁹⁾ gelten, es sei denn, die Höhe der Beihilfe wird nach Maßgabe des Preises oder der Menge dieser Erzeugnisse bestimmt, die beim Primärerzeuger gekauft oder von den betreffenden Unternehmen auf den Markt gebracht werden, oder die Beihilfe wird nur dann gewährt, wenn sie teilweise oder ganz an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

4.3. Beihilfen in Form von Garantien

4.3.1. Der bestehende beihilferechtliche Rahmen

Anhand der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften sollen sich die Mitgliedstaaten ein klareres Bild über die Grundsätze verschaffen können, von denen sich die Kommission bei der Auslegung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag und deren Anwendung auf staatliche Garantien leiten lassen will. Insbesondere wird in der Mitteilung dargelegt, unter welchen Umständen das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ausgeschlossen werden kann. Die Mitteilung enthält jedoch keine Kriterien zur Bewertung der Vereinbarkeit von Garantien mit dem Gemeinsamen Markt.

4.3.2. Neue Maßnahme

Die vorübergehende Gewährung subventionierter Kreditgarantien wäre ein geeignetes und gezieltes Mittel, um die Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln für Unternehmen zu verbessern und die zurzeit hohe Risikoaversion der Banken zu verringern.

⁽¹⁷⁾ Im Sinne dieser Mitteilung bedeutet der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“:

— Für große Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten wie in Abschnitt 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten definiert.

— Für KMU ein Unternehmen in Schwierigkeiten wie in Artikel 1 Nummer 7 der AGVO definiert.

⁽¹⁸⁾ Im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

⁽¹⁹⁾ Im Sinne von Artikel 2 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006.

Die Kommission wird derartige staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen, sofern die folgenden Vorgaben erfüllt sind:

- a) Bei KMU ermäßigen die Mitgliedstaaten die jährlich zu zahlende Prämie für neue, gemäß den im Anhang aufgeführten Safe-Harbour-Bestimmungen ⁽²⁰⁾ gewährte Garantien um bis zu 25 %.
- b) Bei großen Unternehmen ermäßigen die Mitgliedstaaten die jährlich zu zahlende, auf der Grundlage der vorgenannten im Anhang aufgeführten Safe-Harbour-Bestimmungen berechnete Prämie für neue Garantien um bis zu 15 %.
- c) Wird das Beihilfeelement in Garantieregelungen anhand einer Methode ermittelt, die nach der Anmeldung bereits von der Kommission auf der Grundlage einer Verordnung für staatliche Beihilfen ⁽²¹⁾ genehmigt wurde, können Mitgliedstaaten für neue Garantien ähnliche Ermäßigungen von bis zu 25 % (bei KMU) bzw. 15 % (große Unternehmen) der jährlich zu zahlenden Prämien gewähren.
- d) Der Kreditbetrag übersteigt nicht die Lohnsumme des begünstigten Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen) für das Jahr 2008. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2008 gegründet wurden, darf der Kreditbetrag die voraussichtliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen.
- e) Die Garantien werden spätestens bis zum 31. Dezember 2010 gewährt.
- f) Die Garantie bezieht sich während der Kreditlaufzeit auf höchstens 90 % des Kredits.
- g) Die Garantie kann sowohl für Investitions- als auch für Betriebsmittelkredite gewährt werden.
- h) Die Garantieprämienermäßigung gilt für höchstens zwei Jahre ab Gewährung der Garantie. Hat der garantierte Kredit eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, so können die Mitgliedstaaten die im Anhang festgelegten Safe-Harbour-Prämien während eines weiteren Zeitraums von höchstens acht Jahren ohne Ermäßigung anwenden.
- i) Die Beihilfe wird Unternehmen gewährt, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden. Sie kann ebenfalls Unternehmen gewährt werden, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten ⁽²²⁾ befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind.

4.4. Beihilfen in Form von Zinszuschüssen

4.4.1. Der bestehende beihilferechtliche Rahmen

Mit der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ⁽²³⁾ wurde eine Methode zur Berechnung des Referenzsatzes eingeführt. Danach beruht der Basissatz auf dem IBOR (Interbank Offered Rate) für ein Jahr. Hinzu kommt eine Marge von 60 bis 1 000 Basispunkten, die von der Bonität des Unternehmens und dem Umfang der vorhandenen Sicherheiten abhängt. Die Kommission kann die Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze ändern, um den jeweiligen Marktbedingungen Rechnung zu tragen. Wendet ein Mitgliedstaat die Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze an, die in der zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung geltenden Kommissionsmitteilung festgelegt ist, und erfüllt er die darin genannten Voraussetzungen, so wird der Zinssatz grundsätzlich als beihilfefrei angesehen.

⁽²⁰⁾ Die im Anhang festgelegten Prämien tragen dem Umfang der Besicherung Rechnung und verfeinern damit die Safe-Harbour-Bestimmungen der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008). Sie können auch dazu herangezogen werden, um bei Garantimaßnahmen, die unter Abschnitt 4.2 dieses Gemeinschaftsrahmens fallen, das mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfeelement zu berechnen.

Diese Safe-Harbour-Prämien entsprechen grundsätzlich den in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) festgelegten Margen abzüglich 20 Basispunkten (siehe Fußnote 11 der im vorausgehenden Absatz genannten Mitteilung). Sie sind jedoch maximal so hoch wie die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008) für die einzelnen Ratingkategorien festgelegten Safe-Harbour-Prämien. Zur Definition des Umfangs der Besicherung siehe Fußnote 2 auf Seite 3 der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

⁽²¹⁾ Wie zum Beispiel der AGVO oder der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006, vorausgesetzt, dass die genehmigte Methode ausdrücklich die Art der Garantie und die Art der zugrundeliegenden Transaktion betrifft.

⁽²²⁾ Siehe Fußnote 17.

⁽²³⁾ ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.

4.4.2. Neue Maßnahme

Da es unter den gegenwärtigen Marktbedingungen für Unternehmen schwierig sein kann, Finanzierungsmöglichkeiten zu finden, akzeptiert die Kommission, dass staatliche oder private Kredite zu Zinssätzen gewährt werden, die, wie in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vorgesehen, mindestens dem Tagesgeldsatz der Zentralbank entsprechen zuzüglich einer Prämie, die wiederum der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Inter-Bank-Satz für ein Jahr und dem durchschnittlichen Tagesgeldsatz der Zentralbank für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2008 entspricht, zuzüglich der je nach Risikoprofil des Begünstigten festgelegten Kreditrisikoprämie.

Das Beihilfeelement, das der Differenz zwischen diesem Zinssatz und dem in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze festgelegten Referenzsatz entspricht, wird nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag für einen vorübergehenden Zeitraum als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Diese Methode gilt für alle Verträge, die spätestens am 31. Dezember 2010 geschlossen werden. Sie gilt für Kredite beliebiger Laufzeit. Die ermäßigten Zinssätze dürfen für Zinszahlungen bis zum 31. Dezember 2012 zugrunde gelegt werden ⁽²⁴⁾. Danach gilt für Kredite ein Zinssatz, der mindestens dem Satz entspricht, der in der Mitteilung über Referenz- und Abzinsungssätze festgelegt ist.
- b) Die Beihilfe wird Unternehmen gewährt, die sich am 1. Juli 2008 ⁽²⁵⁾ nicht in Schwierigkeiten befanden. Sie kann Unternehmen gewährt werden, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind.

4.5. Beihilfen für die Herstellung „grüner Produkte“

4.5.1. Der bestehende beihilferechtliche Rahmen

Mit der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ⁽²⁶⁾ wurde eine Methode zur Berechnung des Referenzsatzes eingeführt. Danach beruht der Basissatz auf dem IBOR (Interbank Offered Rate) für ein Jahr. Hinzu kommt eine Marge von 60 bis 1 000 Basispunkten, die von der Bonität des Unternehmens und dem Umfang der vorhandenen Sicherheiten abhängt. Die Kommission kann die Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze ändern, um den jeweiligen Marktbedingungen Rechnung zu tragen. Wendet ein Mitgliedstaat die Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze an, die in der zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung geltenden Kommissionsmitteilung festgelegt ist, und erfüllt er die darin genannten Voraussetzungen, so wird der Zinssatz grundsätzlich als beihilfefrei angesehen.

4.5.2. Neue Maßnahme

Aufgrund der derzeitigen Finanzkrise ist es für die Unternehmen auch schwieriger, Finanzierungsmittel für die Herstellung umweltfreundlicherer Produkte zu erhalten. Beihilfen in Form von Garantien reichen oftmals nicht aus, um teure Projekte zu finanzieren, die den Umweltschutz dadurch verbessern, dass sie künftige, noch nicht geltende Normen frühzeitig erfüllen bzw. über diese hinausgehen.

Nach Ansicht der Kommission sollte das Erreichen von Umweltschutzzielen trotz der Finanzkrise weiterhin eine hohe Priorität haben. Die Herstellung energieeffizienter bzw. umweltfreundlicherer Produkte liegt im gemeinschaftlichen Interesse, und die Finanzkrise sollte an dieser Zielsetzung nichts ändern.

Die Herstellung „grüner Produkte“ könnte durch zusätzliche Maßnahmen in Form subventionierter Kredite gefördert werden. Da subventionierte Kredite jedoch erhebliche Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, sollten sie strikt auf bestimmte Situationen und gezielte Investitionen begrenzt sein.

⁽²⁴⁾ Mitgliedstaaten, die diese Fazilität in Anspruch nehmen möchten, müssen die Tagesgeldsätze online veröffentlichen und sie der Kommission zugänglich machen.

⁽²⁵⁾ Siehe Fußnote 17.

⁽²⁶⁾ ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.

Nach Ansicht der Kommission sollten die Mitgliedstaaten befristet die Möglichkeit haben, Unterstützung in Form von Zinssatzermäßigungen zu gewähren.

Die Kommission wird Zinszuschüsse für Investitionskredite auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen, sofern alle folgenden Vorgaben erfüllt sind:

- a) Die Beihilfe bezieht sich auf einen Investitionskredit zur Finanzierung eines Projekts zur Herstellung neuer Produkte, die den Umweltschutz erheblich verbessern.
- b) Die Beihilfe ist für den Start eines neuen Projekts notwendig. Für laufende Projekte darf eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese aufgrund einer Veränderung der wirtschaftlichen Situation für die Fortsetzung des Projekts notwendig geworden ist.
- c) Beihilfen werden nur für Projekte gewährt, die der Herstellung von Produkten dienen, die künftige, noch nicht geltende strengere Produktnormen ⁽²⁷⁾ der Gemeinschaft frühzeitig erfüllen bzw. über diese hinausgehen.
- d) Bei Produkten, die künftige Umweltschutz-Gemeinschaftsnormen frühzeitig erfüllen bzw. über diese hinausgehen, beginnt die Investition spätestens am 31. Dezember 2010 beginnen und zielt darauf ab, dass die Markteinführung des betreffenden Produkts mindestens zwei Jahre vor Inkrafttreten der Norm erfolgt.
- e) Die Kredite dürfen die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte ⁽²⁸⁾ decken; ausgenommen sind Investitionskredite, die auf mehr als 3 % der Produktionskapazitäten auf Produktmärkten ⁽²⁹⁾ abzielen, die wertmäßig in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Investition eine mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs im EWR verzeichnet haben, die unter der mittleren jährlichen Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Europäischen Wirtschaftsraum im selben fünfjährigen Referenzzeitraum blieb.
- f) Die Kredite werden spätestens am 31. Dezember 2010 vergeben.
- g) Ausgangspunkt für die Berechnung der Beihilfe ist der Zinssatz, der für das betreffende Unternehmen gemäß der in Abschnitt 4.4.2 dieser Mitteilung erläuterten Methode errechnet wurde. Auf der Grundlage dieser Methode kann dem Unternehmen eine Zinsermäßigung in folgendem Umfang gewährt werden:
 - 25 % für große Unternehmen;
 - 50 % für KMU.
- h) Der Zinszuschuss gilt für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Gewährung des Kredits.
- i) Die Zinssatzermäßigung darf sowohl auf vom Staat oder von öffentlichen Finanzinstituten als auch auf von privaten Finanzinstituten gewährte Kredite angewandt werden. Öffentliche und private Unternehmen sind gleichberechtigt zu behandeln.
- j) Die Beihilfe wird Unternehmen gewährt, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten ⁽³⁰⁾ befanden. Sie kann Unternehmen gewährt werden, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind
- k) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beihilfe nicht direkt oder indirekt an Finanzinstitute weitergegeben wird.

⁽²⁷⁾ Unter „künftige Produktnormen der Gemeinschaft“ sind verbindliche Gemeinschaftsnormen zu verstehen, mit denen für in der Europäischen Union verkaufte Produkte umweltschutzbezogene Schwellen festgesetzt werden und die zwar angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

⁽²⁸⁾ Siehe Definition in Randnummer 70 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen.

⁽²⁹⁾ Im Sinne der Randnummer 69 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013.

⁽³⁰⁾ Siehe Fußnote 17.

4.6. Risikokapitalbeihilfen

4.6.1. Der bestehende beihilferechtliche Rahmen

In den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen staatliche Beihilfen für Risikokapitalinvestitionen gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

Aufgrund der Erfahrungen, die die Kommission bei der Anwendung dieser Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen gewonnen hat, geht sie davon aus, dass kein generelles Versagen des Risikokapitalmarktes in der Gemeinschaft vorliegt. Sie erkennt jedoch an, dass bei bestimmten Arten von Investitionen in bestimmten Entwicklungsphasen eines Unternehmens der Markt Lücken aufweist, die auf eine mangelhafte Abstimmung von Angebot und Nachfrage in Bezug auf Risikokapital zurückzuführen sind und sich mit dem Begriff „Kapitalmarktlücke“ umschreiben lassen.

Gemäß Abschnitt 4.3 der Leitlinien wird im Falle von Anlagetranchen, die 1,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und Ziel-KMU nicht überschreiten, unter bestimmten Umständen davon ausgegangen, dass ein Marktversagen vorliegt, so dass die Mitgliedstaaten keinen entsprechenden Nachweis führen müssen.

Unter Nummer 5.1 Buchstabe a der vorgenannten Leitlinien heißt es: *„Die Kommission ist sich der beständigen Fluktuation des Risikokapitalmarktes und der im Zeitverlauf bestehenden Kapitalmarktlücken ebenso bewusst wie der Tatsache, dass Unternehmen je nach ihrer Größe, ihrem Entwicklungsstadium und ihrer Branchenzugehörigkeit unterschiedlich stark von dem Marktversagen betroffen sein können. Daher ist die Kommission bereit, zu erwägen, Risikokapitalbeihilfen für Investitionstranchen, die die Schwelle von 1,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr überschreiten, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, sofern der erforderliche Nachweis des Marktversagens erbracht wird.“*

4.6.2. Vorübergehende Anpassung der bestehenden Regeln

Die Finanzmarktkrise hat sich durch die Verknappung des verfügbaren Risikokapitals nachteilig auf den Risikokapitalmarkt für KMU in frühen Wachstumsphasen ausgewirkt. Aufgrund der in der Wahrnehmung der Investoren erheblich größeren Risiken bei der Bereitstellung von Risikokapital sowie der Ungewissheit aufgrund schlechterer Renditeaussichten bevorzugen diese derzeit eher sichere Vermögenswerte, deren Risiken leichter einzuschätzen sind als Risikokapitalinvestitionen. Die Tatsache, dass Risikokapitalinvestitionen schwer zu liquidieren sind, ist ein weiterer Grund, warum die Investoren von solchen Investitionen Abstand nehmen. Es gibt eindeutige Beweise dafür, dass sich die Eigenkapitalücke bei den KMU durch die gegenwärtigen Liquiditätsengpässe auf dem Markt vergrößert hat. Deshalb erscheint es der Kommission angemessen, für einen vorübergehenden Zeitraum den Safe-Harbour-Schwellenwert für Risikokapitalinvestitionen anzuheben, um diese Eigenkapitalücke wieder zu schließen, und die geforderte Mindestbeteiligung von Privatinvestoren auf 30 % auch für Maßnahmen zugunsten von KMU in Nicht-Fördergebieten auf 30 % zu senken.

Daher werden auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag bestimmte Begrenzungen in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 wie folgt angepasst:

- a) Punkt 4.3.1: Die maximalen zulässigen Anlagetranchen werden je Zwölfmonatszeitraum und Ziel-KMU von 1,5 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR erhöht.
- b) Punkt 4.3.4: Der Mindestbetrag, der von privaten Investoren bereitgestellt werden muss, beträgt 30 % (sowohl innerhalb als auch außerhalb von Fördergebieten).
- c) Die übrigen Bestimmungen der Leitlinien gelten unverändert.
- d) Diese vorübergehenden Anpassungen der Leitlinien gelten nicht für Risikokapitalbeihilfen, die unter die AGVO fallen.
- e) Die Mitgliedstaaten können genehmigte Regelungen anpassen, um die vorübergehende Anpassung der Leitlinien zu berücksichtigen.

4.7. Kumulierung

Die in dieser Mitteilung festgelegten Höchstbeträge gelten unabhängig davon, ob die Unterstützung für das geförderte Projekt ganz aus staatlichen Mitteln oder zum Teil von der Gemeinschaft finanziert wird.

Die in dieser Mitteilung vorgesehenen vorübergehenden Beihilfemaßnahmen dürfen für dieselben förderfähigen Kosten nicht mit Beihilfen, die unter die *De-minimis*-Verordnung fallen, kumuliert werden. Hat das Unternehmen vor Inkrafttreten dieses vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens bereits *De-minimis*-Beihilfen erhalten, so dürften die Beihilfen, die im Rahmen der in Abschnitt 4.2 vorgesehenen Maßnahmen gewährt wurden, und die bereits erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 insgesamt nicht mehr als 500 000 EUR betragen. *De-minimis*-Beihilfen, die nach dem 1. Januar 2008 vergeben wurden, werden von den mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Beihilfen abgezogen, die gemäß Abschnitt 4.3, 4.4, 4.5 oder 4.6 für denselben Zweck gewährt wurden.

Die vorübergehenden Beihilfemaßnahmen dürfen mit anderen, mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Beihilfen oder mit anderen Formen der Gemeinschaftsfinanzierung kumuliert werden, solange die in den einschlägigen Leitlinien oder Gruppenfreistellungsverordnungen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten nicht überschritten werden.

5. VEREINFACHUNGEN

5.1. Kurzfristige Exportkreditversicherung

Gemäß der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung⁽³¹⁾ dürfen marktfähige Risiken nicht mit Hilfe der Mitgliedstaaten durch Exportkreditversicherungen gedeckt werden. Als marktfähige Risiken gelten wirtschaftliche und politische Risiken öffentlicher und nichtöffentlicher Schuldner, die in den im Anhang der Mitteilung aufgeführten Ländern niedergelassen sind und bei denen die Höchststriskodauer weniger als zwei Jahre beträgt. Risiken von Schuldern, die in einem Mitgliedstaat bzw. einem von acht weiteren Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) niedergelassen sind, gelten als marktfähig.

Die Kommission ist der Auffassung, dass nicht in allen Mitgliedstaaten aufgrund der derzeitigen Finanzkrise Versicherungs- oder Rückversicherungskapazitäten fehlen, dass jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass für marktfähige Risiken in einigen Ländern vorübergehend keine Deckung zur Verfügung steht.

Unter Nummer 4.4 der Mitteilung heißt es: „Unter solchen Umständen können diese vorübergehend nichtmarktfähigen Risiken möglicherweise von einem staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditversicherer für nichtmarktfähige Risiken, die für Rechnung oder mit der Garantie des Staates versichert werden, übernommen werden. Der Versicherer passt seine Prämiensätze für die genannten Risiken soweit wie möglich an die von privaten Exportkreditversicherern üblicherweise für die betreffende Risikoart berechneten Sätze an.“

Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, die genannte Ausweichklausel in Anspruch zu nehmen, teilen der Kommission den Entwurf ihrer Entscheidung unverzüglich mit. Diese Mitteilung enthält einen Marktbericht, in dem die Nichtverfügbarkeit der Risikodeckung im privaten Versicherungsmarkt und somit die Rechtfertigung für die Inanspruchnahme der Ausweichklausel mit der Bestätigung durch zwei große namhafte internationale Exportkreditversicherer sowie einen nationalen Kreditversicherer nachgewiesen wird. Die Mitteilung enthält außerdem eine Beschreibung der Bedingungen, die der staatliche oder staatlich unterstützte Exportkreditversicherer auf die genannten Risiken anzuwenden gedenkt.

Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer solchen Mitteilung prüft die Kommission, ob die Inanspruchnahme der Ausweichklausel den obengenannten Bedingungen entspricht und mit dem EG-Vertrag vereinbar ist.

Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausweichklausel erfüllt sind, wird ihre Entscheidung über die Vereinbarkeit auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung beschränkt, sofern sich die Inanspruchnahme der Ausweichklausel rechtfertigenden Marktbedingungen in dem genannten Zeitraum nicht ändern.

Außerdem kann die Kommission nach Beratung mit den anderen Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausweichklausel ändern, und auch beschließen, diese auszusetzen oder durch ein anderes geeignetes System zu ersetzen.“

⁽³¹⁾ ABl. C 281 vom 17.9.1997, S. 4.

Diese für große Unternehmen und KMU geltenden Bestimmungen ermöglichen in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage ein geeignetes Vorgehen, wenn nach Ansicht der Mitgliedstaaten auf dem privaten Versicherungsmarkt keine ausreichende Deckung für bestimmte Kreditrisiken und/oder für bestimmte Käufer von Risikoschutz zur Verfügung steht.

Um das Verfahren für die Mitgliedstaaten zu beschleunigen, erachtet es die Kommission in diesem Zusammenhang als ausreichend, wenn die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2010 das Marktversagen darlegen, indem sie die Nichtverfügbarkeit der Risikodeckung auf dem privaten Versicherungsmarkt durch einschlägige Beweise belegen. Die Inanspruchnahme der Ausweichklausel wird jedenfalls als gerechtfertigt betrachtet, wenn

- ein großer namhafter internationaler privater Exportkreditversicherer und ein nationaler Kreditversicherer Beweise für die Nichtverfügbarkeit der Risikodeckung beibringen oder
- mindestens vier in dem betreffenden Mitgliedstaat etablierte Ausführer belegen können, dass Versicherer die Risikodeckung für bestimmte Vorgänge verweigert haben.

Die Kommission wird in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass schnell über die Anwendung der „Ausweichklausel“ entschieden wird.

5.2. Verfahrensrechtliche Vereinfachungen

Die staatlichen Beihilfemaßnahmen, auf die in dieser Mitteilung Bezug genommen wird, müssen bei der Kommission angemeldet werden. Über die in dieser Mitteilung dargelegten materiellen Maßnahmen hinaus wird sich die Kommission im Sinne dieser Mitteilung nach Kräften um eine rasche Genehmigung von Beihilfemaßnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Krise bemühen; dies setzt allerdings die enge Mitwirkung der betroffenen Mitgliedstaaten und die uneingeschränkte Bereitstellung aller erforderlichen Informationen voraus.

Diese Zusage ist eine weitere Komponente der derzeitigen Bemühungen der Kommission, Verbesserungen ihrer allgemeinen Beihilfeverfahren in mehrerer Hinsicht zu entwerfen, um in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Beschlussfassung zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Dieses allgemeine Vereinfachungspaket sollte insbesondere auf der gemeinsamen Verpflichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten beruhen, in allen Phasen einer Beihilfeprüfung straffere und vorhersehbarere Verfahren zu gewährleisten, und in klaren Beihilfefällen den rascheren Erlass von Entscheidungen ermöglichen.

6. ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag⁽³²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag⁽³³⁾ müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte übermitteln.

Bis zum 31. Juli 2009 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste aller Beihilferegelungen übermitteln, die auf der Grundlage dieser Mitteilung eingeführt wurden.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass ausführliche Unterlagen über die Gewährung der in dieser Mitteilung vorgesehenen Beihilfen geführt werden. Diese Unterlagen, aus denen hervorgehen muss, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt wurden, müssen zehn Jahre aufbewahrt werden und der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten Informationen eingeholt haben, die belegen, dass es sich bei den Begünstigten der unter Nummern 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 vorgesehenen Maßnahmen am 1. Juli 2008 nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt hat.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zum 31. Oktober 2009 der Kommission einen Bericht über die auf der Grundlage dieser Mitteilung ergriffenen Maßnahmen vorlegen. Insbesondere sollte der Bericht Gründe vorbringen, warum die Kommission die in dieser Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen über den 31. Dezember 2009 hinaus fortsetzen sollte, sowie ausführliche Angaben zu den Umweltvorteilen der subventionierten Kredite enthalten. Diese Angaben müssen die Mitgliedstaaten für jedes weitere Jahr, in dem diese Mitteilung angewendet wird, jeweils bis zum 31. Oktober des entsprechenden Jahres übermitteln.

⁽³²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽³³⁾ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

Die Kommission kann gegebenenfalls zusätzliche Informationen über die gewährte Beihilfe anfordern, um zu prüfen, ob die Bedingungen in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der Beihilfemaßnahme erfüllt worden sind.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Kommission wendet angesichts des finanziellen und wirtschaftlichen Kontextes, der unmittelbares Handeln erfordert, diese Mitteilung ab dem 17. Dezember 2008, dem Tag ihrer Annahme im Grundsatz, an. Diese Mitteilung geht auf die außergewöhnlichen und vorübergehenden Finanzierungsprobleme, die derzeit im Zusammenhang mit der Bankenkrise bestehen, zurück und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Nach Anhörung der Mitgliedstaaten kann die Kommission diese Mitteilung aus wichtigen wettbewerbspolitischen oder wirtschaftlichen Gründen vor diesem Zeitpunkt überprüfen. Bei Bedarf kann die Kommission ihren Ansatz bei bestimmten Fragen auch durch weitere Klarstellungen präzisieren.

Die Kommission wendet die Bestimmungen dieser Mitteilung auf alle angemeldeten Risikokapitalmaßnahmen an, über die sie nach dem 17. Dezember 2008 zu befinden hat, auch wenn die betreffenden Maßnahmen vor diesem Datum angemeldet wurden.

Im Einklang mit der Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln ⁽³⁴⁾ stützt sich die Kommission bei nicht angemeldeten Beihilfen auf

- a) diese Mitteilung, wenn die Beihilfe nach 17. Dezember 2008 gewährt wurde;
- b) die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geltenden Leitlinien in allen übrigen Fällen.

Die Kommission trägt in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass bei vollständiger Anmeldung rasch über die von dieser Mitteilung erfassten Maßnahmen entschieden wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission von ihren Absichten in Kenntnis setzen und geplante Maßnahmen möglichst rasch und vollständig bei der Kommission anmelden.

Die Kommission weist darauf hin, dass verfahrensrechtliche Verbesserungen nur dann greifen können, wenn klare und vollständige Anmeldungen vorgelegt werden.

⁽³⁴⁾ ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22.

ANHANG

Für den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen geltende Safe-Harbour-Prämien in Basispunkten (*)			
Ratingkategorie (Standard & Poor's)	Besicherung		
	Hoch	Normal	Gering
AAA	40	40	40
AA+	40	40	40
AA			
AA-			
A+	40	55	55
A			
A-			
BBB+	55	80	80
BBB			
BBB-			
BB+	80	200	200
BB			
BB-	200	380	380
B+			
B	200	380	630
B-			
CCC und darunter	380	630	980

(*) Für Unternehmen, die keine Bonitätsgeschichte und kein auf einem Bilanzansatz basierendes Rating haben (wie bestimmte Projektgesellschaften oder Start-up-Unternehmen), können die Mitgliedstaaten die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008) auf 3,8 % festgesetzte Safe-Harbour-Prämie um bis zu 15 % (25 % im Falle von KMU) ermäßigen. Diese Prämie darf jedoch niemals niedriger sein als diejenige, die für die Muttergesellschaft oder die Muttergesellschaften anwendbar wäre.

Mitteilung der Kommission im Hinblick auf die Änderung des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise

(2009/C 261/02)

1. EINLEITUNG

Der vorübergehende Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise gilt vom 17. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2010 ⁽¹⁾.

Die mit Abschnitt 4.2 des Rahmens eröffnete Möglichkeit der Gewährung von mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren begrenzten Beihilfen gilt nicht für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Landwirte haben jedoch wegen der Finanzkrise zunehmend Schwierigkeiten, Kredite zu erhalten.

Nach der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Lage auf dem Milchmarkt im Jahr 2009 vom 22. Juli 2009 (SEK(2009) 1050) und auf der Grundlage der Ergebnisse der Tagung des Rates der Landwirtschaftsminister vom 7. September 2009 soll nun eine eigene, begrenzte mit dem Gemeinsamen Markt vereinbarte Beihilfe für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen vorgesehen werden.

2. ÄNDERUNGEN DES VORÜBERGEHENDEN GEMEINSCHAFTSRAHMENS

Die folgenden Änderungen des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise gelten ab dem 28. Oktober 2009:

1. Abschnitt 4.2.2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„Vor der Gewährung der Beihilfe liegt dem Mitgliedstaat eine in schriftlicher oder elektronischer Form übermittelte Erklärung des betreffenden Unternehmens vor, in der alle anderen in dem laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen und anderen Beihilfen, die in dieser Regelung vorgesehen sind, angegeben sind. Der Mitgliedstaat überprüft, dass durch die vorgesehene Beihilfe der Gesamtbetrag der von dem Unternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 erhaltenen Beihilfen nicht über den

Höchstbetrag von 500 000 EUR bzw. bei Beihilfen für in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ⁽²⁾ tätige Unternehmen nicht über den Höchstbetrag von 15 000 EUR steigt.“

2. Abschnitt 4.2.2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„Die Beihilferegelung gilt als solche auch für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen ⁽³⁾, es sei denn, die Beihilfe wird teilweise oder ganz an die Primärerzeuger weitergegeben. Wird die Beihilfe in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Unternehmen gewährt (entweder direkt oder indem sie von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen weitergegeben wird), beläuft sich die Barzuwendung (bzw. das Bruttosubventionsäquivalent) auf höchstens 15 000 EUR je Unternehmen; die Höhe der Beihilfe für in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen wird nicht nach Maßgabe des Preises oder der Menge der vermarkteten Erzeugnisse bestimmt; die Beihilfe für in der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen tätige Unternehmen wird nicht nach Maßgabe des Preises oder der Menge der Erzeugnisse bestimmt, die beim Primärerzeuger gekauft oder von den betreffenden Unternehmen auf den Markt gebracht werden.“

3. Abschnitt 4.7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in dieser Mitteilung vorgesehenen Beihilfemaßnahmen dürfen für dieselben förderfähigen Kosten nicht mit Beihilfen kumuliert werden, die unter die De-minimis-Verordnungen fallen. Hat das Unternehmen vor Inkrafttreten dieses vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens bereits De-minimis-Beihilfen erhalten, so dürfen die Beihilfen, die im Rahmen der in Abschnitt 4.2 vorgesehenen Maßnahmen gewährt wurden, und die bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 nicht mehr als 500 000 EUR bzw. im Falle von Beihilfen für in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen nicht mehr als 15 000 EUR betragen. De-minimis-Beihilfen, die nach dem 1. Januar 2008 vergeben wurden, werden von den mit dem Gemeinsamen Markt vereinbarten Beihilfen abgezogen, die gemäß den Abschnitten 4.3, 4.4, 4.5 oder 4.6 für denselben Zweck gewährt wurden.“

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 7.4.2009, S. 1 (konsolidierte Fassung einschließlich der von der Kommission mit der Mitteilung vom 25.2.2009 eingefügten Änderungen).

⁽²⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

⁽³⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006.

Mitteilung der Kommission Änderung des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise

(2009/C 303/04)

1. EINLEITUNG

Am 17. Dezember 2008 nahm die Kommission den vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise ⁽¹⁾ (nachstehend „vorübergehender Gemeinschaftsrahmen“ genannt) an.

Ziel des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens ist es insbesondere, die Kreditgewährung an Unternehmen wieder zu beleben und damit Unternehmen darin zu bestärken, weiterhin in die Zukunft zu investieren. Seit dem vergangenen Sommer deuten sowohl die Vertrauensindikatoren als auch harte Daten verstärkt auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage hin. Um allerdings eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung zu unterstützen, bedarf es mittel- und langfristiger Zielsetzungen und vor allem der Investitionsförderung.

Speziell die Bestimmungen des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens, die sich auf Beihilfen in Form von Garantien beziehen, haben dazu beigetragen, die Kreditversorgung der Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass in Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Lage befristete, subventionierte Kreditgarantien ein geeignetes und zweckdienliches Instrument sein können, um Unternehmen die Kapitalbeschaffung zu erleichtern und auf diese Weise die für einen langfristigen Konjunkturaufschwung erforderliche Investitionsbereitschaft zu fördern.

Nach dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen in seiner derzeitigen Fassung darf der Kreditbetrag, der für eine Garantie in Frage kommt, die für 2008 ermittelte Lohnsumme des begünstigten Unternehmens nicht übersteigen. Zweck dieser Obergrenze ist es, die Beihilfe strikt auf den unbedingt erforderlichen Betrag zu beschränken und ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. In Anbetracht der derzeitigen Wirtschaftslage könnte sich diese Bestimmung jedoch als zu restriktiv erweisen und insbesondere in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Lohnkosten die Investitionsbereitschaft bremsen.

Zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung der Unternehmen und zur Förderung langfristiger Investitionen sollten die Mitgliedstaaten daher nach Auffassung der Kommission die Möglichkeit haben, den Höchstbetrag eines durch eine Garantie abzusichernden Investitionskredits entweder auf der Grundlage der Lohnsumme des begünstigten Unternehmens für 2008 oder aber auf der Grundlage der von Eurostat ermittelten und in dieser Mitteilung angegebenen durchschnittlichen Lohnkosten in der Gemeinschaft festzulegen.

2. ÄNDERUNG DES VORÜBERGEHENDEN GEMEINSCHAFTSRAHMENS

1. Abschnitt 4.3.2 Buchstabe d des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise erhält folgende Fassung:

„Der Kreditbetrag übersteigt nicht die Lohnsumme des begünstigten Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2008. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2008 gegründet wurden, darf der Kreditbetrag die voraussichtliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen.“

Bei Investitionskrediten können die Mitgliedstaaten entscheiden, den maximal zulässigen Kreditbetrag auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Lohnkosten in der EU der 27 ⁽²⁾ festzulegen.“

2. Die Änderung des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens gilt ab dem Tag der Annahme durch die Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 7.4.2009, S. 1.

⁽²⁾ Quelle: Eurostat. Die aktuellsten Informationen für EU der 27 stammen aus dem Jahr 2007. Monatliche Lohnkosten: 3 028 EUR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Mitteilung der Kommission — Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise

(2008/C 270/02)

1. EINLEITUNG

1. Die globale Finanzkrise hat sich deutlich zugespitzt und nun auch den Bankensektor in der EU schwer getroffen. Zusätzlich zu den speziellen Problemen, die insbesondere durch den amerikanischen Hypothekenmarkt und hypothekenunterlegte Wertpapiere bedingt sind, oder mit Verlusten einzelner Banken, deren Strategien sich als zu risikoreich erwiesen haben, zusammenhängen, ist es im Bankensektor in den vergangenen Wochen zu einem allgemeinen Vertrauensschwund gekommen. Die tiefsitzende Unsicherheit in Bezug auf das Kreditrisiko der einzelnen Finanzinstitute hat den Markt für Interbankenkredite austrocknen lassen, so dass die Finanzinstitute generell immer größere Schwierigkeiten haben, sich Liquidität zu verschaffen.
2. Die derzeitige Situation bedroht einzelne angeschlagene Finanzinstitute in ihrem Fortbestand, bei denen die Finanzkrise die Schwächen ihres Geschäftsmodells oder ihrer Geschäftspraktiken aufgedeckt und verschlimmert hat. Sollen sie vor dem Konkurs bewahrt und langfristig wieder rentabel gemacht werden, ist eine weitreichende Umstrukturierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich. Unter den derzeitigen Umständen trifft die Krise aber auch grundsätzlich gesunde Finanzinstitute, deren Schwierigkeiten ausschließlich auf die von den allgemeinen Marktbedingungen verursachte Liquiditätskrise zurückzuführen sind. Zur Wiederherstellung ihrer langfristigen Rentabilität können weniger tiefgreifende Umstrukturierungsmaßnahmen ausreichen. Auf jeden Fall aber können Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat zur Stützung bestimmter, auf seinem Markt tätiger Institute treffen, dazu führen, dass diese zum Nachteil von anderen, ebenfalls in diesem oder in anderen Mitgliedstaaten aktiven Instituten begünstigt werden.
3. Der Rat Wirtschaft und Finanzen vom 7. Oktober 2008 verpflichtete sich in seinen Schlussfolgerungen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Solidität und

Stabilität des Bankensystems zu stärken und das Vertrauen in den Finanzsektor und dessen ordnungsgemäßes Funktionieren wiederherzustellen. Die Rekapitalisierung gefährdeter systemrelevanter Finanzinstitute wurde als eine von mehreren Methoden genannt, um die Interessen der Einleger zu schützen und die Stabilität des Systems zu sichern. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Intervention der öffentlichen Hand auf einzelstaatlicher Ebene, jedoch in einem koordinierten Rahmen und gemäß einer Reihe gemeinsamer EU-Grundsätze beschlossen werden muss ⁽¹⁾. Bei gleicher Gelegenheit bot die Kommission an, in Kürze einen Leitfaden für einen allgemeinen Rahmen vorzulegen, der eine rasche Beurteilung der Vereinbarkeit von Regelungen für Rekapitalisierung und Garantien sowie der Fälle ihrer konkreten Anwendung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen ermöglicht.

4. Angesichts des Ausmaßes der Krise, die inzwischen auch grundsätzlich gesunde Kreditinstitute gefährdet, der starken Verflechtung der europäischen Finanzmärkte und ihrer Abhängigkeit voneinander sowie der drastischen Folgen, die die etwaige Insolvenz eines systemrelevanten Finanzinstituts für den weiteren Verlauf der Krise hätte, ist sich die Kommission bewusst, dass die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems

⁽¹⁾ In den Schlussfolgerungen des Rates Wirtschaft und Finanzen werden folgende Grundsätze aufgeführt:

- Interventionen sollten rechtzeitig erfolgen und die Unterstützung sollte grundsätzlich zeitlich befristet sein,
- die Mitgliedstaaten werden die Interessen der Steuerzahler aufmerksam im Auge behalten,
- die derzeitigen Aktionäre sollten die entsprechenden Folgen der Intervention tragen,
- die Regierungen sollten in der Lage sein, einen Wechsel der Führung herbeizuführen,
- die Führungskräfte sollten keine unangemessenen Leistungen beziehen — die Regierungen sollten u. a. die Befugnis haben, in die Vergütung einzugreifen,
- die rechtmäßigen Interessen der Wettbewerber müssen geschützt werden, insbesondere durch die Vorschriften über staatliche Beihilfen,
- negative Nebeneffekte sollten vermieden werden.

für erforderlich halten könnten. Aufgrund der Besonderheit der aktuellen Schwierigkeiten im Finanzsektor müssen solche Maßnahmen eventuell über die Stabilisierung einzelner Finanzinstitute hinausgehen und allgemeine Regelungen umfassen.

5. Bei der Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Bewältigung der Finanzmarktkrise sind zwar die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände gebührend zu berücksichtigen, doch muss die Kommission gleichzeitig sicherstellen, dass die Maßnahmen den Wettbewerb zwischen den am Markt tätigen Finanzinstituten nicht unnötig verzerren und sich keine negativen Nebeneffekte für andere Mitgliedstaaten ergeben. Die vorliegende Mitteilung enthält einen Leitfaden zu den Kriterien für die Vereinbarkeit allgemeiner Regelungen, konkreter Anwendungsfälle und systemrelevanter Ad-hoc-Maßnahmen mit dem EG-Vertrag. Bei der Anwendung dieser Kriterien auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten wird die Kommission so zügig verfahren wie es nötig ist, um Rechtssicherheit zu schaffen und das Vertrauen in die Finanzmärkte wieder herzustellen.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

6. Die beihilferechtliche Würdigung staatlicher Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgt in der Regel nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags und den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ (nachstehend „Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien“ genannt), in denen die Kommission darlegt, wie Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags ihrer Auffassung nach für Beihilfen dieser Art auszulegen ist. Die Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien gelten für alle Branchen gleichermaßen, sehen für den Finanzsektor aber einige spezielle Kriterien vor.
7. Die Kommission kann ferner nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b des EG-Vertrags staatliche Beihilfen „zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ genehmigen.
8. Die Kommission bekräftigt, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und ihrer eigenen Entscheidungspraxis die „beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b des EG-Vertrags eng auszulegen ist⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

⁽²⁾ Vgl. grundsätzlich Verbundene Rechtssachen T-132/96 und T-143/96, Freistaat Sachsen und Volkswagen AG/Kommission, Slg. 1999, S. II-3663, Randnr. 167. Bestätigt in Entscheidung 98/490/EG der Kommission in der Sache C 47/96, Crédit Lyonnais, ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 28, Erwägungsgrund 10.1, Entscheidung 2005/345/EG der Kommission in der Sache C 28/02, Bankgesellschaft Berlin, ABl. L 116 vom 4.5.2005, S. 1, Erwägungsgründe 153 ff. und Entscheidung 2008/263/EG der Kommission in der Sache C 50/06, BAWAG, ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 7; Erwägungsgründe 166 u. ff. Vgl. Entscheidung der Kommission in der Sache NN 70/07, Northern Rock, ABl. C 43 vom 16.2.2008, S. 1, Entscheidung der Kommission in der Sache NN 25/08, Rettungsbeihilfe für WestLB, ABl. C 189 vom 26.7.2008, S. 3, Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 in der Sache C 9/08, SachsenLB, noch nicht veröffentlicht.

9. Angesichts des gravierenden Ausmaßes, das die derzeitige Krise auf den Finanzmärkten erreicht hat, und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten, kann nach Auffassung der Kommission unter den aktuellen Umständen Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b als Rechtsgrundlage für Beihilfemaßnahmen zur Bewältigung dieser Systemkrise herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für Beihilfen, die in Form einer allgemeinen Regelung, die mehreren oder allen Finanzinstituten in einem Mitgliedstaat offensteht, gewährt werden. Sollten die für die Stabilität der Finanzmärkte zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Kommission gegenüber erklären, dass das Risiko einer solchen beträchtlichen Störung besteht, wird die Kommission dies bei ihrer beihilferechtlichen Würdigung besonders berücksichtigen.
10. Ad-hoc-Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen, wenn dabei die Kriterien nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt sind. Für Regelungen wie für Ad-hoc-Maßnahmen gilt, dass bei der beihilferechtlichen Würdigung zwar nach den allgemeinen Grundsätzen der gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags verabschiedeten Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien zu verfahren ist, die aktuellen Umstände jedoch die Genehmigung außergewöhnlicher Maßnahmen — wie strukturelle Soforthilfe, Schutz der Rechte von Dritten (z. B. von Gläubigern) und über sechs Monate hinausgehende Rettungsmaßnahmen — erlauben können.
11. Doch ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass den obigen Ausführungen zufolge Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b grundsätzlich nicht herangezogen werden kann, wenn es in anderen Branchen zu einer Krisensituation kommt, aber kein vergleichbares Risiko einer unmittelbaren Auswirkung auf die Gesamtwirtschaft eines Mitgliedstaats besteht. Auch im Finanzsektor kann diese Bestimmung nur unter wirklich außergewöhnlichen Umständen geltend gemacht werden d. h. immer dann, wenn die gesamte Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte auf dem Spiel steht.
12. Im Fall einer beträchtlichen Störung der Gesamtwirtschaft eines Mitgliedstaats wie oben beschrieben kann Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b nicht für einen unbefristeten Zeitraum herangezogen werden, sondern lediglich so lange, wie die Krisensituation die Anwendung rechtfertigt.
13. Das bedeutet, dass alle auf dieser Grundlage eingeführten allgemeinen Regelungen (z. B. für Garantien und Rekapitalisierung) regelmäßig zu überprüfen sind und beendet werden müssen, sobald es die Wirtschaftslage des betreffenden Mitgliedstaats erlaubt. Zwar ist der Kommission bewusst, dass die Dauer der derzeitigen Krise auf den Finanzmärkten zurzeit nicht absehbar ist, und zur Wiederherstellung des Vertrauens unter Umständen signalisiert werden muss, dass eine Maßnahme bis zum Ende der Krise fortgeführt wird, doch hält sie eine allgemeine Regelung nur dann für mit den Beihilfavorschriften vereinbar, wenn der betreffende Mitgliedstaat mindestens alle sechs Monate eine Überprüfung vornimmt und der Kommission über das Ergebnis berichtet.
14. Ferner sollte nach Auffassung der Kommission mit illiquiden, aber grundsätzlich gesunden Finanzinstituten, die nur durch die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände in Schwierigkeiten geraten sind, anders umgegangen werden als mit Finanzinstituten, die endogenen Problemen gegenüberstehen. Bei ersteren sind die Existenzprobleme exogen und nicht auf Ineffizienz oder übermäßig riskante Strategien, sondern auf die aktuelle Extremsituation auf dem

Finanzmarkt zurückzuführen. Aus diesem Grund dürften Regelungen, die das Überleben dieser Institute sicherstellen sollen, geringere Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen und weniger tiefgreifende Umstrukturierungen erfordern. Dagegen würden andere Finanzinstitute, die durch Verluste aufgrund von Ineffizienz, mangelhaftem Aktiv-Passiv-Management oder risikoreichen Strategien besonders gefährdet sein dürften, in den normalen Rahmen für Rettungsbeihilfen fallen und insbesondere eine weitreichende Umstrukturierung sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Beschränkung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich machen ⁽¹⁾. In jedem Fall jedoch kann die Umsetzung von Regelungen für Garantien und Rekapitalisierung ohne angemessene Schutzmechanismen große Wettbewerbsverzerrungen verursachen, wenn die gestützten Institute zum Nachteil ihrer Wettbewerber über Gebühr begünstigt werden oder sich die Liquiditätsengpässe von Finanzinstituten in anderen Mitgliedstaaten dadurch verschärfen.

15. Nach den allgemeinen Grundsätzen, auf denen die Vorschriften für staatliche Beihilfen des EG-Vertrags basieren und wonach die gewährten Beihilfen das zur Erreichung des rechtmäßigen Zwecks gebotene Mindestmaß nicht überschreiten dürfen und Wettbewerbsverzerrungen möglichst zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten sind, sowie unter gebührender Berücksichtigung der aktuellen Umstände, gilt für alle allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen folgendes:

- sie müssen zielgenau ausgerichtet sein, damit die angestrebte Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben wirksam erreicht werden kann,
- sie müssen der zu meisternden Herausforderung angemessen sein, d. h. sie dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus gehen, und
- sie müssen so ausgestaltet sein, dass die negativen Nebeneffekte für Wettbewerber, andere Branchen und andere Mitgliedstaaten möglichst gering ausfallen.

16. Die Erfüllung dieser Kriterien gemäß den im Vertrag verankerten Vorschriften für staatliche Beihilfen und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, ist für das weitere reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich. Die Kommission wird in ihrer beihilferechtlichen Würdigung folgende Kriterien berücksichtigen, wenn sie über die Vereinbarkeit der nachstehend aufgeführten staatlichen Beihilfemaßnahmen entscheidet.

3. GARANTIE ZUR DECKUNG DER VERBINDLICHKEITEN VON FINANZINSTITUTEN

17. Aus den oben dargelegten Grundsätzen ergeben sich bezüglich der als Erklärung, Gesetz oder vertraglich geschaffenen Garantieregelungen zur Deckung von Verbindlichkeiten folgende Überlegungen, die allerdings allgemeiner Natur sind und den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls angepasst werden müssen.

Kriterien für die Eignung zur Teilnahme an einer Garantieregelung

18. Wenn einige Marktteilnehmer von den mit der Garantie verbundenen Vorteilen ausgeschlossen werden, kann dies

⁽¹⁾ Dabei können die aktuellen Turbulenzen auf den Finanzmärkten sich auf die genaue Ausgestaltung und die zeitliche Umsetzung der erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen auswirken.

eine erhebliche Verfälschung des Wettbewerbs zur Folge haben. Die Kriterien für die Stützungswürdigkeit der Finanzinstitute müssen objektiv sein und deren Rolle im jeweiligen Bankensystem und in der Gesamtwirtschaft angemessen berücksichtigen; auch dürfen sie nicht diskriminierend sein, um unverhältnismäßige wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auf benachbarte Märkte und den Binnenmarkt insgesamt zu vermeiden. Nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit sollte die Regelung für alle in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen Institute, unter Einschluss von Tochtergesellschaften, mit umfangreichen Aktivitäten in diesem Mitgliedstaat, gelten.

Sachlicher Geltungsbereich einer Garantie — Art der gedeckten Verbindlichkeiten

19. Unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Umständen kann es sich als notwendig erweisen, den Einlegern zu versichern, dass ihr Geld sicher ist, um einem Ansturm auf die Banken vorzubeugen und negative Spillover-Effekte auf gesunde Banken zu vermeiden. Daher kann es durchaus legitim sein, wenn die Politik in Reaktion auf eine solche Systemkrise auf allgemeine Garantien zum Schutz von Privatkundeneinlagen (und von Privatkunden gehaltenen Schuldtiteln) zurückgreift.

20. Bei Garantien, die über den Schutz von Privatkundeneinlagen hinausgehen, muss die Auswahl der abzusichernden Schulden und Verbindlichkeiten soweit irgendmöglich auf die spezifische Ursache der Probleme ausgerichtet und auf das zur Behebung der jeweiligen Aspekte der gegenwärtigen Finanzkrise gebotene Maß beschränkt werden, da sie ansonsten den erforderlichen Anpassungsprozess verzögern und schädliche moralische Risiken (d. h. das Risiko der Ermutigung eines systematischen Fehlverhaltens) erzeugen ⁽²⁾.

21. Diesem Grundsatz folgend könnte die durch den gegenseitigen Vertrauensverlust zwischen den Finanzinstituten bedingte Kreditklemme auf dem Interbankenmarkt die Absicherung bestimmter Großkundeneinlagen und sogar kurz- und mittelfristiger Schuldtitel rechtfertigen, sofern diese nicht ohnehin schon durch bestehende Anleger-schutzmechanismen oder auf andere Art angemessen abgesichert sind ⁽³⁾.

22. Die Ausweitung etwaiger Garantieleistungen über diese relativ breite Palette hinaus noch auf weitere Arten von Schuldtiteln würde die eingehendere Prüfung einer Rechtfertigung erfordern.

23. Grundsätzlich sollten diese Garantien weder nachrangige Schuldtitel (tier 2-Kapital) noch eine pauschale Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten beinhalten, da so tendenziell lediglich die Interessen von Anteilseignern und anderen Risikokapitalinvestoren gesichert würden. Würden solche Schuldtitel gedeckt und auf diesem Wege die Ausweitung des Kapitals und somit des Kreditgeschäfts ermöglicht, könnte dies spezifische Beschränkungen erfordern.

⁽²⁾ Eine Möglichkeit, die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Regelung zu sichern, könnte in der Festlegung eines Garantiehöchstbetrags bestehen, der sich beispielsweise an der Bilanzsumme des Begünstigten orientieren könnte.

⁽³⁾ Wie z. B. gedeckte Schuldverschreibungen sowie durch Staatsanleihen oder gedeckte Schuldverschreibungen abgesicherte Schuldtitel und Einlagen.

Geltungsdauer der Garantieregelung

24. Geltungsdauer und -bereich jeglicher Garantieregelung, die über die Absicherung von Privatkundeneinlagen hinausgeht, müssen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt sein. Ausgehend von den oben dargelegten Grundprinzipien und der Tatsache, dass zur Zeit nicht absehbar ist, wie lange die grundlegende Störung der Finanzmärkte andauern wird, hält die Kommission zur Sicherstellung der Vereinbarkeit jeglicher allgemeinen Regelung Halbjahresüberprüfungen in den Mitgliedstaaten für erforderlich, um gegebenenfalls die Fortführung dieser Regelung zu rechtfertigen und mögliche Anpassungen aufgrund der weiteren Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen müssen der Kommission vorgelegt werden. Ist eine solche regelmäßige Überprüfung gewährleistet, kann die Regelung auch für mehr als sechs Monate und zwar grundsätzlich für bis zu zwei Jahre genehmigt werden. Eine weitere Verlängerung ist nach Genehmigung durch die Kommission möglich, wenn das Fortbestehen der Finanzmarktkrise dies erforderlich machen sollte. Sollte die Regelung zulassen, dass die Garantien die betreffenden Verbindlichkeiten bis zu einem Fälligkeitstermin nach Ablauf der in der Regelung vorgesehenen Behebungsfrist deckt, wären zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Denkbare Schutzmaßnahmen wären kürzere Behebungsfristen als im Rahmen der vorliegenden Mitteilung grundsätzlich möglich, abschreckende Entgeltbedingungen und angemessene Obergrenzen für die gedeckten Verbindlichkeiten.

Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß — Eigenbeitrag des Privatsektors

25. Entsprechend dem Grundprinzip des Beihilferechts, wonach Höhe und Intensität der Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken sind, müssen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Begünstigten und/oder der Sektor einen beträchtlichen Eigenbeitrag zu den Garantiekosten und gegebenenfalls zu den Kosten der staatlichen Intervention leisten, falls die Garantie gezogen werden muss.
26. Wie sich dieser Beitrag im einzelnen berechnet und zusammensetzt, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Nach Auffassung der Kommission wäre der Anforderung einer auf das gebotene Mindestmaß begrenzten Beihilfe Genüge getan, wenn eine ausgewogene Kombination einiger oder aller der folgenden Grundsätze befolgt würde ⁽¹⁾:
- der Garantieregelung muss ein angemessenes Entgelt zugrunde liegen, das von den einzelnen begünstigten Finanzinstituten und/oder dem Finanzsektor insgesamt zu entrichten ist ⁽²⁾. Da sich für Garantien dieser Art und Größenordnung der Marktpreis aufgrund fehlender Benchmarks nur schwer bestimmen lässt und die Begünstigten unter den gegenwärtigen Umständen Schwierigkeiten haben könnten, die eigentlich angemessenen Beträge aufzubringen, sollten die Entgelte für die Bereitstellung der Regelung so weit wie

möglich dem als Marktpreis zu betrachtenden Wert angenähert werden. Angemessene Preismechanismen, die der Höhe der jeweiligen Risiken und den unterschiedlichen Kreditprofilen der Begünstigten sowie ihrem Kreditbedarf Rechnung tragen, sind wesentliche Faktoren für die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,

- wenn von der Garantie Gebrauch gemacht werden muss, könnte eine weitere signifikante Eigenleistung des Privatsektors darin bestehen, zumindest einen erheblichen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten durch das begünstigte Unternehmen (sofern es weiter besteht) oder den Sektor zu decken, so dass der Eingriff des Mitgliedstaats auf die über diesen Beitrag hinausgehenden Beträge begrenzt bleibt,
- der Kommission ist bewusst, dass die Begünstigten das entsprechende Entgelt unter Umständen nicht sofort in voller Höhe entrichten können. Ergänzend zu den vorgenannten Grundsätzen oder teilweise an deren Stelle könnten die Mitgliedstaaten daher eine Rückforderungs- oder Besserungsklausel in Erwägung ziehen, die die Begünstigten dazu verpflichtet, entweder ein zusätzliches Entgelt für die Garantieleistung als solche zu entrichten (falls von der Garantie kein Gebrauch gemacht werden muss) oder zumindest einen Teil der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Garantie gezahlten Beträge zurückzuzahlen (falls die Garantie gezogen wird), sobald sie dazu in der Lage sind (falls die Garantie gezogen wird).

Vermeidung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverfälschungen

27. Angesichts der inhärenten Risiken, dass die Garantieregelungen negative Auswirkungen auf nichtbegünstigte Banken — auch in anderen Mitgliedstaaten — nach sich ziehen, müssen angemessene Mechanismen vorgesehen werden, um derartige Wettbewerbsverzerrungen und die Gefahr, dass die Begünstigten ihre durch die Staatsgarantie vorteilhaftere Lage missbrauchen, auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Schutzmechanismen, die auch zur Vermeidung moralischer Risiken wichtig sind, sollten folgende Elemente oder eine ausgewogene Mischung derselben beinhalten ⁽³⁾:
- Verhaltensmaßregeln, die gewährleisten, dass die begünstigten Finanzinstitute die Garantie nicht für eine aggressive Expansion zu Lasten der von den Stützungsmaßnahmen ausgeschlossenen Wettbewerber nutzen. Denkbar wären beispielsweise:
 - Restriktionen in Bezug auf Geschäftsverhalten (z. B. keine Werbung mit dem Garantiestatus der begünstigten Bank), Preisfestsetzung oder Geschäftsexpansion, z. B. durch Einführung einer Höchstgrenze für Marktanteile ⁽⁴⁾,
 - eine Begrenzung der Bilanzsumme der begünstigten Institute unter Zugrundelegung angemessener Benchmarks (z. B. Bruttoinlandsprodukt oder Geldmarktwachstum ⁽⁵⁾),

⁽¹⁾ Es handelt sich hier um eine nicht erschöpfende Aufzählung der Instrumente, die zur Begrenzung der Beihilfe auf ein Minimum beitragen.

⁽²⁾ z. B. über eine Privatbankenvereinigung.

⁽³⁾ Es handelt sich hier um eine nicht erschöpfende Aufzählung der Instrumente zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverzerrungen.

⁽⁴⁾ Gewinnthesaurierung zur Gewährleistung einer angemessenen Rekapitalisierung wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls ein mögliches Element.

⁽⁵⁾ Wobei gleichzeitig die Verfügbarkeit von Krediten für die Wirtschaft gewährleistet bleiben muss, insbesondere im Falle einer Rezession.

- ein Verbot von Verhaltensweisen, die mit dem Zweck der Garantien nicht vereinbar wären wie z. B. Aktienrückkauf durch die begünstigten Finanzinstitute oder Ausgabe neuer Aktienoptionen für das Management,
- angemessene Vorschriften, die dem betreffenden Mitgliedstaat die Durchsetzung dieser Verhaltensmaßregeln und im Falle der Nichtbefolgung die Rücknahme der Garantiezusage gegenüber der begünstigten Bank ermöglichen.

Anschließende Anpassungsmaßnahmen

28. Um Verzerrungen des Wettbewerbs weitestgehend zu verhindern, darf nach Auffassung der Kommission eine allgemeine Garantieregelung nur als vorübergehende Notmaßnahme zur Behebung der akuten Symptome der aktuellen Finanzmarktkrise betrachtet werden. Per Definition können solche Maßnahmen keine umfassende Antwort auf die ursächlichen Gründe für diese Krise bieten, die auf strukturelle Schwächen in der Organisation der Finanzmärkte oder auf spezifische Probleme einzelner Finanzinstitute bzw. eine Kombination aus beidem zurückzuführen ist.
29. Deshalb muss eine Garantieregelung möglichst zeitnah mit Anpassungsmaßnahmen für den gesamten Sektor und/oder der Umstrukturierung bzw. Liquidation einzelner Begünstigter einhergehen, was insbesondere für solche gilt, für die die Garantie gezogen werden musste.

Anwendung der Regelung auf einzelne Fälle

30. Wenn von der Garantieregelung Gebrauch gemacht wird, um einzelne Finanzinstitute zu stützen, dann müssen dieser Rettungsmaßnahme, die das Überleben der insolventen Bank sichern soll und die zusätzlich zu den durch die generelle Einführung der Regelung hervorgerufenen Wettbewerbsverzerrungen weitere Verfälschungen verursacht, unbedingt angemessene Maßnahmen zur Umstrukturierung bzw. Liquidation der begünstigten Bank folgen, sobald die Situation der Finanzmärkte dies zulässt. Das wiederum erfordert, dass für die Empfänger von Garantiezahlungen ein Umstrukturierungs- und/oder Liquidationsplan vorgelegt wird, welchen die Kommission entsprechend den Vorschriften für Staatliche Beihilfen gesondert prüft ⁽¹⁾.
31. Bei der Prüfung eines Umstrukturierungsplans legt die Kommission folgende Anforderungen zugrunde:
- der Plan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des betreffenden Finanzinstituts sichern,

⁽¹⁾ Grundsätzlich ist die Kommission der Auffassung, dass wenn Zahlungen an ein begünstigtes Finanzinstitut erforderlich sind, innerhalb von sechs Monaten nach diesen Zahlungen je nach Fall ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan vorgelegt werden muss. Um die Arbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, ist die Kommission bereit, Sammelanmeldungen bei ähnlich gelagerten Umstrukturierungs-/Liquidationsfällen zu prüfen. Möglicherweise wird sie auch zu dem Schluss kommen, dass bei Fällen, in denen es um die reine Abwicklung des Instituts geht oder das Institut nur von sehr geringer Größe ist, keine Pläne vorgelegt werden müssen.

- er muss gewährleisten, dass die Beihilfe auf ein Minimum beschränkt ist und der private Sektor einen substantiellen Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten leistet,
- er muss sicherstellen, dass es nicht zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen kommt und aus der Inanspruchnahme der Garantie keine ungerechtfertigten Vorteile entstehen.

32. Die Kommission kann bei dieser Bewertung auf den Erfahrungen aufbauen, die sie in der Vergangenheit bei der Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften auf Finanzinstitute gesammelt hat; dabei wird sie den Besonderheiten der derzeitigen Krise Rechnung tragen, die nunmehr eine Dimension erreicht hat, die als beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens eines Mitgliedstaats bezeichnet werden kann.
33. Außerdem wird die Kommission unterscheiden zwischen Hilfsmaßnahmen, die ausschließlich dazu dienen, grundsätzlich gesunden Finanzinstituten aus der Liquiditätsklemme zu helfen, und Stützungsmaßnahmen für Institute, die darüber hinaus eher strukturell bedingte Solvenzprobleme lösen müssen, die beispielsweise in ihrem Geschäftsmodell oder ihrer Investitionsstrategie begründet liegen. Anlass zu Bedenken dürften vor allem die Hilfsmaßnahmen zugunsten letztgenannter Kategorie geben.

4. REKAPITALISIERUNG VON FINANZINSTITUTEN

34. Eine zweite systembezogene Antwort auf die derzeitige Finanzkrise wäre die Einführung einer Rekapitalisierungsregelung zur Stützung von an sich gesunden Finanzinstituten, die aufgrund der äußerst schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten in Schieflage geraten sind. Ziel dieser Maßnahme wäre die Bereitstellung öffentlicher Mittel, um die Kapitaldecke der Finanzinstitute auf direktem Wege zu stärken oder auf anderem Wege private Kapitalspritzen zu erleichtern, damit negative Übertragungseffekte verhindert werden können.
35. Im Prinzip gelten die für allgemeine Garantieregelungen angestellten Erwägungen sinngemäß auch für Rekapitalisierungsregelungen. Daher ist Folgendes zu beachten:
- die Regelungen müssen objektive und nichtdiskriminierende Kriterien für die Eignung zur Stützung vorsehen,
 - die oben dargelegten Forderungen bezüglich der Geltungsdauer von Garantieregelungen gelten sinngemäß auch für Rekapitalisierungsregelungen,
 - die Beihilfe muss strikt auf das Mindestmaß begrenzt sein.
 - die Regelungen müssen Schutzmechanismen gegen Missbrauch und unverhältnismäßige Wettbewerbsverfälschungen vorsehen. Angesichts der Irreversibilität von Kapitalspritzen muss die Regelung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, die Einhaltung dieser Schutzmechanismen zu überwachen und durchzusetzen, und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen zu ergreifen ⁽²⁾, und

⁽²⁾ Gemäß den Grundsätzen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien.

- die Rekapitalisierung darf nur eine Notmaßnahme sein, mit der ein Finanzinstitut während der Krise gestützt wird; nach der Rekapitalisierung muss für den Begünstigten ein Umstrukturierungsprogramm vorgelegt werden, das von der Kommission gesondert zu prüfen ist; dabei unterscheidet diese zwischen an sich gesunden Finanzinstituten, die lediglich mit den gegenwärtigen Liquiditätsengpässen zu kämpfen haben, und Begünstigten, die darüber hinaus eher strukturell bedingte Solvenzprobleme lösen müssen, die beispielsweise in ihrem Geschäftsmodell oder ihrer Anlagestrategie begründet liegen; die Kommission berücksichtigt ferner, wie sich diese Unterscheidung auf den Umfang des Umstrukturierungsbedarfs auswirkt.
36. Angesichts der Besonderheiten von Rekapitalisierungsmaßnahmen sind folgende Erwägungen angebracht.
37. Der Eignung für die Gewährung einer Unterstützung sollten objektive Kriterien (z. B. die Notwendigkeit eine den Eigenkapitalvorschriften entsprechende Kapitaldecke zu gewährleisten) zugrunde liegen, deren Anwendung keine ungerechtfertigten Diskriminierungen nach sich zieht. Eine Beurteilung des Unterstützungsbedarfs durch die Finanzaufsichtsbehörden wäre dabei von Vorteil.
38. Die Kapitalspritze darf nicht über das erforderliche Mindestmaß hinausgehen. Sie sollte dem Begünstigten nicht die Möglichkeit bieten, aggressive Geschäftsstrategien zu verfolgen, zu expandieren oder auf andere Weise eine übermäßige Verzerrung des Wettbewerbs zu bewirken. Daher werden strengere Mindesteigenkapitalanforderungen und/oder eine Begrenzung der Bilanzsumme des Finanzinstituts positiv bewertet. Die Begünstigten sollten einen so hohen Eigenbeitrag leisten, wie angesichts der gegenwärtigen Krise möglich, der auch private Beteiligungen einschließt ⁽¹⁾.
39. Bei Kapitalbeteiligungen an Finanzinstituten ist dafür Sorge zu tragen, dass der Beihilfebetrug auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Je nach Instrument (z. B. Aktien, Optionscheine, nachrangiges Kapital, ...) sollte der Mitgliedstaat im Gegenzug Rechte im Wert seines Beitrags zur Rekapitalisierung erhalten. Der Ausgabepreis neuer Anteile muss auf der Grundlage einer marktorientierten Bewertung festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass die staatliche Unterstützung nur bei angemessener Gegenleistung gewährt wird, werden Instrumente wie adäquat vergütete Vorzugsaktien positiv bewertet. Ansonsten ist auch die Einführung von Rückforderungsmechanismen oder Besserungsklauseln in Betracht zu ziehen.
40. Ähnliches gilt für Maßnahmen oder Regelungen, bei denen das Problem von der Seite der Aktiva der Finanzinstitute angegangen wird und die dazu beitragen würden, die gesetzlich geforderte Eigenkapitaldecke zu stärken. Insbesondere wenn ein Mitgliedstaat Aktiva erwirbt oder tauscht, muss die Bewertung die zugrundeliegenden Risiken widerspiegeln, wobei jedoch eine unzulässige Diskriminierung in Bezug auf die Verkäufer auszuschließen ist.
41. Die Genehmigung der Beihilferegelung befreit den Mitgliedstaat nicht von der Pflicht, der Kommission alle sechs Monate einen Bericht über die Anwendung der Regelung und sechs Monate nach dem Datum der Beteiligung Einzelpläne für die begünstigten Unternehmen vorzulegen ⁽²⁾.
42. Wie bei den Garantieregelungen, aber unter Berücksichtigung der Irreversibilität von Rekapitalisierungsmaßnahmen, wird die Kommission ihre Prüfung in einer Weise durchführen, die gewährleistet, dass eine im Rahmen der Regelung durchgeführte Rekapitalisierung alles in allem zu dem gleichen Ergebnis führt wie eine außerhalb einer solchen Regelung den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien entsprechend getroffene Rekapitalisierungsmaßnahme, und dabei den Besonderheiten einer Systemkrise der Finanzmärkte Rechnung tragen.
- 5. KONTROLLIERTE LIQUIDATION VON FINANZINSTITUTEN**
43. Angesichts der derzeitigen Finanzkrise wird von Mitgliedstaaten möglicherweise eine kontrollierte Liquidation bestimmter Finanzinstitute in ihrem Hoheitsgebiet gewünscht. Dies ist, eventuell in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher Mittel, in Einzelfällen möglich und kann entweder als zweiter Schritt nach Gewährung einer Rettungsbeihilfe für ein einzelnes Finanzinstitut erfolgen, wenn deutlich wird, dass einer Umstrukturierung kein Erfolg beschieden wäre, oder im Rahmen einer einheitlichen Maßnahme durchgeführt werden. Eine kontrollierte Liquidation kann aber auch Bestandteil einer allgemeinen Garantieregelung sein, z. B. wenn ein Mitgliedstaat ankündigt, die Liquidation der Finanzinstitute einzuleiten, für die die Garantie eingelöst werden muss.
44. Für die Bewertung einer solchen Regelung wie auch einzelner Liquidationsmaßnahmen, die im Rahmen solcher Regelungen durchgeführt werden, gelten die oben bezüglich der Garantieregelungen dargelegten Erwägungen sinngemäß.
45. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Liquidationsmaßnahmen sind darüber hinaus folgende Erwägungen angebracht.
46. Bei einer Liquidation ist besonders darauf zu achten, das moralische Risiko so gering wie möglich zu halten, insbesondere, indem Anteilseigner und möglichst auch bestimmte Arten von Gläubigern von etwaigen, in diesem Zusammenhang gewährten Beihilfen ausgeschlossen werden.
47. Um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte die Liquidationsphase auf den für eine ordnungsgemäße Liquidation unbedingt notwendigen Zeitraum begrenzt werden. Solange das begünstigte Finanzinstitut seine Geschäftstätigkeit fortsetzt, sollte es keine neuen Tätigkeiten aufnehmen, sondern lediglich die laufenden Geschäfte weiterführen. Die Banklizenz sollte ihm so schnell wie möglich entzogen werden.

⁽¹⁾ Die Leistung eines Eigenbeitrags vorab (d. h. zum Zeitpunkt der Intervention) muss möglicherweise durch Vorschriften ergänzt werden, die die Einforderung zusätzlicher Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt erlauben.

⁽²⁾ Um den Mitgliedstaaten und der Kommission die Arbeit zu erleichtern, ist die Kommission bereit, Sammelanmeldungen ähnlich gelagerter Umstrukturierungsfälle zu prüfen. Die Kommission könnte auch in Erwägung ziehen, auf die Vorlage eines Plans zu verzichten, wenn das Institut lediglich liquidiert wird oder keine nennenswerte Wirtschaftstätigkeit mehr ausübt.

48. Bei der Beschränkung des Beihilfebetrags auf das zur Verwirklichung des angestrebten Ziels erforderliche Mindestmaß ist zu berücksichtigen, dass es sich in der derzeitigen Finanzkrise zum Schutz der Finanzstabilität als notwendig erweisen kann, bestimmte Gläubiger der liquidierten Bank durch Beihilfemaßnahmen zu entschädigen. Für die Entscheidung welche Arten von Verbindlichkeiten hier in Frage kommen, sollten dieselben Kriterien herangezogen werden wie für die durch Garantieregelungen gedeckten Verbindlichkeiten.
49. Um Beihilfen an die Käufer eines Finanzinstituts bzw. von Teilen eines Finanzinstituts sowie Beihilfen an veräußerte Finanzinstitute bzw. Geschäftsbereiche auszuschließen, müssen bei den Verkäufen bestimmte Auflagen erfüllt werden. Die Kommission wird bei Entscheidungen über das Vorliegen von Beihilfen die folgenden Kriterien zugrunde legen:
- der Verkauf sollte in einem offenen, diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt werden,
 - der Verkauf sollte zu Marktkonditionen erfolgen,
 - das Finanzinstitut oder die Regierung (je nach gewählter Struktur) sollte einen möglichst hohen Verkaufspreis für die betroffenen Aktiva und Passiva festsetzen,
 - falls eine Beihilfe zugunsten des zum Verkauf stehenden Finanzinstituts bzw. der zum Verkauf stehenden Geschäftsbereiche gewährt werden muss, wird diese gesondert anhand der Grundsätze geprüft, die den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien zugrunde liegen.
50. Stellt sich bei Anwendung dieser Kriterien heraus, dass Käufer oder veräußerte Finanzinstitute bzw. Geschäftsbereiche Beihilfen erhalten haben, so wird die Vereinbarkeit dieser Beihilfen gesondert geprüft.

6. BEREITSTELLUNG ANDERER LIQUIDITÄTSHILFEN

51. Bei akuten Liquiditätsproblemen einzelner Finanzinstitute möchten die Mitgliedstaaten möglicherweise zusätzlich zu Garantien und Rekapitalisierungsregelungen andere Liquiditätshilfen einsetzen, für die öffentliche Mittel (einschließlich Zentralbankmitteln) bereitgestellt werden. Die Kommission hat bereits deutlich gemacht, dass in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat oder eine Zentralbank nicht mit selektiven Maßnahmen zugunsten einzelner Banken, sondern mit allgemeinen, allen vergleichbaren Marktteilnehmern offenstehenden Maßnahmen auf eine Bankenkrise reagiert, diese allgemeinen Maßnahmen oft nicht unter das Beihilferecht fallen und nicht bei der Kommission angemeldet werden müssen. So vertritt die Kommission beispielsweise die Auffassung, dass geldpolitische Maßnahmen der Zentralbanken wie Offenmarktgeschäfte und ständige Fazilitäten nicht unter die Beihilfavorschriften der Gemeinschaft fallen. Die Unterstützung eines einzelnen Finanzinstituts kann

unter Umständen ebenfalls nicht als staatliche Beihilfe erachtet werden. Nach Ansicht der Kommission ⁽¹⁾ ist die Bereitstellung von Zentralbankmitteln für ein Finanzinstitut möglicherweise nicht als staatliche Beihilfe zu betrachten, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist:

- das Finanzinstitut ist zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Liquidität solvent und die Liquiditätshilfe ist nicht Bestandteil eines größeren Maßnahmenpakets,
- die Fazilität ist vollständig mit Sicherheiten unterlegt, bei denen nach Maßgabe ihrer Qualität und ihres Marktwerts Bewertungsabschlüsse vorgenommen werden,
- die Zentralbank verlangt vom Begünstigten einen Strafzins,
- die Maßnahme wird auf Initiative der Zentralbank getroffen und ist nicht durch eine Rückbürgschaft des Staates gedeckt.

52. Unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen kann eine Regelung für Liquiditätshilfen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Zentralbankmitteln), falls sie eine Beihilfe darstellt, nach Ansicht der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien zugrunde liegen, vereinbar erachtet werden. Sofern die Regelung alle sechs Monate überprüft (?) wird, kann sie im Prinzip für einen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren reichenden Zeitraum genehmigt werden. Eine weitere Verlängerung ist nach Genehmigung durch die Kommission möglich, wenn die Finanzmarktkrise dies erfordern sollte.

7. EILVERFAHREN FÜR DIE BEIHLIFERECHTLICHE PRÜFUNG

53. Bei der Anwendung der Beihilfavorschriften auf die in dieser Mitteilung behandelten Maßnahmen trägt die Kommission der derzeitigen Lage auf dem Finanzmarkt Rechnung und sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür, dass die verfolgten Ziele erreicht und die mit den Maßnahmen verbundenen Wettbewerbsverzerrungen sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch zwischen den Mitgliedstaaten auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern und sowohl den Mitgliedstaaten als auch Dritten die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich der Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahmen mit dem EG-Vertrag zu bieten (welche für die Wiederherstellung des Vertrauens in die Finanzmärkte von größter Bedeutung ist), müssen die Mitgliedstaaten die Kommission möglichst früh und auf alle Fälle vor Durchführung der Maßnahmen von ihren Absichten in Kenntnis setzen und geplante Maßnahmen mit möglichst umfassenden Angaben bei der Kommission anmelden. Die Kommission hat geeignete Vorkehrungen getroffen, um über vollständige Anmeldungen rasch entscheiden zu können. Falls erforderlich, könnten solche Entscheidungen binnen 24 Stunden und über ein Wochenende erlassen werden.

⁽¹⁾ Vgl. beispielsweise Northern Rock, ABl. C 43 vom 16.2.2008, S. 1.

⁽²⁾ Die in Nummer (24) dargelegten Grundsätze gelten auch für diese Überprüfung.

Mitteilung der Kommission — Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten ⁽¹⁾ in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 10/03)

1. EINLEITUNG

- (1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 13. Oktober 2008 die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise ⁽²⁾ (nachstehend „Bankenmitteilung“ genannt) anerkannt, dass Rekapitalisierungsregelungen zu den wichtigsten Maßnahmen gehören, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Stabilität und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Finanzmärkte ergreifen können.
- (2) In diesem Sinne zogen auch der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ in seiner Tagung vom 7. Oktober 2008 und die Euro-Gruppe bei ihrem Treffen vom 12. Oktober 2008 folgende Schlussfolgerungen zur Rekapitalisierung: *„Die Regierungen verpflichten sich, Kapital bei Bedarf in ausreichender Menge bereitzustellen, wobei sie gleichzeitig daran festhalten, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Aufnahme von Privatkapital zu fördern. Die betroffenen Finanzinstitute müssen verpflichtet werden, im Gegenzug Beschränkungen zuzulassen, damit insbesondere mögliche nachteilige Auswirkungen auf diejenigen Finanzinstitute vermieden werden, die nicht durch diese Maßnahmen begünstigt werden“* und *„die rechtmäßigen Interessen der Wettbewerber müssen geschützt werden, insbesondere durch die Vorschriften über staatliche Beihilfen“*.
- (3) Bislang hat die Kommission im Einklang mit den in der Bankenmitteilung festgelegten Grundsätzen in drei Mitgliedstaaten Rekapitalisierungsregelungen genehmigt und darüber hinaus mehreren Rekapitalisierungsmaßnahmen für einzelne Banken zugestimmt ⁽³⁾. Die Rekapitalisierung — insbesondere durch den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien — wurde u. a. unter der Auflage gestattet, dass eine marktorientierte Vergütung gezahlt wird, angemessene Verhaltensmaßregeln eingehalten werden und eine regelmäßige Überprüfung erfolgt. Da jedoch die derzeit geplanten Rekapitalisierungsregelungen im Hinblick auf Art, Umfang und Auflagen sehr unterschiedlich sind, wollten sowohl die Mitgliedstaaten als auch potenzielle Empfängerbanken mehr Klarheit darüber erlangen, inwieweit bestimmte Formen der Rekapitalisierung mit den Beihilfevorschriften vereinbar sind. So geht es z. B. einigen Mitgliedstaaten bei der Rekapitalisierung nicht vorrangig darum, Banken zu retten, sondern die Kreditvergabe an die Realwirtschaft sicherzustellen. Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ erkannte am 2. Dezember 2008 an, dass eine genauere Orientierungshilfe für präventive Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Kreditvergabe erforderlich ist, und forderte die Kommission auf, so schnell wie möglich einen entsprechenden Leitfaden anzunehmen. Mit dieser Mitteilung werden die gewünschte Orientierungshilfe für neue Rekapitalisierungsregelungen und die Möglichkeit zur Anpassung bestehender Rekapitalisierungsregelungen gegeben.

Gemeinsame Ziele: Wiederherstellung der Finanzstabilität, Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und Angehen der Problematik des systemischen Insolvenzzrisikos

- (4) Angesichts der derzeitigen Lage auf den Finanzmärkten kann die Rekapitalisierung von Banken mehreren Zielen dienen. Erstens tragen Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Finanzstabilität sowie des erforderlichen Vertrauens zur Kreditvergabe zwischen den Banken bei. Zudem schafft zusätzliches Kapital in Zeiten der Rezession einen Puffer, um Verluste auffangen zu können, und verringert das Insolvenzzisiko bei den Banken. Unter den derzeitigen Bedingungen, die sich insbesondere aus der Insolvenz von Lehman Brothers ergeben haben, benötigen grundsätzlich gesunde Banken möglicherweise deshalb Kapitalzuführungen, weil gemeinhin davon ausgegangen wird, dass aufgrund der Unterbewertung von Risiken in der Vergangenheit und der gestiegenen Finanzierungskosten höhere Eigenkapitalquoten erforderlich sind.

⁽¹⁾ Der Einfachheit halber werden Finanzinstitute in dieser Mitteilung als „Banken“ bezeichnet.

⁽²⁾ ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8.

⁽³⁾ Siehe Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 2008 in der Sache N 507/08 *Finanzielle Unterstützung der Bankenindustrie im Vereinigten Königreich* (ABl. C 290 vom 13.11.2008, S. 4), Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 2008 in der Sache N 512/08 *Rettungspaket für Kreditinstitute in Deutschland* (ABl. C 293 vom 15.11.2008, S. 2) und Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 in der Sache N 560/08 *Maßnahmen zur Unterstützung von Kreditinstituten in Griechenland*, Entscheidung der Kommission vom 12. November 2008 in der Sache N 528/08 (Niederlande) *Beihilfen für die ING Groep N.V.* und Entscheidung der Kommission vom 25. November 2008 in der Sache NN 68/08 über die Unterstützung der JSC Parex Banka durch den lettischen Staat.

- (5) Zweitens können Rekapitalisierungsmaßnahmen dazu beitragen, die Kreditvergabe an die Realwirtschaft sicherzustellen. Denn grundsätzlich gesunde Banken ziehen es unter Umständen vor, ihre Ausleihungen im Interesse der Risikominimierung und höherer Eigenkapitalquoten einzuschränken. Durch staatliche Kapitalzuführungen kann eine Kreditklemme vermieden und darauf hingewirkt werden, dass die Probleme der Finanzmärkte nicht in vollem Umfang auf den Rest der Wirtschaft durchschlagen.
- (6) Drittens können staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen auch eine angemessene Antwort auf Probleme von Banken sein, die aufgrund ihres Geschäftsmodells oder ihrer Investitionsstrategie von Insolvenz bedroht sind. Eine staatliche Kapitalzuführung als Rettungsmaßnahme für eine einzelne Bank kann ferner dazu beitragen, kurzfristige systemische Auswirkungen einer möglichen Insolvenz dieser Bank zu vermeiden. Auf längere Sicht kann eine Rekapitalisierung Bemühungen unterstützen, die langfristige Rentabilität der betreffenden Bank wiederherzustellen oder ihre kontrollierte Liquidation zu gewährleisten.

Mögliche Wettbewerbsprobleme

- (7) Unter Berücksichtigung dieser gemeinsamen Ziele muss bei der Bewertung von Rekapitalisierungsregelungen bzw. -maßnahmen möglichen Wettbewerbsverzerrungen auf drei unterschiedlichen Ebenen Rechnung getragen werden.
- (8) Erstens soll den Banken in einem bestimmten Mitgliedstaat durch die staatliche Rekapitalisierung kein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil gegenüber Banken in anderen Mitgliedstaaten verschafft werden. Wird einer Bank Kapital zu deutlich niedrigeren Vergütungssätzen zur Verfügung gestellt als Wettbewerbern in anderen Mitgliedstaaten, ohne dass diese Sätze aufgrund der Risikolage gerechtfertigt sind, so kann dies im europäischen Binnenmarkt erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition einer Bank haben. Überhöhte Beihilfen in einem Mitgliedstaat könnten auch zu einem Subventionswettbewerb zwischen Mitgliedstaaten führen und die Volkswirtschaften derjenigen Mitgliedstaaten in Schwierigkeiten bringen, die auf Rekapitalisierungsregelungen verzichten haben. Ein kohärentes und abgestimmtes Vorgehen bei der Festlegung der Vergütung und der übrigen Rekapitalisierungsvoraussetzungen ist unverzichtbar, um gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten. Einseitige, nichtkoordinierte Maßnahmen in diesem Bereich könnten auch die Bemühungen um die Wiederherstellung der Finanzstabilität untergraben („Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten“).
- (9) Zweitens verschaffen Rekapitalisierungsregelungen, die von allen Banken eines Mitgliedstaates in Anspruch genommen werden können, ohne dass anhand des Risikoprofils in ausreichendem Maße zwischen den einzelnen Banken differenziert wird, notleidenden oder schlechter aufgestellten Banken unter Umständen einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber grundsätzlich gesunden und besser aufgestellten Banken. Dies würde den Wettbewerb auf dem Markt verzerren, Anreize verfälschen, das moralische Risiko erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Banken insgesamt schwächen („Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Banken“).
- (10) Drittens soll eine staatliche Rekapitalisierung und insbesondere die dafür zu zahlende Vergütung nicht dazu führen, dass die Wettbewerbsposition von Banken deutlich geschwächt wird, die keine staatlichen Mittel in Anspruch nehmen, sondern zusätzliches Kapital auf dem Markt aufnehmen. Eine staatliche Regelung, durch die marktbasierter Geschäftsbetrieb verdrängt wird, steht der Normalisierung des Marktgeschehens entgegen („Gewährleistung der Normalisierung des Marktgeschehens“).
- (11) Alle geplanten Rekapitalisierungen wirken sich auf jeder dieser drei Ebenen kumulativ auf den Wettbewerb aus. Es gilt also, einen Ausgleich zwischen solchen Wettbewerbsproblemen und den verfolgten Zielen, nämlich Wiederherstellung der Finanzstabilität, Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und Angehen der Problematik des Insolvenzrisikos, zu schaffen. Einerseits muss der Kapitalzugang für die Banken so günstig sein, dass die Rekapitalisierung so effektiv wie möglich greift. Andererseits sollten die Voraussetzungen, an die eine Rekapitalisierungsmaßnahme geknüpft wird, gerechte Wettbewerbsbedingungen und längerfristig die Normalisierung des Marktgeschehens gewährleisten. Staatliche Eingriffe sollten daher verhältnismäßig, befristet und so ausgelegt sein, dass für die Banken der Anreiz besteht, die staatlichen Mittel zurückzuzahlen, sobald die Marktlage dies ermöglicht. Dadurch soll darauf hingewirkt werden, dass ein wettbewerbsfähiger und effizienter europäischer Bankensektor aus der Krise hervorgeht. Ungerechtfertigte Unterschiede beim Umfang der Kapitalisierung und eine Zweckentfremdung des zugeführten Kapitals lassen sich am besten durch eine marktorientierte Vergütung für Kapitalzuführungen verhindern. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jede Rekapitalisierung einer Bank am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet ist.
- (12) Die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen Finanzstabilität einerseits und Wettbewerbsbelangen andererseits zu finden, macht deutlich, wie wichtig es ist, zwischen grundsätzlich gesunden, gut aufgestellten Banken und notleidenden, schlechter aufgestellten Banken zu unterscheiden.

- (13) Die Kommission wird daher bei der Bewertung von Rekapitalisierungsmaßnahmen in Form von Regelungen oder von Hilfen für einzelne Banken insbesondere das Risikoprofil der betreffenden Banken berücksichtigen ⁽¹⁾. Grundsätzlich sollten Banken mit einem höheren Risiko auch eine höhere Vergütung zahlen. Bei der Ausgestaltung von Rekapitalisierungsregelungen, die sich an unterschiedliche Banken richten, sollten die Mitgliedstaaten den Zugangskriterien und den unterschiedlichen Risikoprofilen besondere Aufmerksamkeit widmen und entsprechend zwischen den Banken differenzieren (siehe Anhang 1). Dabei ist der Situation von Banken Rechnung zu tragen, die sich aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände in Schwierigkeiten befinden, vor der Krise dagegen als grundsätzlich gesund eingestuft worden wären.
- (14) Neben Indikatoren wie der — von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden bescheinigten — Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen und voraussichtlichen angemessenen Eigenkapitalausstattung dürfen sich beispielsweise auch die CDS-Spreads und Ratings aus der Zeit vor der Krise als Grundlage für die Staffelung der Vergütungssätze eignen. Die geltenden Spreads können auch inhärenten Risiken Rechnung tragen, die die Wettbewerbsposition einiger Banken nach Überwindung der allgemeinen Krise schwächen werden. Die Spreads aus der Zeit vor der Krise und die geltenden Spreads dürften in jedem Fall Belastungen widerspiegeln, die auf toxische Aktiva und/oder Schwächen des Geschäftsmodells der Bank infolge einer übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Finanzierungen oder eines ungewöhnlich hohen Verschuldungsgrads (Leverage) zurückzuführen sind.
- (15) In begründeten Fällen mag es notwendig sein, kurzfristig niedrigere Vergütungssätze für notleidende Banken zu akzeptieren. Dies muss in der Annahme und unter der Bedingung geschehen, dass sich die Kosten der staatlichen Unterstützung längerfristig in der Umstrukturierung widerspiegeln, die erforderlich ist, um die Rentabilität wiederherzustellen und den Wettbewerbsauswirkungen der Unterstützung durch Ausgleichsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Finanziell gesunden Banken können bei einer Rekapitalisierung relativ niedrige Einstiegssätze und längerfristig dementsprechend deutlich geringere Auflagen für die staatliche Unterstützung zugestanden werden, sofern sie für die Rückzahlung oder Umwandlung der Kapitalspritzen Bedingungen akzeptieren, die gewährleisten, dass das staatliche Eingreifen befristet bleibt und auf die Wiederherstellung der Finanzstabilität/des Kreditflusses an die Wirtschaft abzielt und dass die Mittel nicht für strategische Zwecke von mehr allgemeiner Art missbraucht werden.

Empfehlungen des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB)

- (16) In den Empfehlungen des EZB-Rates vom 20. November 2008 hat die Europäische Zentralbank („EZB“) eine Methode zur Festsetzung von Richtwerten für die Vergütung staatlicher Rekapitalisierungsmaßnahmen für grundsätzlich gesunde Banken im Euroraum vorgeschlagen. Die in der vorliegenden Einleitung dargelegten Grundsätze entsprechen in vollem Umfang den Leitgedanken dieser Empfehlungen. Im Einklang mit ihren Aufgaben und Zuständigkeiten legt die EZB besonderes Gewicht auf die Wirksamkeit von Rekapitalisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Stärkung der Finanzstabilität und die Förderung des ungehinderten Kreditflusses an die Realwirtschaft. Zugleich unterstreicht sie, dass eine marktorientierte, am Risiko der jeweils begünstigten Bank ausgerichtete Vergütung erforderlich ist und dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für konkurrierende Banken erhalten bleiben müssen.
- (17) Die Kommission begrüßt die EZB-Empfehlungen, in denen für Banken, die trotz Unterschieden in ihrem Risikoprofil grundsätzlich gesund sind, ein Vergütungsschema für Kapitalzuführungen vorgeschlagen wird, das sich auf einen Renditekorridor stützt. In der vorliegenden Mitteilung werden zusätzlich Erläuterungen zu Konditionen gegeben, die nicht die Vergütung betreffen, wie auch zu den Voraussetzungen, unter denen Banken, die nicht grundsätzlich gesund sind, staatliches Kapital erhalten können.
- (18) Die Kommission erkennt an, dass die derzeitigen außergewöhnlichen Vergütungssätze auf dem Markt keine realistischen Richtwerte für die Ermittlung eines angemessenen Vergütungsniveaus sind, doch sollten die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission bei ihren Rekapitalisierungsmaßnahmen auch der Unterbewertung von Risiken in der Zeit vor der Krise Rechnung tragen. Andernfalls könnten die staatlichen Vergütungssätze zu ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen für die begünstigten Banken und letztlich zur Verdrängung privater Rekapitalisierungsmaßnahmen führen.

⁽¹⁾ Näheres siehe Anhang 1.

2. GRUNDSÄTZE FÜR VERSCHIEDENE FORMEN DER REKAPITALISIERUNG

- (19) Wettbewerbsverzerrungen lassen sich am besten durch eine eng an die Marktsätze angelehnte Vergütung begrenzen ⁽¹⁾. Rekapitalisierungsmaßnahmen sollten daher so ausgestaltet werden, dass die Marktsituation jeder Bank samt ihrem gegenwärtigen Risikoprofil und ihrer derzeitigen Solvabilität berücksichtigt wird und gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten werden, indem gemessen an derzeitigen Marktalternativen keine überhöhten Beihilfen gewährt werden. Ferner sollte für die Bank aufgrund der Vergütungsbedingungen der Anreiz bestehen, die staatlichen Mittel zurückzuzahlen, sobald die Krise überwunden ist.
- (20) Ausgehend von diesen Grundsätzen sind zur Bewertung der allgemeinen Ausgestaltung von Rekapitalisierungsmaßnahmen folgende Elemente heranzuziehen: Ziel der Rekapitalisierung; Solidität der begünstigten Bank; Vergütung; Ausstiegsanreize, durch die insbesondere sichergestellt werden soll, dass staatliches Kapital durch Kapital privater Investoren ersetzt wird ⁽²⁾ und dass die staatliche Einflussnahme auf die Kapitalausstattung der Banken befristet ist; Vorkehrungen zur Vermeidung von Beihilfemissbrauch und Wettbewerbsverzerrungen; Überprüfung der Wirkung der Rekapitalisierungsregelung und der Lage der begünstigten Banken im Rahmen von regelmäßigen Berichten und ggf. Umstrukturierungsplänen.

2.1. Rekapitalisierung zu aktuellen Marktsätzen

- (21) Bei Kapitalzuführungen des Staates mit einer signifikanten Beteiligung privater Investoren (30 % oder mehr) zu gleichen Bedingungen akzeptiert die Kommission die in diesem Rahmen vereinbarte Vergütung ⁽³⁾. Da ein solches Geschäft, sofern es nicht so ausgestaltet ist, dass die Anreize für private Investoren wesentlich geändert werden, weniger wettbewerbsrechtliche Bedenken aufwirft, erscheint es grundsätzlich nicht erforderlich, ex ante wettbewerbsrechtliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder Ausstiegsanreize zu schaffen.

2.2. Befristete Rekapitalisierung grundsätzlich gesunder Banken zur Förderung der Finanzstabilität und der Kreditvergabe an die Realwirtschaft

- (22) Bei der Bewertung von Maßnahmen zugunsten von Banken dieser Kategorie wird die Kommission besonderes Gewicht auf die Unterscheidung zwischen grundsätzlich gesunden Banken und den übrigen Banken legen (siehe Randnummern 12 bis 15).
- (23) Insgesamt müssen in der Vergütung folgende Elemente angemessen berücksichtigt werden:
- a) aktuelles Risikoprofil der begünstigten Bank ⁽⁴⁾;
 - b) Merkmale des gewählten Instruments einschließlich Grad der Nachrangigkeit; Risiko und sämtliche Zahlungsmodalitäten ⁽⁵⁾;
 - c) vorgesehene Ausstiegsanreize (wie Staffellungs- und Rückzahlungsklauseln);
 - d) angemessener risikofreier Referenzzinssatz.
- (24) Die Vergütungssätze für staatliche Rekapitalisierungen können nicht so hoch ausfallen wie die derzeitigen Marktsätze (rund 15 %) ⁽⁶⁾, weil diese nicht zwangsläufig normale Marktbedingungen widerspiegeln ⁽⁷⁾. Daher ist die Kommission bereit, für Rekapitalisierungen grundsätzlich gesunder Banken

⁽¹⁾ Siehe Randnummer 39 der Bankenmitteilung.

⁽²⁾ In dieser Mitteilung sind unter Ausstiegsanreizen oder Anreizen zur Rückzahlung des staatlichen Kapitals Maßnahmen zu verstehen, durch die darauf hingewirkt werden soll, dass das staatliche Kapital im Rahmen der Normalisierung des Marktgeschehens im erforderlichen und angemessenen Maße durch privates Kapital ersetzt wird.

⁽³⁾ Siehe beispielsweise Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 2008 in der Sache N 512/08 *Rettungspaket für Kreditinstitute in Deutschland*, Randnummer 54.

⁽⁴⁾ Näheres siehe Anhang 1.

⁽⁵⁾ Durch eine Reihe von Faktoren erhöht oder verringert sich beispielsweise der Wert von Vorzugsaktien; dies hängt von den Rechten ab, mit denen die Vorzugsaktien im Einzelfall verbunden sind: z. B. Möglichkeit der Umwandlung in Stammaktien oder andere Instrumente, kumulative oder nichtkumulative Dividenden, feste oder variable Dividenden, Vorrechte gegenüber Stammaktien im Falle einer Unternehmensliquidation, Gewinnbeteiligung über die für Stammaktien gezahlten Dividenden hinaus, Put-Option, Rückkaufsklausel, Stimmrechte. Die Kommission wird unter den verschiedenen regulatorischen Kategorien die allgemeine Klassifizierung von Kapitalinstrumenten als Richtwert heranziehen (z. B. Core/Non-Core, Tier 1/Tier 2).

⁽⁶⁾ Zum Beispiel JP Morgan, Europe Credit Research, 27. Oktober 2008; Daten von Merrill Lynch über auf Euro lautende Tier-1-Schuldtitel von Investment-Grade-Banken, die öffentlich auf dem Eurobond-Markt oder dem nationalen Markt von EU-Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ausgegeben werden. Von ECOWIN bereitgestellte Daten (ml: et10yld).

⁽⁷⁾ Das aktuelle Vergütungsniveau spiegelt unter Umständen die derzeit relativ starke Nachfrage nach Tier-1-Kapital (die darauf zurückzuführen ist, dass sich die Banken von ihrem bisherigen Geschäftsmodell abwenden, für das nach jetziger Einschätzung Unterkapitalisierung kennzeichnend war) in Verbindung mit einem relativ geringen Angebot und hoher Marktvolatilität wider.

Vergütungssätze zu akzeptieren, der niedriger sind als die derzeitigen Marktsätze. Auf diese Weise will sie die Inanspruchnahme der entsprechenden Rekapitalisierungsinstrumente durch die Banken fördern und so zur Wiederherstellung der Finanzstabilität beitragen und die Kreditvergabe an die Realwirtschaft sicherstellen.

- (25) Gleichzeitig sollte bei Rekapitalisierungen die erwartete Gesamtrendite für den Staat nicht zu stark von den derzeitigen Marktsätzen abweichen, weil i) Risiken nicht wie in der Zeit vor der Krise unterbewertet werden sollten, ii) die Vergütung die bestehende Ungewissheit darüber widerspiegeln muss, wann und auf welchem Niveau ein neues Preisgleichgewicht gefunden wird, iii) Ausstiegssanreize bestehen müssen und iv) das Risiko einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Mitgliedstaaten sowie im Hinblick auf Banken, die derzeit ohne staatliche Beihilfen Kapital am Markt aufnehmen, auf ein Minimum beschränkt werden muss. Dass der Vergütungssatz nicht zu stark von den derzeitigen Marktsätzen abweicht, ist entscheidend, damit private Investoren nicht verdrängt werden und die Normalisierung des Marktgeschehens gefördert wird.

Einstiegsvergütung für Rekapitalisierungen

- (26) Nach Auffassung der Kommission liefern die Empfehlungen des Eurosystems vom 20. November 2008 eine angemessene Methode zur Ermittlung des Vergütungsniveaus für Rekapitalisierungen. Eine nach dieser Methode berechnete Vergütung stellt aus Sicht des Eurosystems eine angemessene Grundlage (Einstiegsniveau) für die erforderliche Nominalrendite bei der Rekapitalisierung grundsätzlich gesunder Banken dar. Diese Vergütung kann nach oben angepasst werden, um einen Anreiz für die Rückzahlung des staatlichen Kapitals zu bieten ⁽¹⁾. Solche Anpassungen tragen nach Auffassung der Kommission auch zur Wahrung eines unverfälschten Wettbewerbs bei.
- (27) In den Empfehlungen des Eurosystems wird davon ausgegangen, dass die Rendite, die der Staat bei der Rekapitalisierung *grundsätzlich gesunder Banken* — durch Erwerb von Vorzugsaktien und anderen hybriden Instrumenten — erzielen muss, auf der Grundlage eines „Vergütungskorridors“ ermittelt werden kann, der folgendermaßen abgesteckt wird: i) zum einen anhand der erforderlichen Rendite bei nachrangigen Verbindlichkeiten, die einen *unteren Grenzwert* bildet, und ii) zum anderen anhand der erforderlichen Rendite bei Stammaktien, die einen *oberen Grenzwert* bildet. Bei dieser Methode wird anhand verschiedener Elemente ein Vergütungskorridor berechnet, der auch der besonderen Lage der einzelnen Banken (oder einer Gruppe ähnlicher Banken) und der Mitgliedstaaten Rechnung tragen sollte. Bei Anwendung dieser Methode unter Heranziehung von Durchschnittswerten (Mittel- bzw. Medianwerte) der relevanten Parameter (Erträge von Staatsanleihen, CDS-Spreads, Eigenkapitalrisikoprämien) ergibt sich ein Korridor mit einer erforderlichen Durchschnittsrendite von 7 % bei Vorzugsaktien, die nachrangigen Verbindlichkeiten ähnlich sind, und eine erforderliche Durchschnittsrendite von 9,3 % bei Stammaktien in Bezug auf Banken des Euroraums. Dieser durchschnittliche Vergütungskorridor als solcher hat Richtwertcharakter.
- (28) Die Kommission akzeptiert für grundsätzlich gesunde Banken eine nach der vorgenannten Methode ermittelte Mindestvergütung ⁽²⁾. Diese Vergütung wird für die einzelnen Banken nach den folgenden Parametern angepasst:
- a) gewählte Kapitalform ⁽³⁾: je geringer die Nachrangigkeit, desto geringer ist die erforderliche Vergütung innerhalb des Vergütungskorridors;
 - b) angemessener risikofreier Referenzzinssatz;
 - c) individuelles Risikoprofil aller förderungswürdigen Banken (sowohl grundsätzlich gesunder als auch notleidender Banken) auf nationaler Ebene.
- (29) Die Mitgliedstaaten können in ihre Vergütungsregelungen zusätzlich Staffelungs- oder Rückzahlungsklauseln aufnehmen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass durch solche Klauseln zwar die frühzeitige Beendigung staatlicher Rekapitalisierungsmaßnahmen gefördert wird, nicht aber die Kapitalkosten übermäßig erhöht werden.
- (30) Die Kommission wird auch andere Berechnungsmethoden akzeptieren, sofern sich danach höhere Vergütungen ergeben als nach der oben beschriebenen Methode.

⁽¹⁾ Siehe Randnummern 5 bis 7 der Empfehlungen des EZB-Rates vom 20. November 2008 über die Vergütung für Rekapitalisierungen.

⁽²⁾ Unter Umständen muss der besonderen Lage von Mitgliedstaaten außerhalb des Eurosystems Rechnung getragen werden.

⁽³⁾ Wie Stammaktien, Non-Core-Tier-1-Kapital oder Tier-2-Kapital.

Anreize für die Rückzahlung des staatlichen Kapitals

- (31) Bei Rekapitalisierungsmaßnahmen müssen geeignete Anreize für die Banken bestehen, das staatliche Kapital zurückzuzahlen, wenn der Markt dies erlaubt ⁽¹⁾. Am einfachsten können die Mitgliedstaaten Banken durch entsprechend hohe Vergütungen für staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen dazu anhalten, nach alternativen Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten zu suchen. Damit für die Banken ein Ausstiegsanreiz besteht, hält es die Kommission daher für nützlich, dass die ermittelte Einstiegsvergütung generell um einen Aufschlag erhöht wird ⁽²⁾. Verstärkt wird dieser Anreiz, wenn die Vergütungsstruktur zeitlich gestaffelte Erhöhungen oder sonstige Staffelungsklauseln vorsieht.
- (32) Sollte ein Mitgliedstaat es vorziehen, den nominalen Vergütungssatz nicht zu erhöhen, so kann er erwägen, die Gesamtvergütung durch Call-Optionen oder andere Rückzahlungsklauseln zu erhöhen oder andere Mechanismen zu nutzen, um die Aufnahme privaten Kapitals zu fördern. Dazu kann er beispielsweise die Ausschüttung von Dividenden an eine mit der Zeit steigende Pflichtvergütung zugunsten des Staates knüpfen.
- (33) Die Mitgliedstaaten können auch auf eine restriktive Dividendenpolitik zurückgreifen, um zu gewährleisten, dass die staatliche Unterstützung befristet bleibt. Eine restriktive Dividendenpolitik steht mit dem Ziel im Einklang, die Kreditvergabe an die Realwirtschaft sicherzustellen und die Kapitalbasis der begünstigten Banken zu stärken. Gleichzeitig ist es wichtig, die Ausschüttung von Dividenden zu ermöglichen, wenn dadurch ein Anreiz geschaffen wird, grundsätzlich gesunde Banken mit neuem privatem Kapital zu versorgen ⁽³⁾.
- (34) Die Kommission wird geplante Ausstiegsmechanismen einzeln prüfen. Je umfangreicher die Rekapitalisierung und je höher das Risikoprofil der begünstigten Bank sind, desto wichtiger ist im Allgemeinen die Festlegung eines klaren Ausstiegsmechanismus. Durch die Kombination von Höhe und Art der Vergütung sowie ggf. einer angemessenen restriktiven Dividendenpolitik muss insgesamt ein ausreichender Ausstiegsanreiz für die begünstigten Banken geschaffen werden. Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass Dividendenausschüttungen nicht beschränkt werden müssen, wenn die Vergütung am Risikoprofil der betreffenden Bank ausgerichtet ist, Staffelungsklauseln oder vergleichbare Bestimmungen ausreichende Ausstiegsanreize schaffen und der Umfang der Rekapitalisierung begrenzt ist.

Verhinderung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen

- (35) Unter Randnummer 35 der Bankenmitteilung wird darauf hingewiesen, dass Schutzmechanismen gegen Missbrauch und unverhältnismäßige Wettbewerbsverfälschungen vorgesehen werden müssen. Gemäß Randnummer 38 der Bankenmitteilung dürfen Kapitalzuführungen nicht über das erforderliche Minimum hinausgehen und dem Begünstigten nicht die Möglichkeit bieten, aggressive Geschäftsstrategien zu verfolgen, die den Zielen der Rekapitalisierung entgegenstehen ⁽⁴⁾.
- (36) Allgemein gilt: Je höher die Vergütung, desto geringer ist der Bedarf an Sicherheitsvorkehrungen, denn bei einem hohen Vergütungsniveau kommt es zu weniger Wettbewerbsverzerrungen. Banken, die staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, dürfen damit auch nicht für kommerzielle Zwecke werben.
- (37) Sicherheitsvorkehrungen können notwendig sein, um zu verhindern, dass staatliche Beihilfen zur Finanzierung einer aggressiven Geschäftsexpansion missbraucht werden. Grundsätzlich können Fusionen und Übernahmen einen wichtigen Beitrag zur Konsolidierung des Bankensektors im Hinblick auf die Stabilisierung der Finanzmärkte und die Sicherstellung eines geregelten Kreditflusses an die Realwirtschaft leisten. Damit staatlich unterstützte Banken gegenüber Wettbewerbern, die keine staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen, nicht bevorzugt werden, sollten Fusionen und Übernahmen im Allgemeinen auf der Grundlage von Ausschreibungen erfolgen.

⁽¹⁾ Unter Berücksichtigung der Art des Rekapitalisierungsinstruments und seiner Klassifizierung durch die Aufsichtsbehörden.

⁽²⁾ Dies ist umso wichtiger, als die vorgenannte Methode davon beeinflusst sein kann, dass Risiken vor der Krise unterbewertet wurden.

⁽³⁾ Dementsprechend könnten die Auflagen für die Dividendenausschüttung beispielsweise befristet sein oder nur für einen bestimmten Prozentsatz der erwirtschafteten Gewinne gelten, oder die Dividendenausschüttung könnte an die Bereitstellung neuen Kapitals geknüpft werden (indem beispielsweise Dividenden in Form neuer Aktien ausgezahlt werden). Ist davon auszugehen, dass die Rückzahlung der staatlichen Mittel in mehreren Etappen erfolgt, könnte auch eine schrittweise Lockerung der Dividendenbeschränkungen nach Maßgabe der Kapitalrückzahlung erwogen werden.

⁽⁴⁾ Da die Kreditvergabe an die Realwirtschaft sichergestellt werden soll, ist bei Rekapitalisierungsregelungen für grundsätzlich gesunde Banken eine Beschränkung des Bilanzsummenwachstums nicht erforderlich. Dies sollte grundsätzlich auch für Garantieregelungen gelten, außer wenn ernsthaft die Gefahr besteht, dass es zu einer Verlagerung von Kapitalflüssen zwischen Mitgliedstaaten kommt.

- (38) Der Umfang von Verhaltensmaßregeln wird auf der Grundlage einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festgelegt, bei der alle relevanten Faktoren und insbesondere das Risikoprofil der begünstigten Bank berücksichtigt werden. Bei Banken mit einem sehr niedrigen Risikoprofil sind unter Umständen nur ganz wenige Verhaltensmaßregeln zu treffen, doch mit steigendem Risiko werden solche Maßregeln in zunehmendem Maße notwendig. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner dem relativen Umfang der staatlichen Kapitalzuführung und der erreichten Kapitalausstattung Rechnung zu tragen.
- (39) Wenn Mitgliedstaaten Rekapitalisierungen mit dem Ziel vornehmen, die Geldversorgung der Realwirtschaft sicherzustellen, müssen sie dafür sorgen, dass diese Beihilfen tatsächlich sachgerecht eingesetzt werden. Zu diesem Zweck sollten sie im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften die Rekapitalisierung an wirksame und durchsetzbare Sicherheitsvorkehrungen knüpfen, die gewährleisten, dass das zugeführte Kapital tatsächlich zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft genutzt wird.

Überprüfung

- (40) Wie in der Bankenmitteilung dargelegt ⁽¹⁾, müssen Rekapitalisierungen regelmäßig überprüft werden. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission sechs Monate nach einer Rekapitalisierung einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen vorlegen. In dem Bericht müssen vollständige Angaben zu folgenden Punkten gemacht werden:
- a) Banken, die rekapitalisiert wurden, einschließlich der unter den Randnummern 12 bis 15 und in Anhang 1 angeführten Elemente sowie Bewertung des Geschäftsmodells der jeweiligen Bank im Hinblick auf die Einschätzung des Risikoprofils und die Lebensfähigkeit der Bank;
 - b) von den Banken aufgenommene Mittel und die Bedingungen, unter denen die Rekapitalisierung erfolgt ist;
 - c) Verwendung des zugeführten Kapitals einschließlich i) der an die Realwirtschaft vergebenen Kredite, ii) des externen Wachstums und iii) der Dividendenpolitik der begünstigten Banken;
 - d) Einhaltung der Zusagen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Ausstiegsanreize oder sonstige Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen; und
 - e) geplante Schritte, um die Abhängigkeit von staatlichem Kapital zu beenden ⁽²⁾.
- (41) Im Rahmen der Überprüfung wird die Kommission unter anderem bewerten, ob weiterhin Verhaltensmaßregeln erforderlich sind. Je nach Entwicklung der Marktlage kann sie die Betroffenen auch zu einer Überprüfung der Vorkehrungen auffordern, durch die sichergestellt werden soll, dass Höhe und Laufzeit der Hilfen auf das zur Überwindung der derzeitigen Krise notwendige Minimum beschränkt sind.
- (42) Die Kommission erinnert daran, dass für Banken, die ursprünglich als grundsätzlich gesund eingestuft wurden und nach der Rekapitalisierung in Schwierigkeiten geraten, ein Umstrukturierungsplan vorgelegt werden muss.

2.3. Rekapitalisierungen zur Rettung sonstiger Banken

- (43) Für die Rekapitalisierung von Banken, die nicht grundsätzlich gesund sind, sollten striktere Auflagen gelten.
- (44) Wie oben dargelegt, sollte die Vergütung grundsätzlich das Risikoprofil der begünstigten Bank widerspiegeln und höher sein als im Falle grundsätzlich gesunder Banken ⁽³⁾. Den Aufsichtsbehörden bleibt es dabei unbenommen, im Falle von Umstrukturierungen gegebenenfalls Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Sollte die Vergütung nicht auf einem am Risikoprofil der Bank ausgerichteten Niveau festgesetzt werden können, hätte sie sich dennoch eng an die Vergütung anzulehnen, die unter normalen Marktbedingungen für eine ähnliche Bank gefordert wird. Ungeachtet der Notwendigkeit, die finanzielle Stabilität zu gewährleisten, können staatliche Kapitalzuführungen für solche Banken nur genehmigt werden, wenn es zu einer Liquidation der Bank kommt oder wenn weitreichende Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen werden, die gegebenenfalls auch Management und Corporate Governance betreffen können. Für diese Banken muss somit sechs Monate nach der Rekapitalisierung entweder ein Liquidations- oder ein Umstrukturierungsplan vorgelegt werden. Wie in der Bankenmitteilung dargelegt, werden solche Pläne auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bewertet und müssen Ausgleichsmaßnahmen vorsehen.

⁽¹⁾ Siehe Randnummern 34 bis 42 der Bankenmitteilung. Im Einklang mit der Bankenmitteilung müssen Einzelbeihilfen in Form von Rekapitalisierungsmaßnahmen, die auf der Grundlage einer von der Kommission genehmigten Rekapitalisierungsregelung gewährt werden, nicht angemeldet werden; sie werden von der Kommission im Rahmen der Überprüfung und der Vorlage eines Rentabilitätsplans bewertet.

⁽²⁾ Unter Berücksichtigung der Merkmale des Rekapitalisierungsinstruments.

⁽³⁾ Erweiterter Vergütungskorridor mit erhöhten Vergütungssätzen für notleidende Banken: siehe Randnummer 28.

- (45) Bis zur Rückzahlung der staatlichen Mittel sollten für notleidende Banken in der Rettungs- bzw. Umstrukturierungsphase grundsätzlich folgende Verhaltensmaßregeln vorgesehen werden: restriktive Dividendenpolitik (einschließlich eines Dividendenverbots zumindest in der Umstrukturierungsphase), Einschränkung von Bonuszahlungen und der Vergütung von Führungskräften, Erreichung und Aufrechterhaltung eines höheren Solvabilitäts-Koeffizienten im Einklang mit dem Ziel der Wiederherstellung finanzieller Stabilität und Zeitplan für die Rückzahlung des staatlichen Kapitals.

2.4. Abschließende Erwägungen

- (46) Die Kommission trägt auch der Möglichkeit Rechnung, dass Rekapitalisierungsmaßnahmen in einem bestimmten Mitgliedstaat allen oder einem Gutteil der Banken — auch auf weniger stark differenzierter Grundlage — offenstehen, wobei langfristig eine angemessene Gesamrendite angestrebt wird. Einige Mitgliedstaaten greifen möglicherweise aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung lieber auf weniger ausgefeilte Methoden zurück. Unbeschadet der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten die Vergütung anhand der vorgenannten Methode festsetzen können, akzeptiert die Kommission auch Methoden, bei denen die erwartete annualisierte Gesamrendite für alle Banken, die die jeweilige Regelung in Anspruch nehmen, ausreichend hoch ist, um der Vielfalt der Banken Rechnung zu tragen und Ausstiegsanreize zu bieten. Dieses Renditeniveau sollte normalerweise höher sein als der unter Randnummer 27 genannte obere Grenzwert für Tier-1-Kapitalinstrumente ⁽¹⁾. Dazu können eine niedrigere Einstiegsvergütung und eine angemessene Staffelung sowie weitere differenzierende Elemente und Sicherheitsvorkehrungen (siehe oben) vorgesehen werden ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Bislang hat die Kommission Rekapitalisierungsmaßnahmen genehmigt, bei denen für alle Banken, die die betreffende Regelung in Anspruch nehmen, von einer annualisierten Rendite von mindestens 10 % für Tier-1-Instrumente ausgegangen wird. Im Falle von Mitgliedstaaten, bei denen die risikofreien Renditesätze deutlich vom Eurozonen-Durchschnitt abweichen, kann eine Anpassung des Vergütungsniveaus erforderlich sein. Anpassungen sind auch nach Maßgabe der Entwicklung der risikofreien Renditesätze erforderlich.

⁽²⁾ Ein Beispiel für eine Kombination von niedriger Einstiegsvergütung mit solchen differenzierenden Elementen findet sich in der Entscheidung der Kommission vom 12. November 2008 in der Sache N 528/08 (Niederlande) *Beihilfen für die ING Groep N.V.*: für die Vergütung eines Sui-generis-Kapitalinstruments, das als Core-Tier-1-Kapital klassifiziert ist, wird ein fester Zinssatz (8,5 %) mit überproportional hohen, steigenden Zinszahlungen einschließlich Hausse-Potenzial kombiniert, so dass von einer annualisierten Rendite von mehr als 10 % ausgegangen werden kann.

ANHANG

Vergütung für Eigenkapital

Eigenkapital (Stammaktien) ist die bekannteste Form von Core-Tier-1-Kapital. Stammaktien bieten die folgenden zwei Ertragsquellen: nicht garantierte Dividendenausschüttungen und einen Anstieg des Aktienpreises (Kapitalgewinn/Verlust). Beide Ertragsquellen sind letztlich von den Cashflow-/Gewinnerwartungen abhängig. In der derzeitigen Lage lässt sich die künftige Cashflow-Entwicklung noch schwieriger einschätzen als unter normalen Marktbedingungen. Der markanteste Faktor ist daher der Börsenkurs von Stammaktien. Im Falle nichtbörsennotierter Banken (für die es somit keinen Börsenkurs gibt) sollten die Mitgliedstaaten einen angemessenen marktorientierten Ansatz (z. B. full valuation) entwickeln.

Erfolgt die Unterstützung durch Ausgabe von Stammaktien, so werden Aktien, die nicht von alten oder neuen Investoren gezeichnet werden, vom Staat zu einem Preis gezeichnet, der im Vergleich zu dem Preis unmittelbar vor Bekanntgabe der Kapitalerhöhung so niedrig wie möglich ist. Die emittierende Bank sollte auch eine angemessene Zeichnungsgebühr zahlen⁽¹⁾. Die Kommission berücksichtigt dabei auch, dass sich früher gezahlte staatliche Beihilfen auf den Aktienpreis ausgewirkt haben könnten.

Indikatoren für die Bewertung des Risikoprofils einer Bank

Bei der Bewertung des Risikoprofils einer Bank im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung einer Rekapitalisierungsmaßnahme berücksichtigt die Kommission insbesondere, wie die Bank im Hinblick auf die folgenden Faktoren positioniert ist:

- Kapitaladäquanz:** Die Kommission wird die Einschätzung der Solvenz einer Bank und deren voraussichtlicher Kapitaladäquanz im Rahmen einer Überprüfung durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde positiv bewerten; bei einer solchen Überprüfung wird u. a. untersucht, in welchem Umfang die Bank bestimmten Risiken ausgesetzt ist (Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, Zins- und Wechselkursrisiken u. a.), welche Qualität die Gesamtheit der Aktiva (auf dem nationalen Markt und gemessen an internationalen Standards) hat und inwieweit das Geschäftsmodell tragfähig ist.
- Umfang der Rekapitalisierung:** Die Kommission wird es positiv bewerten, wenn eine Rekapitalisierung dem Umfang nach begrenzt ist und beispielsweise nicht mehr als 2 % der risikogewichteten Aktiva der Bank ausmacht.
- Geltende CDS-Spreads:** Die Kommission wird bei einem Spread, der nicht höher ist als der Durchschnittsspread, von einem niedrigeren Risikoprofil ausgehen.
- Aktuelles Rating der Bank und Ausblick:** Die Kommission wird bei einem Rating von A oder höher und einem stabilen oder positiven Ausblick von einem niedrigeren Risikoprofil ausgehen.

Bei der Bewertung dieser Indikatoren ist der Situation von Banken Rechnung zu tragen, die sich aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände in Schwierigkeiten befinden, vor der Krise dagegen als grundsätzlich gesund eingestuft worden wären, wie dies beispielsweise an der Entwicklung von CDS-Spreads oder Aktienpreisen abzulesen wäre.

Tabelle 1

Kapitalarten

Verbindlichkeiten	Tier 2
	Befristete Schuldtitel
	Unbefristete nachrangige Schuldtitel
Höhere Rendite erforderlich	Kumulative Vorzugsaktien oder ähnliche Instrumente
	Tier 1
	Nichtkumulative Vorzugsaktien oder ähnliche Instrumente
	Andere erstklassige hybride Kapitalinstrumente
Höhere Verlustausgleichsfähigkeit	
Eigenkapital	(Gewinn-)Rücklagen
	Stammaktien

⁽¹⁾ Siehe beispielsweise Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 2008 in der Sache N 507/08 *Finanzielle Unterstützung der Bankenindustrie im Vereinigten Königreich*, Randnummer 11, Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 2008 in der Sache N 512/08 *Rettingpaket für Kreditinstitute in Deutschland*, Randnummer 12.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft

(2009/C 72/01)

1. EINLEITUNG

1. Seit Mitte 2007 ist die Funktionsfähigkeit des Marktes für Großkreditkredite erheblich beeinträchtigt. Die Folgen waren Liquiditätsengpässe im Bankensektor und Kreditzurückhaltung sowohl im Interbankengeschäft als auch gegenüber der Wirtschaft im Allgemeinen. Da sich die Störungen auf den Kreditmärkten in den letzten achtzehn Monaten noch zugespitzt haben, hat sich die Finanzkrise verschärft und die Weltwirtschaft ist in eine schwere Rezession geraten.
2. Es ist schwer vorstellbar, dass sich die Finanzkrise bewältigen lässt und die Weltwirtschaft sich wieder erholt, ohne dass die Stabilität des Bankensektors und des Finanzsystems insgesamt garantiert ist. Nur dann werden die Investoren wieder Vertrauen fassen und die Banken zu ihrem normalen Kreditgebaren zurückkehren. Die Mitgliedstaaten haben deshalb Maßnahmen zur Stabilisierung des Bankensektors und des Kreditflusses ergriffen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um aus Staatsmitteln finanzierte Rekapitalisierungsmaßnahmen und staatliche Garantien für Bankverbindlichkeiten. Diese Maßnahmen wurden im Oktober 2008 angekündigt und in den letzten Monaten schrittweise umgesetzt.
3. In jüngster Zeit haben mehrere Mitgliedstaaten angekündigt, dass sie ihre bisherigen Unterstützungsmaßnahmen durch Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Aktiva ergänzen wollen. Diese Ankündigungen, die parallel zu einer vergleichbaren Initiative der Vereinigten Staaten erfolgten, haben in der Gemeinschaft eine umfassendere Diskussion über den Nutzen einer staatlichen Unterstützung in Form von Entlastungsmaßnahmen für Aktiva von Banken ausgelöst. Im Rahmen dieser Diskussion hat die Kommission in Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank (EZB) und auf der Grundlage der Empfehlungen des Eurosystems vom 5. Februar 2009 (siehe Anhang I) die vorliegende Mitteilung ausgearbeitet.
4. Gegenstand dieser Mitteilung sind die Problemstellungen, mit denen sich die Mitgliedstaaten befassen müssen, wenn sie Entlastungsmaßnahmen für die betroffenen Aktiva erwägen, konzipieren und durchführen. Dazu gehören ganz allgemein die Frage der Legitimation solcher Entlastungsmaßnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität und Stabilisierung der Kreditvergabe, die bei der Erwägung von Entlastungsmaßnahmen zu berücksichtigenden längerfristigen Ziele der Lebensfähigkeit des Bankensektors und der Tragfähigkeit der Staatsfinanzen und die Notwendigkeit eines gemeinsamen, koordinierten Konzepts der Gemeinschaft, um für alle Beteiligten gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Im Hinblick auf ein solches gemeinsames Konzept der Gemeinschaft enthält diese Mitteilung außerdem genauere Leitlinien für die Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften auf Entlastungsmaßnahmen, und zwar insbesondere in Bezug auf i) die Transparenz- und Offenlegungspflichten, ii) die Lastenverteilung zwischen Staat, Anteilseignern und Gläubigern, iii) die Ausrichtung der Anreize für die begünstigten Banken am Gemeinwohlinteresse, iv) die bei der Ausgestaltung von Entlastungsmaßnahmen anzuwendenden Grundsätze betreffend Förderfähigkeit, Bewertung und Management der wertgeminderten Aktiva und v) die Beziehung zwischen Entlastungsmaßnahmen, anderen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen und Umstrukturierung der Banken.

2. ENTLASTUNG VON WERTGEMINDERTEN AKTIVA ALS MITTEL ZUR SICHERUNG DER FINANZSTABILITÄT UND ZUR STABILISIERUNG DER KREDITVERGABE

5. Das kurzfristige Ziel der Rettungspakete, die die Mitgliedstaaten im Oktober 2008 ankündigten, ist die Sicherung der Finanzstabilität und die Unterstützung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft. Auch wenn es noch zu früh ist, die Wirksamkeit dieser Pakete abschließend zu bewerten, kann doch festgehalten werden, dass sie die Gefahr eines totalen Zusammenbruchs der Finanzmärkte gebannt und die Funktionsfähigkeit wichtiger Interbankenmärkte aufrechterhalten haben. Die Kreditvergabe an die Realwirtschaft hat sich allerdings seit Ankündigung der Rettungspakete ungünstig entwickelt, und jüngste Statistiken zeigen eine deutliche Verlangsamung des Kreditwachstums ⁽¹⁾. In vielen Mitgliedstaaten klagen Unternehmen zunehmend darüber, dass sie von den Banken keine Kredite mehr erhalten, und es scheint, als sei die Kreditbremse stärker angezogen worden als es die Entwicklung der Konjunktur allein rechtfertigen würde.
6. Ein Hauptgrund für den unzureichenden Kreditfluss ist die Unsicherheit über die Bewertung der notleidenden Aktiva und die Frage, wo noch weitere Problemaktiva vorhanden sind — seit Beginn der Krise eine der Ursachen für die Probleme des Bankensektors. Die Unsicherheit in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte hat nicht nur kontinuierlich das Vertrauen in den Bankensektor untergraben, sondern auch die Wirksamkeit der im Oktober 2008 vereinbarten staatlichen Rettungsmaßnahmen beeinträchtigt. So konnte beispielsweise mit der Rekapitalisierung der Banken zwar ein Polster gegen Wertminderungen geschaffen werden, doch wurde ein Großteil dieses Kapitalpuffers von den Banken benutzt, um sich gegen künftige Wertminderungen abzusichern. Die Banken haben bereits konkrete Schritte unternommen, um das Problem der wertgeminderten Aktiva anzugehen. So haben sie erhebliche Wertberichtigungen ⁽²⁾ vorgenommen und versucht, weitere Verluste durch Umbuchungen innerhalb ihrer Bilanzen zu begrenzen, und schrittweise mehr Kapital zurückgelegt, um ihre Solvabilität zu verbessern. Dies hat jedoch nicht gereicht, um das Problem zu lösen, und der unerwartet dramatische Konjunkturéinbruch lässt eine weitere, noch umfassendere Minderung der Kreditqualität der Bankaktiva erwarten.
7. Eine Entlastung von den Problemaktiva würde direkt dazu beitragen, die Zweifel an der Qualität der Bankbilanzen zu zerstreuen, und damit das Vertrauen in den Sektor stärken. Auch ließe sich auf diese Weise verhindern, dass immer neue Rekapitalisierungsrunden nötig werden, wenn bei einer weiteren Verschlechterung der Lage der Realwirtschaft Problemaktiva weiter an Wert verlieren. Angesichts dieser Sachlage ziehen mehrere Mitgliedstaaten zusätzlich zu den im Zuge der Umsetzung der von den Staats- und Regierungschefs im Oktober 2008 vereinbarten Strategie bereits ergriffenen Maßnahmen Entlastungsmaßnahmen für die wertgeminderten Vermögenswerte ernsthaft in Betracht.

3. LÄNGERFRISTIGE ÜBERLEGUNGEN: RÜCKKEHR ZU EINEM LEBENSFÄHIGEN BANKENSEKTOR UND TRAGFÄHIGKEIT DER ÖFFENTLICHEN HAUSHALTE

8. Entlastungsmaßnahmen müssen so konzipiert und durchgeführt werden, dass sie die angestrebten kurzfristigen Ziele, d. h. Sicherung der Finanzstabilität und Stabilisierung der Kreditfähigkeit der Banken, so wirksam wie möglich erreichen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass durch geeignete Preise und Konditionen und — falls nötig auch durch eine Teilnahmepflicht — eine angemessene Teilnahme an den Entlastungsmaßnahmen sichergestellt wird. Dennoch sollten bei der Ausgestaltung und Durchführung von Entlastungsmaßnahmen nicht nur diese kurzfristigen Ziele im Mittelpunkt stehen. Es müssen unbedingt auch längerfristige Erwägungen berücksichtigt werden.
9. Erfolgt die Entlastung nicht in einer Weise, die schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken (sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch grenzübergreifend) im Einklang mit den Beihilfenvorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und unter Umständen mittels Umstrukturierung der unterstützten Banken vermeidet, wird der Bankensektor der Gemeinschaft am Ende strukturell geschwächt aus der Krise hervorgehen, mit allen negativen Folgen, die dies für das produktive Potenzial der Volkswirtschaften haben kann. Außerdem könnten wiederholte staatliche Eingriffe im Bankensektor nötig werden, was die Staatshaushalte immer stärker belasten würde. Diese

⁽¹⁾ Obwohl nach offiziellen Zahlen für den Euroraum die Vergabe von Unternehmenskrediten noch standhält, schwächt sich der Trend ab und das monatliche Kreditwachstum war zum Jahresende 2008 hin eindeutig rückläufig. Im Dezember 2008 vergaben die Banken im Vergleich zum Vormonat 0,4 % weniger Kredite an private Unternehmen (Kredite an Nichtbanken (Nicht-MFIs) außer Regierungen).

⁽²⁾ Seit Mitte 2007 wurden Aktiva in Höhe von insgesamt 1 063 Mrd. USD abgeschrieben. Davon entfielen 737,6 Mrd. auf Banken mit Sitz in den USA und 293,7 Mrd. USD auf europäische Banken (der Anteil der Schweizer Banken betrug 68 Mrd. USD). Trotz des Umfangs der bereits erfolgten Wertberichtigungen geht der IWF derzeit davon aus, dass sich die Gesamtausfälle der Banken durch Wertminderung von Aktiva wahrscheinlich auf 2 200 Mrd. USD erhöhen werden. Grundlage für diese Schätzung, die seit Beginn der Krise mehrmals nach oben korrigiert wurde, ist der weltweite Bestand an aus den USA stammenden verbrieften Hypotheken-, Verbraucher- und Unternehmenskrediten. Einige Marktkommentatoren erwarten sogar noch deutlich höhere Ausfälle. So erklärt z. B. Nouriel Roubini, der die offiziellen Schätzungen von Anfang an als zu niedrig bezeichnete, dass sich die Gesamtausfälle allein für die USA auf 3 600 Mrd. USD belaufen könnten.

Risiken sind angesichts des voraussichtlichen Umfangs der staatlichen Beteiligung beträchtlich. Um das Risiko eines solchen langfristigen Schadens zu begrenzen, sollten die staatlichen Maßnahmen zugunsten des Bankensektors zielgenau konzipiert sein und Verhaltensmaßregeln enthalten, die dafür sorgen, dass sich die Anreize für die Banken an den Zielen des Gemeinwohlinteresses orientieren. Entlastungsmaßnahmen sollten Teil einer auf den unumgänglichen Umstrukturierungen basierenden Gesamtanstrengung zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit des Bankensektors sein. Die Notwendigkeit von Umstrukturierungen im Bankensektor als Pendant zur staatlichen Unterstützung wird in den Abschnitten 5 und 6 im Zusammenhang mit den Beihilfavorschriften ausführlicher erörtert.

10. Bei der Ausgestaltung und Durchführung von Entlastungsmaßnahmen müssen die Mitgliedstaaten auf jeden Fall auch die Haushaltslage berücksichtigen. Schätzungen der insgesamt zu erwartenden Wertberichtigungen sprechen dafür, dass die mit einer Entlastung verbundene Belastung der Staatshaushalte (tatsächliche oder potenzielle Kosten oder beide) sowohl absolut als auch prozentual zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Mitgliedstaaten erheblich sein dürften. Die staatliche Hilfe in Form von Entlastungs- und anderen Rettungsmaßnahmen sollte nicht einen solchen Umfang erreichen, dass die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch Überschuldung oder Finanzierungsengpässe gefährdet wird. Diese Erwägungen sind in Anbetracht sich ausweitender Haushaltsdefizite, steigender öffentlicher Schuldenstände und der Schwierigkeiten bei der Ausgabe von Staatsanleihen von ganz besonderer Bedeutung.
11. Konkret bedeutet dies, dass die Haushaltslage der Mitgliedstaaten ein wichtiges Kriterium dafür sein wird, in welcher Form die Entlastung für die Problemaktiva erfolgt: durch Erwerb der Aktiva, eine Versicherungslösung, einen Asset-Swap oder eine Mischform ⁽¹⁾. Die Folgen dieser verschiedenen Entlastungskonzepte für die Glaubwürdigkeit der Haushaltspolitik werden sich wahrscheinlich nicht wesentlich unterscheiden, da davon auszugehen ist, dass die Finanzmärkte die potenziellen Verluste auf vergleichbarer Basis vorwegnehmen ⁽²⁾. Dennoch würde sich ein Konzept, das den unmittelbaren Erwerb der wertgeminderten Aktiva vorsieht, schneller auf Defizit- und Schuldenquote und auf die Staatsfinanzierung auswirken. Auch wenn die Entscheidung über die Form des Managements der wertgeminderten Aktiva Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats ist, könnten Mischformen, bei denen die notleidenden Aktiva aus der Bilanz der Banken herausgelöst und in eine andere Einheit (innerhalb oder außerhalb der Banken) überführt werden, für die staatliche Garantien gewährt werden, erwogen werden. Ein solches Konzept ist attraktiv, denn im Hinblick auf die Wiederherstellung des Vertrauens in das Bankensystem bietet es viele Vorteile des Erwerbskonzepts, hat aber kurzfristig nur begrenzte Auswirkungen auf den Staatshaushalt.
12. Angesichts knapper Haushaltsmittel sollten Entlastungsmaßnahmen auf eine begrenzte Anzahl von Banken mit systemischer Bedeutung beschränkt werden. Einige Mitgliedstaaten dürften aufgrund ihrer Haushaltslage und/oder der Höhe der Bilanzsumme der Banken im Verhältnis zum BIP nur sehr wenig Handlungsspielraum für eine Entlastung der Banken haben.

4. NOTWENDIGKEIT EINES GEMEINSAMEN, ABGESTIMMTEN KONZEPTS DER GEMEINSCHAFT

13. Bei der Erwägung möglicher Entlastungsmaßnahmen muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen den kurzfristigen Zielen — Finanzstabilität und Aufrechterhaltung der Kreditversorgung — und der Notwendigkeit, längerfristigen Schaden vom Bankensektor der Gemeinschaft, vom Binnenmarkt und von der Wirtschaft im Allgemeinen abzuwenden. Dies lässt sich am besten durch ein gemeinsames abgestimmtes Konzept der Gemeinschaft erreichen, das an folgenden allgemeinen Zielen orientiert ist:
 - a) Stärkung des Vertrauens der Märkte in die Fähigkeit der Gemeinschaft, die Finanzkrise zu bewältigen und Raum für positive Spillovers zwischen den Mitgliedstaaten und auf den Finanzmärkten insgesamt zu schaffen;
 - b) Begrenzung negativer Spillovers zwischen den Mitgliedstaaten, wenn durch die Einführung von Entlastungsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat andere unter Zugzwang geraten und ein Subventionswettbewerb droht;

⁽¹⁾ Hierzu siehe im Einzelnen Anhang II.

⁽²⁾ Ein Erwerb wertgeminderter Aktiva durch den Staat muss den Staatshaushalt nicht zwangsläufig langfristig stark belasten, wenn ein ausreichend großer Teil der übernommenen Aktiva später mit Gewinn verkauft werden kann (siehe die Beispiele der USA und Schwedens, Anhang II). Er erfordert jedoch am Anfang Haushaltsausgaben, die die Bruttostaatsverschuldung und den Bruttofinanzierungsbedarf des Staates erhöhen. Eine Lösung, bei der die wertgeminderten Aktiva im Tausch gegen Staatsanleihen übernommen werden, könnte die operationellen Probleme bei der Emission verringern, würden aber weder den Anstieg von Defizit- und Schuldenquote noch die Erhöhung des Angebots an Staatsanleihen auf dem Markt verhindern.

- c) Schutz des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen, indem für Kohärenz zwischen den von den Mitgliedstaaten ergriffenen Entlastungsmaßnahmen gesorgt und auf finanziellen Protektionismus verzichtet wird;
 - d) Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beihilfenkontrolle und Einhaltung aller sonstigen rechtlichen Anforderungen durch Sicherstellung der Kohärenz der Entlastungsmaßnahmen untereinander und durch Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen und *Moral Hazard*.
14. Eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten wäre nur auf allgemeiner Ebene notwendig, so dass genügend Flexibilität gewährleistet bliebe, um etwaige Maßnahmen genau auf die Lage der jeweiligen Bank zuzuschneiden. Ohne ausreichende Abstimmung im Vorfeld können viele der genannten Ziele nur *ex post* durch zusätzliche Anforderungen bei der Beihilfenkontrolle durchgesetzt werden. Konkrete Anweisungen zur Vorgehensweise bei Entlastungsmaßnahmen würden deshalb helfen, den Korrektur- und Anpassungsbedarf aufgrund der beihilferechtlichen Würdigung so gering wie möglich zu halten. Die folgenden Abschnitte enthalten solche Leitlinien.

5. LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG DER BEIHLFERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN AUF STAATLICHE ENTLASTUNGSMASSENNAHMEN

15. Es gehört zu den normalen Aufgaben einer Bank, die Risiken der von ihr erworbenen Vermögenswerte zu bewerten und sicherzustellen, dass sie alle mit diesen Vermögenswerten verbundenen Verluste tragen kann ⁽¹⁾. Dennoch können Entlastungsmaßnahmen erwogen werden, um die Finanzstabilität zu sichern. Staatliche Entlastungsmaßnahmen sind insofern staatliche Beihilfen, als sie der begünstigten Bank den Ausweis von Verlusten bzw. Rückstellungen für potenzielle Ausfälle ihrer wertgeminderten Vermögenswerte ersparen (oder diese ausgleichen) und/oder Eigenkapital für andere Zwecke freisetzen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn wertgeminderte Aktiva zu einem Wert über dem Marktpreis erworben oder versichert werden oder wenn das Garantieentgelt den Staat nicht für den Fall maximaler Haftung vergütet ⁽²⁾.
16. Bei jeder Beihilfe zur Entlastung von wertgeminderten Aktiva sollte jedoch gewährleistet sein, dass die allgemeinen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt sind und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt werden. Solche Beihilfen bewirken ernsthafte Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen begünstigten und nicht begünstigten Banken sowie zwischen begünstigten Banken mit unterschiedlichem Stützungsbedarf. Nicht begünstigte Banken, die grundsätzlich gesund sind, könnten sich gedrängt fühlen, die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe zu erwägen, weil sie um ihre Wettbewerbsposition auf dem Markt fürchten. Ähnliche Wettbewerbsverzerrungen könnten zwischen den Mitgliedstaaten entstehen, so dass ein Subventionswettlauf (bei dem einzelne Mitgliedstaaten versuchen, ihre Banken zu retten, ohne die Folgen für die Banken in anderen Mitgliedstaaten zu bedenken), ein Rückfall in finanziellen Protektionismus sowie eine Fragmentierung des Binnenmarkts droht. Die Inanspruchnahme einer Entlastungsregelung sollte daher von klar definierten, objektiven Kriterien abhängig gemacht werden, um ungerechtfertigte Vorteile für einzelne Banken zu vermeiden.
17. Die Grundsätze für die Anwendung der Beihilfenvorschriften und insbesondere von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b des EG-Vertrags auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise wurden in der Mitteilung der Kommission — *Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise* ⁽³⁾ festgelegt. Die Mitteilung der Kommission — *Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen* ⁽⁴⁾ gab daraufhin genauere Orientierungshilfen für die praktische Umsetzung dieser Grundsätze bei Rekapitalisierungsmaßnahmen. Auf der Grundlage derselben Grundsätze stellen die in der vorliegenden Mitteilung dargelegten Leitlinien die wichtigsten Merkmale von Entlastungsmaßnahmen bzw. -regelungen zusammen, die nicht nur über die Wirksamkeit dieser

⁽¹⁾ Banken halten typischerweise ein Vielzahl verschiedener Vermögenswerte, darunter Barmittel, Finanzaktiva (Schatzwechsel, Schuldtitel, Aktienwerte, handelbare Kredite und Warenbezugsrechte), Derivate (Swaps, Optionen), Kredite, Kapitalbeteiligungen, immaterielle Vermögenswerte, Immobilien, Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Zu Verlusten kann es kommen, wenn Aktiva unter ihrem Buchwert verkauft werden, ihr Wert gesunken ist und deshalb Rücklagen für potenzielle Verluste gebildet werden oder aber nachträglich, wenn die Erträge bei Fälligkeit niedriger sind als der Buchwert.

⁽²⁾ Eine Garantie gilt dann als staatliche Beihilfe, wenn die begünstigte Bank keinen unabhängigen privaten Marktteilnehmer finden kann, der bereit wäre, eine vergleichbare Garantie zu übernehmen. Der Beihilfebetrug entspricht der Nettoschuld des Staates bei maximaler Haftung.

⁽³⁾ ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. C 10 vom 15.1.2009, S. 2.

Instrumente, sondern auch über ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb entscheiden. Diese Leitlinien gelten für alle Banken, die Entlastung von ihren notleidenden Aktiva erhalten, unabhängig von ihrer konkreten Lage; die praktischen Auswirkungen der Anwendung können sich jedoch je nach Risikoprofil und Lebensfähigkeit der begünstigten Bank unterscheiden. Die in diesen Leitlinien formulierten Grundsätze gelten sinngemäß, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten Maßnahmen koordinieren, um grenzübergreifend tätige Banken zu entlasten.

18. Ziel dieser Mitteilung ist die Festlegung koordinierter Grundsätze und Kriterien, um die Wirksamkeit von Entlastungsmaßnahmen im Binnenmarkt so weit wie möglich zu garantieren, dabei gleichzeitig auf das langfristige Ziel der Wiederherstellung normaler Marktbedingungen hinzuwirken und genügend Spielraum zu lassen, damit es möglich ist, aus Gründen der Finanzstabilität auf Banken- oder einzelstaatlicher Ebene spezielle Gesichtspunkte zu berücksichtigen oder zusätzliche Maßnahmen und Verfahren vorzusehen. Entlastungsmaßnahmen sind dann wirksam, wenn sie im Ergebnis eine Stabilisierung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft bewirken.

5.1. Klare Identifizierung des Problems und der Lösungsoptionen: uneingeschränkte Transparenz und volle Offenlegung der Wertminderungen ex ante und Vorabprüfung der Banken, die für eine Entlastung in Frage kommen

19. Voraussetzung für jegliche Entlastungsmaßnahme ist eine genaue Bestimmung des Umfangs der mit den Problemaktiva der Bank verbundenen Probleme, ihres Substanzwerts vor der Entlastung sowie der Aussichten auf Wiederherstellung ihrer Rentabilität unter angemessener Berücksichtigung aller sich bietenden Alternativen; dies ist erforderlich, um den notwendigen Umstrukturierungsprozess zu erleichtern, eine Verzerrung der Anreize für alle Beteiligten zu vermeiden und zu verhindern, dass Staatsgelder vergeben werden, ohne dass der normale Kreditfluss in die Realwirtschaft wieder in Gang kommt.
20. Um möglichst auszuschließen, dass der Staat mehrmals zugunsten derselben Begünstigten eingreifen muss, sollte eine Entlastung nur dann gewährt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) jeder Beihilfeantrag erfordert ex ante seitens der förderfähigen Banken uneingeschränkte Transparenz und volle Offenlegung der Wertminderungen bei den Aktiva, für die die Entlastung beantragt wird. Grundlage hierfür ist eine angemessene, von anerkannten unabhängigen Sachverständigen bestätigte und von der zuständigen Aufsichtsbehörde validierte Bewertung nach den in Abschnitt 5.5 dargelegten Bewertungsgrundsätzen ⁽¹⁾; die Offenlegung der Wertminderungen sollte vor Eingreifen des Staates erfolgen; auf dieser Grundlage sollten dann der Beihilfebetrag kalkuliert und die der Bank durch die Übertragung der Aktiva entstehenden Verluste bestimmt werden ⁽²⁾;
 - b) nach Antragstellung durch eine einzelne Bank sollten Geschäftstätigkeit und Bilanz der antragstellenden Bank komplett überprüft werden, um die Kapitaladäquanz und die Aussichten auf Wiederherstellung der Rentabilität zu bewerten (Rentabilitätsprüfung); diese Überprüfung muss parallel zur Bestätigung der von dem Entlastungsprogramm erfassten wertgeminderten Aktiva erfolgen, kann jedoch angesichts ihres Umfangs unter Umständen nach Aufnahme der Bank in das Entlastungsprogramm abgeschlossen werden, die Ergebnisse der Rentabilitätsprüfung müssen der Kommission mitgeteilt werden und werden bei der Prüfung der notwendigen Folgemaßnahmen (siehe Abschnitt 6) berücksichtigt.

5.2. Verteilung der mit den wertgeminderten Aktiva verbundenen Kosten auf Staat, Anteilseigner und Gläubiger

21. Grundsätzlich sollten die Banken die mit den wertgeminderten Aktiva verbundenen Verluste so weit wie möglich selbst tragen. Dies erfordert erstens uneingeschränkte Transparenz und volle Offenlegung ex ante, zweitens die korrekte Bewertung der Aktiva vor Eingreifen des Staates und drittens eine angemessene Vergütung des Staates für die — in welcher Form auch immer — gewährte Entlastung, damit ungeachtet des gewählten Modells eine gleichwertige Verantwortung und Kostenbeteiligung der Anteilseigner sichergestellt ist. Zusammengefasst müssten diese Elemente für alle Formen der staatlichen

⁽¹⁾ Unbeschadet der Auflage, dass die bilanziellen Auswirkungen einer Entlastungsmaßnahme bei angemessener Lastenverteilung öffentlich bekanntzugeben sind, bedeuten die Begriffe „Transparenz“ und „volle Offenlegung“ hier Transparenz gegenüber den Behörden der Mitgliedstaaten, den hinzugezogenen unabhängigen Sachverständigen und der Kommission.

⁽²⁾ Der Beihilfebetrag entspricht der Differenz zwischen dem Übernahme- und Buchwert der Aktiva (normalerweise auf der Grundlage ihres tatsächlichen wirtschaftlichen Werts) und dem Marktpreis. In dieser Mitteilung entsprechen die entstandenen Verluste der Differenz zwischen Übernahme- und Buchwert der Aktiva. Die tatsächlich entstandenen Verluste lassen sich normalerweise erst ex post feststellen.

Unterstützung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen Formen der Hilfe insgesamt eine kohärente Lastenverteilung gewährleisten ⁽¹⁾.

22. Nach der ordnungsgemäßen Bewertung der Aktiva und genauer Ermittlung der Verluste ⁽²⁾ sollte die Bank, sofern sie ohne staatliche Hilfe in die technische Insolvenz geraten würde, entweder unter Zwangsverwaltung gestellt oder nach Gemeinschafts- und nationalem Recht abgewickelt werden. In einer solchen Situation könnten im Interesse der Finanzstabilität und der Vertrauenswahrung Schutzmaßnahmen oder Garantien für Obligationäre ⁽³⁾ angebracht sein.
23. Erscheint es aus Gründen der Finanzstabilität ⁽⁴⁾ nicht ratsam, eine Bank unter Zwangsverwaltung zu stellen oder ordentlich abzuwickeln, könnte ihr eine auf das absolut notwendige Minimum begrenzte Beihilfe in Form einer Garantie oder einer Übernahme der Aktiva gewährt werden, damit sie so lange weiter arbeiten kann, bis ein Plan für ihre Umstrukturierung oder ihre ordentliche Abwicklung ausgearbeitet worden ist. In solchen Fällen sollte von den Anteilseignern verlangt werden, dass sie die Verluste mindestens so weit tragen, bis die Grenzen der gesetzlich vorgeschriebenen Kapitaladäquanz erreicht sind. Es könnten auch Verstaatlichungslösungen erwogen werden.
24. Ist eine vollständige Lastenverteilung ex ante nicht möglich, sollte von der Bank verlangt werden, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt für einen Teil der Verluste oder Risiken aufkommt, z. B. durch eine Rückholklausel (sog. Claw-Back-Klausel) oder, im Falle einer Versicherungslösung, durch eine Erstverlust-Klausel, wonach der Erstverlust (normalerweise bis zu einer Höhe von mindestens 10 %) von der Bank getragen wird, und eine Restverlust-Klausel, wonach die Bank alle zusätzlichen Verluste bis zu einem bestimmten Prozentsatz (typischerweise mindestens 10 %) trägt ⁽⁵⁾.
25. Grundsätzlich gilt Folgendes: Je geringer der Beitrag der Anteilseigner zu Beginn der Maßnahme ist, desto höher muss ihr Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt sein, und zwar entweder in Form einer Umwandlung staatlicher Verluste in Bankaktien und/oder in Form zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen, um die Wettbewerbsverzerrungen bei Prüfung der notwendigen Umstrukturierungen zu minimieren.

5.3. Ausrichtung am Gemeinwohlinteresse der Anreize für die Teilnahme von Banken an den Entlastungsmassnahmen

26. Generell sollte bei Entlastungsprogrammen für wertgeminderte Vermögenswerte die Frist für einen Antrag auf Entlastung auf sechs Monate ab Einführung des Programms durch die Regierung beschränkt werden. Dies beugt der Gefahr vor, dass Banken die erforderliche Offenlegung in der Hoffnung auf eine später womöglich höhere Entlastung hinauszögern, und ermöglicht eine rasche Lösung der Probleme im Bankensektor, bevor der wirtschaftliche Abschwung zu einer weiteren Verschärfung der Lage führt. Während dieses Sechs-Monats-Zeitraums können die Banken für Körbe entlastungsfähiger Vermögenswerte Entlastungsmaßnahmen beantragen mit der Möglichkeit eines Rollover ⁽⁶⁾.
27. Möglicherweise müssen geeignete Mechanismen vorgesehen werden, damit die Banken, die Entlastungsmaßnahmen am dringendsten benötigen, auch tatsächlich daran teilnehmen. Denkbar wäre beispielsweise eine Teilnahmepflicht für Banken, zumindest sollten die Banken aber zur Offenlegung gegenüber den Aufsichtsbehörden verpflichtet werden. Wenn alle Banken das Ausmaß ihrer Schwierigkeiten in Verbindung mit Vermögenswerten offenlegen müssen, lassen sich der Bedarf und der erforderliche Umfang von Entlastungsregelungen auf Ebene der Mitgliedstaaten einfacher bestimmen.

⁽¹⁾ Entlastungsbeihilfen sind insofern mit Kapitalzuführungen vergleichbar, als sie der Verlustübernahme dienen und einen regulatorischen Eigenmitteleffekt haben. Allerdings geht der Staat mit Entlastungsmaßnahmen für Portfolios wertgeminderter Aktiva generell ein größeres Risiko ein, und dies ohne direkten Beitrag aus den anderen ertragswirksamen Tätigkeiten und Fonds und über seine mögliche Beteiligung an der Bank hinaus. Angesichts der größeren Abwärtsrisiken und geringeren Aufwärtsrisiken, sollten die Entgelte für Entlastungsbeihilfen deshalb normalerweise höher sein als für Kapitalzuführungen.

⁽²⁾ Der Verlust ergibt sich aus dem Vergleich des Buch- und des Übernahmewerts (tatsächlicher wirtschaftlicher Wert).

⁽³⁾ Ein Schutz für Anteilseigner sollte hingegen normalerweise ausgeschlossen sein. Siehe Entscheidungen NN 39/08 (Dänemark, Beihilfe für die Liquidation der Roskilde Bank) und NN 41/08 (Vereinigtes Königreich, Rettungsbeihilfe für Bradford & Bingley).

⁽⁴⁾ Dies könnte dann der Fall sein, wenn aufgrund der Größe der Bank oder der Art ihrer Geschäftstätigkeit bei einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bzw. einer ordentlichen Abwicklung gefährliche systemische Folgen für andere Finanzinstitute oder die Kreditversorgung der Realwirtschaft drohen. Ein solches Vorgehen müsste von einer Finanz- und/oder Aufsichtsbehörde begründet werden.

⁽⁵⁾ Dieser Satz variiert und richtet sich u.a. auch nach der Höhe der Vergütung. Im Übrigen ist zu bedenken, dass eine nachträgliche Verlustübernahme gegebenenfalls erst mehrere Jahre nach Einführung der Maßnahme erfolgen kann und deshalb die Unsicherheit bezüglich der Bewertung der wertgeminderten Aktiva in unerwünschter Weise hinauszögern kann. Bei Claw-Back-Klauseln auf der Grundlage einer ex ante Bewertung bestünde dieses Problem nicht.

⁽⁶⁾ Für in das Programm aufgenommene Vermögenswerte, die möglicherweise später fällig werden.

28. Besteht keine Teilnahmepflicht, dann könnte die Regelung geeignete Anreize vorsehen (z. B. Ausgabe von Optionsscheinen oder Bezugsrechten an die derzeitigen Anteilseigner, so dass sich diese später zu Vorzugsbedingungen an privaten Kapitalerhöhungen beteiligen können), um die Banken zur Teilnahme zu bewegen, ohne allerdings von den Grundsätzen der Transparenz und der Offenlegung, der angemessenen Bewertung und der Lastenaufteilung abzuweichen.
29. Eine Teilnahme nach Ablauf der sechsmonatigen Antragsfrist ist nur bei Eintreten außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände möglich, die sich dem Einfluss der Bank entziehen (¹). Dann gelten jedoch strengere Bedingungen wie höhere an den Staat zu entrichtende Vergütungssätze und/oder umfangreichere Ausgleichsmaßnahmen.
30. Die Teilnahme an Entlastungsmaßnahmen sollte stets von der Erfüllung einer Reihe geeigneter Verhaltensmaßregeln abhängig gemacht werden. Insbesondere sollten Vorkehrungen getroffen werden, durch die sichergestellt wird, dass die begünstigten Banken die Eigenkapitalwirkung der Entlastung dazu nutzen, die Kreditnachfrage auf dem Markt nach wirtschaftlichen Kriterien und diskriminierungsfrei zu bedienen, und nicht zur Finanzierung einer Wachstumsstrategie (insbesondere nicht zum Erwerb solcher Banken) zulasten der Wettbewerber.
31. Es sollten auch Beschränkungen in Bezug auf die Dividendenpolitik und Obergrenzen für die Managementvergütungen in Betracht gezogen werden. Die genaue Ausgestaltung der Verhaltensmaßregeln sollte auf der Grundlage einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen, bei der den verschiedenen Faktoren Rechnung getragen wird, die die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Umstrukturierung beeinflussen (siehe Abschnitt 6).

5.4. Abgrenzung der entlastungsfähigen Vermögenswerte

32. Bei der Bestimmung der für eine Entlastung in Betracht kommenden Arten von Vermögenswerten muss ein Gleichgewicht zwischen dem kurzfristigen Ziel der Finanzstabilität und der Notwendigkeit einer mittelfristigen Wiederherstellung der normalen Funktionstüchtigkeit des Marktes gefunden werden. Die sogenannten „toxischen“ Vermögenswerte (wie US-amerikanische Mortgage-Backed Securities und damit verbundene Hedge-Geschäfte und Derivate), die die Finanzkrise ausgelöst haben und größtenteils illiquide sind bzw. stark an Wert verloren haben, sind offenbar der Hauptgrund für die Unsicherheit und Skepsis in Bezug auf die Lebensfähigkeit der Banken. Würde ein Entlastungsprogramm nur solche Vermögenswerte erfassen, so wäre das staatliche Verlustrisiko beschränkt, und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen wäre gering (²). Eine zu stark beschränkte Entlastungsmaßnahme könnte jedoch angesichts der unterschiedlichen Problemlagen in den einzelnen Mitgliedstaaten und Banken sowie in Anbetracht des Umstands, dass inzwischen auch andere Vermögenswerte in Mitleidenschaft gezogen sind, dazu führen, dass das Vertrauen in den Bankensektor nicht vollkommen wiederhergestellt wird. Das würde für ein pragmatisches, flexibles Konzept sprechen, durch das gewährleistet würde, dass Entlastungsmaßnahmen bei hinreichender Rechtfertigung auch für andere Vermögenswerte in angemessenem Maße in Anspruch genommen werden können.
33. Ein gemeinsames und abgestimmtes Konzept der Gemeinschaft zur Festlegung der entlastungsfähigen Vermögenswerte ist notwendig, um zum einen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb des Bankensektors der Gemeinschaft vorzubeugen und zum anderen die Anreize für grenzübergreifend tätige Banken zu begrenzen, aus den verschiedenen einzelstaatlichen Entlastungsmaßnahmen die für sie günstigsten Lösungen auszuwählen (eine Art „Entlastungs-Shopping“). Um Kohärenz bei der Festlegung der entlastungsfähigen Vermögenswerte in den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten Kategorien („Körbe“) von Vermögenswerten entwickelt werden, die den Grad der Wertminderung wiedergeben. Weitere Orientierungshilfen zur Abgrenzung dieser Kategorien finden sich in Anhang III. Wenn derartige Kategorien verwendet würden, könnten die Banken in der Gemeinschaft und ihre Risikoprofile besser miteinander verglichen werden. Anschließend müssten die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Kategorien von Vermögenswerten in welchem Maße abgedeckt werden könnten, wobei die Kommission den Grad der Wertminderung der betreffenden Vermögenswerte überprüfen wird.
34. Es müsste ein angemessenes Konzept entwickelt werden, damit Mitgliedstaaten, deren Bankensektor zusätzlich durch andere Faktoren (etwa das Platzen einer Immobilienblase im Heimatmarkt) so schwer belastet wird, dass die Finanzstabilität gefährdet ist, die Möglichkeit haben, bei hinreichender Rechtfertigung die Entlastungsfähigkeit auch auf diejenigen klar definierten Kategorien von Vermögenswerten ohne quantitative Beschränkung auszudehnen, mit denen dieses systemische Risiko zusammenhängt.

(¹) Ein „unvorhersehbarer Umstand“ ist ein Umstand, den die Unternehmensleitung in keiner Weise voraussehen konnte, als sie entschied, binnen der Frist keinen Antrag auf Teilnahme am Entlastungsprogramm zu stellen. Der Umstand darf nicht das Ergebnis einer Nachlässigkeit oder eines Fehlers der Unternehmensleitung oder einer Entscheidung der Unternehmensgruppe sein, der das Unternehmen angehört. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ steht für Umstände, die selbst in der gegenwärtigen Krise als außergewöhnlich anzusehen sind. Will ein Mitgliedstaat derartige Umstände geltend machen, so hat er der Kommission alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln.

(²) Dieser Ansatz wurde offenbar in den USA bei der Citigroup und der Bank of America gewählt.

35. Zusätzliche Flexibilität ließe sich erreichen, wenn vorgesehen würde, dass Banken angesichts der unterschiedlichen Umstände in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Banken ohne besondere Rechtfertigung von wertgeminderten Vermögenswerten entlastet werden können, die nach den Ausführungen in Randnummern 32, 33 und 34 eigentlich nicht entlastungsfähig wären, aber nicht mehr als 10-20 % der gesamten von der Entlastung erfassten Vermögenswerte einer Bank ausmachen. Vermögenswerte, die derzeit nicht als wertgemindert anzusehen sind, sollten hingegen nicht von Entlastungsprogrammen abgedeckt werden. Entlastungsmaßnahmen sollten keine unbefristete Versicherung gegen künftige Folgen der Rezession beinhalten.
36. Generell ist folgender Grundsatz zu beachten: Je weiter die Kriterien der Entlastungsfähigkeit gefasst sind und je größer der Anteil der betreffenden Vermögenswerte am Portfolio einer Bank ist, desto umfangreicher müssen die Umstrukturierung und die Maßnahmen zum Ausgleich unangemessener Wettbewerbsverzerrungen sein. Vermögenswerte, die nach einem bestimmten Stichtag vor der Ankündigung des Entlastungsprogramms in die Bilanz der begünstigten Bank eingestellt wurden, wird die Kommission keinesfalls als entlastungsfähig ansehen ⁽¹⁾. Andernfalls könnte es zu „Entlastungs-Shopping“ und zu inakzeptablem Moral Hazard kommen, weil die Banken dazu verleitet werden könnten, bei künftigen Kreditgeschäften und anderen Investitionen keine ordnungsgemäße Risikobewertung durchzuführen und somit genau die Fehler, die die gegenwärtige Krise verursacht haben, zu wiederholen ⁽²⁾.

5.5 Bewertung der entlastungsfähigen Vermögenswerte und Preisfestsetzung

37. Ein korrektes und kohärentes Konzept für die Bewertung von Vermögenswerten einschließlich der komplexeren und weniger liquiden Aktiva ist von zentraler Bedeutung, um ungebührliche Wettbewerbsverzerrungen und Subventionswettläufe zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Die Bewertung sollte auf der Grundlage einer auf Gemeinschaftsebene festgelegten einheitlichen Methode erfolgen und vorab von der Kommission für die gesamte Gemeinschaft koordiniert werden, damit die Entlastung so wirksam wie möglich ist und die Gefahr von Verzerrungen und schädlichem „Entlastungs-Shopping“, insbesondere bei grenzübergreifend tätigen Banken, verringert wird. Bei besonderen Umständen etwa in Bezug auf die rechtzeitige Verfügbarkeit relevanter Daten müssen möglicherweise Alternativmethoden angewandt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese dasselbe Maß an Transparenz gewährleisten. Die entlastungsfähigen Banken sollten ihre Portfolios in jedem Fall täglich bewerten und den zuständigen einzelstaatlichen Behörden und Aufsichtsbehörden die relevanten Daten in kurzen und regelmäßigen Abständen offenlegen.
38. In Fällen, in denen sich die Bewertung von Vermögenswerten als besonders schwierig erweist, können andere Ansätze wie die Schaffung einer „Good Bank“ in Erwägung gezogen werden, über die der Staat statt der wertgeminderten die soliden Vermögenswerte kaufen würde. Eine andere Alternative könnte eine staatliche Beteiligung an Banken (einschließlich Verstaatlichungen) sein, um die Bewertung dann im Laufe der Zeit im Zuge einer Umstrukturierung oder einer ordentlichen Abwicklung durchzuführen und so die Unsicherheit in Bezug auf den echten Wert der betreffenden Vermögenswerte zu beseitigen ⁽³⁾.
39. In einem ersten Schritt sollten die Vermögenswerte sofern möglich auf der Grundlage ihres aktuellen Marktwerts bewertet werden. Grundsätzlich liegt immer eine staatliche Beihilfe vor, wenn Vermögenswerte zu einem Wert über dem Marktpreis übernommen werden. Unter den gegebenen Umständen kann sich der aktuelle Marktwert jedoch erheblich vom Buchwert der jeweiligen Vermögenswerte unterscheiden, oder es lässt sich überhaupt kein Marktwert ermitteln, weil es keinen Markt gibt (der Wert einiger Vermögenswerte kann effektiv null betragen).
40. In einem zweiten Schritt wird den wertgeminderten Vermögenswerten im Rahmen eines Entlastungsprogramms ein Wert zugewiesen (nachstehend „Übernahmewert“ genannt), der zwangsläufig über dem aktuellen Marktpreis liegen muss, da ansonsten keine Entlastungswirkung bestünde. Im Interesse der Kohärenz bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt würde die Kommission einen Übernahmewert, der den zugrundeliegenden langfristigen wirtschaftlichen Wert (nachstehend „tatsächlicher wirtschaftlicher Wert“ genannt) der Vermögenswerte widerspiegelt und die zugrundeliegenden Cashflows sowie die längerfristigen Aussichten berücksichtigt, als akzeptablen Richtwert für den zulässigen, auf das erforderliche Minimum beschränkten Beihilfebetrag ansehen. Für bestimmte Kategorien von Vermögenswerten müssen pauschale Bewertungsabschläge erwogen werden, um einen Näherungswert für den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert von Vermögenswerten zu erhalten, die so komplex sind, dass sich die Entwicklungen in der absehbaren Zeit nicht zuverlässig vorhersagen lassen.

⁽¹⁾ Die Kommission ist grundsätzlich der Auffassung, dass ein einheitlicher und objektiv festgelegter Stichtag zum Jahresende 2008 für alle Banken und Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten wird.

⁽²⁾ Gegebenenfalls kann staatliche Unterstützung für Risiken künftiger Vermögenswerte auf der Grundlage der Garantiemitteilung und des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens erwogen werden.

⁽³⁾ Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Staat Vermögenswerte im Tausch gegen Staatsanleihen in Höhe von deren Nennwert übernehme, gleichzeitig jedoch bedingte Optionsscheine auf Bankkapital erhalte, deren Wert von dem letztendlichen Verkaufspreis der wertgeminderten Vermögenswerte abhänge.

41. Der bei Entlastungsmaßnahmen in Form des Kaufs bzw. der Versicherung ⁽¹⁾ von Vermögenswerten zugrunde gelegte Übernahmewert sollte auf deren tatsächlichem wirtschaftlichen Wert beruhen. Ferner ist eine angemessene Vergütung für den Staat sicherzustellen. Wenn ein Mitgliedstaat es — insbesondere um technischer Insolvenz vorzubeugen — für notwendig erachtet, für die Vermögenswerte einen Übernahmewert zugrunde zu legen, der ihren tatsächlichen wirtschaftlichen Wert übersteigt, ist das mit der betreffenden Maßnahme verbundene Beihilfeelement entsprechend höher. Dies ist nur zulässig, wenn die Maßnahme eine umfassende Umstrukturierung vorsieht und Bestimmungen enthält, die eine spätere Rückforderung dieser zusätzlichen Beihilfen ermöglichen, beispielsweise anhand eines „Claw-back“-Mechanismus.
42. Die Verfahren zur Ermittlung des Marktwerts und des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts sowie der Vergütung für den Staat sollten allesamt den in Anhang IV dargelegten Grundsätzen und Verfahren genügen.
43. Für die Prüfung der von den Mitgliedstaaten für Entlastungsmaßnahmen vorgesehenen Bewertungsmethoden sowie deren Umsetzung in Einzelfällen wird die Kommission Gruppen unabhängiger Bewertungssachverständiger zu Rate ziehen ⁽²⁾. Außerdem wird sie auf das Fachwissen der vorhandenen Einrichtungen auf Gemeinschaftsebene zurückgreifen, um die Kohärenz der Bewertungsmethoden sicherzustellen.

5.6. Management von Vermögenswerten im Rahmen von Entlastungsmaßnahmen

44. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, unter den in Abschnitt 3 und Anhang II aufgeführten Optionen das für sie angesichts des Ausmaßes der Probleme mit wertgeminderten Vermögenswerten, der Lage der jeweiligen Banken und der haushaltsgebundenen Erwägungen am besten geeignete Modell zur Entlastung der Banken von wertgeminderten Vermögenswerten auszuwählen. Ziel der Beihilfekontrolle ist es sicherzustellen, dass das gewählte Modell Gleichbehandlung gewährleistet und ungebührlichen Wettbewerbsverzerrungen vorbeugt.
45. Wenngleich die konkreten Vergütungsbedingungen von Beihilfemaßnahmen unterschiedlich ausfallen können, sollten diese Unterschiede keine nennenswerten Auswirkungen auf die angemessene Lastenverteilung zwischen Staat und begünstigten Banken haben. Auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Bewertung sollte der allgemeine Finanzierungsmechanismus einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, einer Versicherungslösung oder einer Mischform gewährleisten, dass die Bank denselben Anteil an den Verlusten trägt. In diesem Zusammenhang können „Claw-back“-Klauseln in Erwägung gezogen werden. Alle Regelungen müssen grundsätzlich sicherstellen, dass die begünstigten Banken die mit der Übernahme der Vermögenswerte verbundenen Verluste tragen (siehe auch Randnummer 50 und Fußnote 10).
46. Um sicherzustellen, dass sich die Bank vornehmlich der Wiederherstellung ihrer Rentabilität widmet, und um etwaigen Interessenkonflikten vorzubeugen, bedarf es unabhängig vom Modell einer klaren funktionalen und organisatorischen Trennung zwischen der begünstigten Bank und ihren wertgeminderten Vermögenswerten, insbesondere in Bezug auf Verwaltung, Personal und Kunden.

5.7. Verfahrenstechnische Aspekte

47. Genauere Erläuterungen zu den Auswirkungen dieser Leitlinien auf das Beihilfeverfahren, was die Anmeldung von Beihilfen und die Prüfung von Umstrukturierungsplänen angeht, finden sich in Anhang V.

6. FOLGEMASSNAHMEN — UMSTRUKTURIERUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER RENTABILITÄT

48. Die in Abschnitt 5 dargelegten Grundsätze und Bedingungen bilden den Rahmen für die Ausgestaltung von Entlastungsmaßnahmen im Einklang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen. Im aktuellen Kontext sollen die Beihilfavorschriften gewährleisten, dass die Unterstützung der begünstigten Banken durch Übernahme der mit bestimmten Kategorien von Vermögenswerten verbundenen Risiken auf das Minimum beschränkt ist und so wenig Verzerrungen wie möglich hervorruft, so dass ein solides Fundament für eine Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität ohne staatliche Unterstützung entsteht. Die Behandlung wertgeminderter Vermögenswerte im Einklang mit den dargelegten Grundsätzen ist zwar ein notwendiger Schritt zur Wiederherstellung der Rentabilität der Banken, sie allein reicht dafür aber nicht aus. Abhängig von ihrer jeweiligen Lage und ihren individuellen Eigenschaften müssen die Banken im eigenen Interesse geeignete Maßnahmen treffen, um eine Wiederholung der Probleme zu verhindern und eine nachhaltige Rentabilität zu erreichen.

⁽¹⁾ Bei Versicherungsmaßnahmen ist unter dem Übernahmewert der versicherte Wert zu verstehen.

⁽²⁾ Die Kommission wird die Stellungnahmen dieser Gruppen von Bewertungssachverständigen ähnlich wie in anderen Beihilfeverfahren verwenden, in denen sie ebenfalls den Rat externer Sachverständiger einholen kann.

49. Nach den Beihilfavorschriften und insbesondere nach den Bestimmungen für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gilt eine derartige Entlastung als strukturelle Maßnahme, so dass geprüft werden muss, ob die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind: i) angemessener Beitrag des Beihilfeempfängers zu den Kosten des Entlastungsprogramms für wertgeminderte Vermögenswerte; ii) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Wiederherstellung der Rentabilität; iii) Maßnahmen zum Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen.
50. Die erste Voraussetzung dürfte in der Regel erfüllt sein, wenn die in Abschnitt 5 dargelegten Anforderungen, insbesondere jene bezüglich Offenlegung, Bewertung, Vergütung und Lastenaufteilung, erfüllt sind. Dies sollte gewährleisten, dass der Beihilfeempfänger einen Beitrag leistet, der zumindest die gesamten im Zuge der Übernahme der Vermögenswerte durch den Staat auftretenden Verluste umfasst. Ist das faktisch nicht möglich, so kann dennoch ausnahmsweise eine Beihilfe genehmigt werden, sofern bei den beiden anderen Voraussetzungen strengere Anforderungen gestellt werden.
51. Die Anforderungen im Hinblick auf die Wiederherstellung der Rentabilität und etwaige Maßnahmen zum Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen werden auf Einzelfallbasis festgelegt. Zur zweiten Voraussetzung, der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität, ist zu bemerken, dass die Entlastung zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen kann. Im Rahmen der Rentabilitätsprüfung sollten alle relevanten Risikofaktoren einer vollständigen Analyse unterzogen werden, damit die derzeitige und voraussichtliche Kapitaladäquanz der Bank bestätigt werden kann ⁽¹⁾.
52. Nach der vorübergehenden Genehmigung der Entlastungsmaßnahmen wird die Kommission anhand der folgenden Kriterien den Umfang der erforderlichen Umstrukturierung prüfen: Kriterien der Mitteilung der Kommission — *Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen*; Anteil der den Entlastungsmaßnahmen unterliegenden Vermögenswerte der Bank; Übernahmepreis dieser Vermögenswerte im Vergleich zum Marktpreis; spezifische Merkmale der jeweiligen Entlastungsmaßnahme; Gesamtumfang des staatlichen Engagements im Vergleich zu den risikogewichteten Vermögenswerten der Bank; Ursache und Art der Probleme der begünstigten Bank; Solidität des Geschäftsmodells und der Investitionsstrategie der Bank. Außerdem werden etwaige zusätzlich gewährte staatliche Garantien oder staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen berücksichtigt, um ein vollständiges Bild von der Lage der begünstigten Bank zu erhalten ⁽²⁾.
53. Langfristige Rentabilität bedeutet, dass die Bank in der Lage sein muss, ohne staatliche Unterstützung auszukommen; folglich müssen klare Pläne zur Rückzahlung etwaigen staatlichen Kapitals und zum Verzicht auf staatliche Garantien vorliegen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung müssen im Zuge der Umstrukturierung möglicherweise unter anderem die Strategie und die Tätigkeit der Bank grundlegend überprüft werden, beispielsweise im Hinblick auf Konzentration auf das Kerngeschäft, Neuausrichtung des Geschäftsmodells, Auflösung oder Verkauf von Geschäftsbereichen/Tochtergesellschaften, Änderung des Aktiv-Passiv-Managements und sonstige Änderungen.
54. Von der Notwendigkeit einer umfassenden Umstrukturierung ist auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Bewertung der wertgeminderten Vermögenswerte nach den in Abschnitt 5.5 und Anhang IV dargelegten Grundsätzen ohne staatliche Unterstützung zu einem negativen Eigenkapitalanteil/technischer Insolvenz führen würde. Auch wenn wiederholt Beihilfen beantragt werden bzw. von den in Abschnitt 5 dargelegten allgemeinen Grundsätzen abgewichen wird, ist in der Regel eine umfassende Umstrukturierung erforderlich.
55. Eine umfassende Umstrukturierung ist ferner notwendig, wenn die betreffende Bank bereits eine staatliche Beihilfe erhalten hat, die entweder der Deckung oder Vermeidung von Verlusten dient oder insgesamt mehr als 2 % der gesamten risikogewichteten Vermögenswerte der Bank ausmacht, wobei der jeweiligen Lage des Begünstigten umfassend Rechnung zu tragen ist ⁽³⁾.
56. Der Zeitplan für etwaige zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Maßnahmen muss der jeweiligen Lage der betreffenden Bank sowie der allgemeinen Lage im Bankensektor Rechnung tragen, wobei die notwendigen Anpassungen nicht ungebührlich hinausgezögert werden dürfen.
57. Was die dritte Voraussetzung betrifft, so wird der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der aus der Beihilfe resultierenden Wettbewerbsverzerrungen geprüft. Denkbar sind etwa die Verkleinerung oder der Verkauf von rentablen Geschäftsbereichen oder von Tochtergesellschaften oder Verhaltensmaßregeln zur Begrenzung der geschäftlichen Expansion.

⁽¹⁾ Außerdem müssen die unter Randnummer 40 der Mitteilung der Kommission — *Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen* aufgeführten Kriterien, soweit anwendbar, eingehalten werden.

⁽²⁾ Banken, die bereits aufgrund zuvor gewährter staatlicher Beihilfen einen Umstrukturierungsplan zu erstellen haben, müssen die zusätzliche Beihilfe in diesem Plan ordnungsgemäß berücksichtigen und von der Umstrukturierung bis zur ordentlichen Abwicklung alle Optionen in Betracht ziehen.

⁽³⁾ Die Teilnahme an genehmigten Kreditgarantieregeln wird für die Zwecke dieser Randnummer nicht berücksichtigt, wenn die Garantie nicht in Anspruch genommen werden musste, um Verluste abzudecken.

58. Von der Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen ist auszugehen, wenn die begünstigte Bank die in Abschnitt 5 dargelegten Bedingungen, insbesondere jene bezüglich Offenlegung, Bewertung, Vergütung und Lastenaufteilung, nicht einhält.
59. Die Kommission wird den Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung der aus der Beihilfe resultierenden Wettbewerbsverzerrungen sowie der folgenden Faktoren prüfen: Gesamtbeihilfebetrug einschließlich Garantie- und Rekapitalisierungsmaßnahmen; Umfang der von der Maßnahme erfassten wertgeminderten Vermögenswerte; Umfang der mit den Vermögenswerten verbundenen Verluste; allgemeine Solidität der Bank; Risikoprofil der von der Entlastung erfassten Vermögenswerte; Qualität des Risikomanagements der Bank; Höhe der Solvabilitäts-Koeffizienten ohne Beihilfen; Marktstellung der begünstigten Bank und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Fortsetzung der Markttätigkeit der Bank; Auswirkungen der Beihilfe auf die Struktur des Bankensektors.

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

60. Die Kommission wendet diese Mitteilung angesichts des finanziellen und wirtschaftlichen Kontextes, der unmittelbares Handeln erfordert, ab dem 25. Februar 2009 an, dem Tag, an dem die Kommission ihren Inhalt im Grundsatz genehmigte.

ANHANG I

Grundsätze des Eurosystems für Entlastungsmassnahmen zugunsten von Banken

Das Eurosystem hat sieben Grundsätze für Entlastungsmaßnahmen zugunsten von Banken aufgestellt:

1. *Teilnehmende Institute*: freiwillige Teilnahme, bei zu großer Nachfrage möglicherweise Priorität für Institute mit hohem Anteil an wertgeminderten Vermögenswerten;
2. relativ weit gefasste *Definition der entlastungsfähigen Vermögenswerte*;
3. transparente *Bewertung der entlastungsfähigen Vermögenswerte*, vorzugsweise auf der Grundlage einer Reihe mitgliedstaatenübergreifend festzulegender Konzepte und gemeinsamer Kriterien, die auf Gutachten unabhängiger dritter Sachverständiger und der Verwendung von Modellen beruhen, die den wirtschaftlichen Wert und die Wahrscheinlichkeiten der zu erwartenden Verluste auf Basis von Mikroebenen-Daten ermitteln, und die vorsehen, dass wenn die Ermittlung des Marktwerts sich besonders schwierig gestaltet oder dringender Handlungsbedarf besteht, auf die einzelnen Vermögenswerte spezifische Bewertungsabschläge gegenüber dem Buchwert angewandt werden;
4. angemessene *Aufteilung der Risiken* als notwendiges Element, um die Kosten für den Staat zu begrenzen, die richtigen Anreize für die teilnehmenden Institute zu schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Institute zu gewährleisten;
5. ausreichend lange *Laufzeit* der Entlastungsmaßnahmen, möglicherweise parallel zur Laufzeitstruktur der entlastungsfähigen Vermögenswerte;
6. *Leitung der Institute* weiterhin nach wirtschaftlichen Grundsätzen und Priorität für Regelungen, die klare Ausstiegsstrategien vorsehen; und
7. *Verknüpfung* der staatlichen Unterstützungsregelungen mit messbaren Zielen, etwa der Verpflichtung zur Vergabe von Krediten nach wirtschaftlichen Kriterien zwecks angemessener Bedienung der Nachfrage.

ANHANG II

Ansätze für Entlastungsmaßnahmen und bisherige Erfahrungen in den USA, Schweden, Frankreich, Italien, Deutschland, der Schweiz und der Tschechischen Republik mit Bad Banks**I. Mögliche Formen der Entlastung**

Es bieten sich grundsätzlich zwei Ansätze für das Management von Vermögenswerten an, die Gegenstand von Entlastungsmaßnahmen sind:

1. Trennung der wertgeminderten Vermögenswerte von den anderen Vermögenswerten innerhalb einer Bank oder des gesamten Bankensektors: Hier sind mehrere Vorgehensweisen denkbar: Für jede Bank könnte eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (Bad Bank oder Risikoschirm) gegründet werden, so dass die wertgeminderten Aktiva auf eine separate juristische Person übertragen, jedoch weiterhin von der notleidenden Bank oder einer anderen juristischen Person verwaltet und etwaige Verluste von der „guten“ Bank und dem Staat gemeinsam getragen werden würden. Der Staat könnte aber auch eine eigenständige Einrichtung schaffen (häufig als „Aggregator Bank“ bezeichnet), die die wertgeminderten Aktiva einzelner Banken oder des gesamten Bankensektors erwerben würde, so dass die Banken — von etwaigen Abschreibungsrisiken entlastet — zu ihrem normalen Kreditgebern zurückkehren könnten. Bei diesem Ansatz wäre auch eine vorherige Verstaatlichung möglich, in deren Rahmen der Staat die Kontrolle über einige oder alle Banken des Sektors übernimmt, bevor unproblematische und problematische Aktiva voneinander getrennt werden.
2. Eine Versicherungslösung, die vorsieht, dass die Banken die wertgeminderten Aktiva weiterhin in ihren Bilanzen führen, aber im Falle von Ausfällen vom Staat entschädigt werden: Im Falle einer solchen Versicherung werden die wertgeminderten Aktiva in der Bilanz der Banken ausgewiesen, die der Staat wiederum im Falle von Verlusten ganz oder teilweise entschädigt. Eine besondere Schwierigkeit bei diesen Versicherungen liegt in der Bestimmung eines angemessenen Entgelts für heterogene und komplexe Aktiva, in das grundsätzlich die verschiedenen Bewertungs- und Risikomerkmale der versicherten Aktiva einfließen sollten. Außerdem sind Versicherungsregelungen technisch nur schwer handhabbar, wenn die Aktiva auf eine Vielzahl von Banken verteilt sind, anstatt sich auf einige wenige größere Banken zu konzentrieren. Wenn jedoch die versicherten Aktiva weiterhin in den Bilanzen der Banken geführt werden, könnten Interessenkonflikte entstehen und der wichtige psychologische Effekt einer klaren Trennung von guter Bank und schlechten Aktiva untergraben werden.

II. Erfahrungen mit Bad Banks

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde 1989 die staatlich kontrollierte Vermögensverwaltungsgesellschaft Resolution Trust Corporation (RTC) gegründet. Aufgabe dieser Gesellschaft war der Verkauf von Aktiva (vor allem Immobilienwerte einschließlich Hypothekenkredite) der infolge der Savings- und Loan-Krise (1989 bis 1992) angeschlagenen Bausparkassen (*savings and loan associations*), die die amerikanische Bausparkassenaufsicht (*Office of Thrift Supervision*) für insolvent erklärt hatte. Außerdem übernahm die RTC die Versicherungsaufgaben der früheren staatlichen Aufsichtsbehörde *Federal Home Loan Bank Board*. Von 1989 bis Mitte 1995 schloss bzw. verwaltete die RTC 747 Bausparkassen mit Aktiva von insgesamt 394 Mrd. USD. 1995 wurden die Aufgaben der RTC dem *Savings Association Insurance Fund* der *Federal Deposit Insurance Corporation* übertragen. Schätzungen zufolge kosteten die obengenannten Maßnahmen den Steuerzahlern 124 Mrd. USD (Kurs von 1995).

Die RTC arbeitete mit sogenannten „*equity partnership programs*“ (Kapitalbeteiligungspartnerschaften). An allen Kapitalbeteiligungspartnerschaften musste ein Partner aus der Privatwirtschaft beteiligt sein, der Anteile an einem Pool von Aktiva erwarb. Da die RTC Anteile an Vermögensanlagen behalten hatte, war sie auch an den außergewöhnlich hohen Renditen der Portfolioanleger beteiligt. Außerdem profitierte sie durch die Kapitalbeteiligungspartnerschaften von den Management- und Abwicklungsanstrengungen ihrer Partner aus der Privatwirtschaft; die Struktur der Partnerschaften ermöglichte eine Angleichung der Anreize, die in ihrem Spektrum weit über jenem lag, das für eine solche Beziehung typisch wäre. Für die Kapitalbeteiligungspartnerschaften legte RTC folgende Programme auf: *Multiple Investor Fund* — MIF (begrenzte und ausgewählte Partnerschaften, ein Portfolio nicht genauer bezeichneter Aktiva), *N-series* und *S-series Mortgage Trusts* (Hypothekenfonds der N- und S-Serie: Ausschreibung für ein identifiziertes Portfolio), *Land Fund* (Gewinnerzielung aus längerfristiger Landgewinnung und -erschließung) und *JDC Partnership* (Auswahl allgemeiner JDC-Partner für unbesicherte Forderungen oder für Forderungen von zweifelhaftem Wert erfolgte nach dem „Beauty Contest“-Verfahren).

In Schweden wurden als Teil der Maßnahmen zur Bewältigung der Finanzkrise von 1992 bis 1993 die beiden Vermögensverwaltungsgesellschaften *Securum* und *Retriva* eingerichtet und mit der Abwicklung notleidender Kredite von Finanzinstituten betraut. Die Aktiva notleidender Banken wurden in „gute“ und „schlechte“ unterteilt, wobei die notleidenden Aktiva in eine der beiden Gesellschaften, im Wesentlichen *Securum*, überführt wurden. Eine wichtige Komponente des schwedischen Rettungsprogramms bestand darin, dass die Banken verpflichtet wurden, die erwarteten Verluste in vollem Umfang offenzulegen und ihre Immobilien- und anderen Vermögenswerte realistisch zu bewerten. In diesem Zusammenhang verschärfte die schwedische Finanzaufsichtsbehörde ihre Regeln für die Bestimmung voraussichtlicher Kreditausfälle und die Bewertung von Immobilien. Um eine kohärente Bewertung des Immobilienbestands der Banken, die staatliche Unterstützung beantragt hatten, zu ermöglichen, berief die Finanzaufsichtsbehörde einen mit Immobilienexperten besetzten Bewertungsausschuss ein. Auf der Grundlage der im Zuge der Due-diligence-Prüfung für die Aktiva ermittelten niedrigen

Marktwerte wurden Mindestwerte für die Aktiva festgesetzt. Da die Marktbeteiligten davon ausgingen, dass die Preise nicht unter dieses Niveau fallen würden, wurde weiter gehandelt ⁽¹⁾. Langfristig war die Sanierung der notleidenden Banken mit Hilfe der beiden Vermögensverwaltungsgesellschaften erfolgreich, da sich die Belastung des Haushaltes für die Stützung des Finanzsystems und die Einnahmen der Sicherungsfonds aus dem Verkauf ihrer Anlagenbestände mehr oder weniger die Waage hielten.

In Frankreich wurde in den 1990er Jahren eine öffentliche Einrichtung geschaffen, für die der Staat eine unbegrenzte Garantie gestellt hatte. Aufgabe dieser Einrichtung war die Übernahme und langfristige Liquidierung notleidender Aktiva der *Crédit Lyonnais*. Die *Bad Bank* finanzierte mit Hilfe eines Kredits der *Crédit Lyonnais* den Kauf der problematischen Aktiva. Dadurch wurde der *Crédit Lyonnais* erspart, in der Bilanz Verluste bei den Vermögenswerten auszuweisen, und ihr ermöglicht, Kapital in vergleichbarer Höhe für risikogewichtete Aktiva freizusetzen, da für den Kredit an die *Bad Bank* aufgrund der Staatsgarantie ein Risiko von 0 % angesetzt werden konnte. Die Kommission genehmigte die *Bad Bank* als Umstrukturierungshilfe. Bezeichnend für die Umstrukturierung waren eine klare Trennung zwischen „guter“ und „schlechter“ Bank zur Vermeidung von Interessenkonflikten und eine Besserungsklausel („*clause de retour à meilleure fortune*“) bezüglich der Gewinne der Bank zugunsten des Staates. Die Privatisierung der Bank war nach einigen Jahren erfolgreich abgeschlossen. Die Auslagerung der problematischen Aktiva zum Buchwert in die *Bad Bank* bedeutete allerdings, dass die Anteilseigner nicht die Verantwortung für die Verluste tragen mussten und dem Staat langfristig hohe Kosten entstanden.

Einige Jahre später wurde in Italien die *Banco di Napoli* in eine „gute“ Bank und eine *Bad Bank* aufgeteilt, nachdem die damaligen Anteilseigner die Verluste übernommen hatten und eine für die Aufrechterhaltung des Bankgeschäfts erforderliche staatliche Rekapitalisierung seitens des italienischen Schatzamts (*Dipartimento del Tesoro*) vorgenommen worden war. *Banco di Napoli* finanzierte den Kauf der diskontierten, doch nach wie vor wertgeminderten Aktiva durch die *Bad Bank* mit Hilfe eines subventionierten Kredits der Zentralbank, für den das Schatzamt bürgte. Ein Jahr später wurde die sanierte Bank privatisiert. Weder im Falle der *Crédit Lyonnais* noch im Falle des Kreditinstituts *Banco di Napoli* entstanden dem französischen Finanzministerium bzw. dem italienischen Schatzamt in Verbindung mit der Übernahme der notleidenden Aktiva unmittelbare Haushaltsausgaben, die über die Bereitstellung von Kapital hinausgingen.

Eine abgewandelte Form der *Bad Bank* wurde vor kurzem in Deutschland in Verbindung mit den notleidenden Aktiva der deutschen Landesbanken eingeführt. Im Falle der SachsenLB wurde die begünstigte Bank als Unternehmensfortführung verkauft, nachdem die notleidenden Aktiva in Höhe von 17,5 Mrd. EUR in eine Zweckgesellschaft überführt worden waren, in der diese bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden sollten. Der Freistaat Sachsen stellte als ehemaliger Eigentümer eine Ausfallbürgschaft für rund 17 % des Nominalwerts; dies entsprach laut Stresstest den maximal zu erwartenden Verlusten (im Base-case-Szenario wurde von 2 % ausgegangen). Der neue Eigentümer übernahm den größten Teil der Refinanzierung und das verbleibende Risiko. Es wurde erwartet, dass der Beihilfebetrag zumindest auf 4 % (Worst-case-Szenario) ansteigen würde. Im Falle der WestLB wurde ein Portfolio im Wert von 23 Mrd. EUR in eine Zweckgesellschaft ausgelagert, für das eine Staatsgarantie von 5 Mrd. EUR gestellt wurde, um mögliche Verluste zu decken und zu vermeiden, dass der Wert der Aktiva in der Bilanz nach den internationalen Rechnungslegungsstandards angepasst werden musste. Auf diese Weise konnte die WestLB die Marktvolatilität der Aktiva aus ihrer Bilanz heraushalten. Für die Garantie erhielt der Staat ein Entgelt von 0,5 %. Der Risikoschirm besteht nach wie vor und wird als staatliche Beihilfe betrachtet.

In der Schweiz hat die Regierung einen neuen Fonds aufgelegt, in den die UBS ein Portfolio mit toxischen Aktiva überführt hat, dessen Wert vor der Übertragung von einer dritten Partei geschätzt wurde. Um die Finanzierung dieses Fonds sicherzustellen, hat die Schweiz zunächst Kapital in die UBS eingebracht (und zwar in Form von UBS-Wandelanleihen), das die UBS unmittelbar abschrieb und in den Fonds auslagerte. Die restliche Finanzierung des Fonds erfolgte über einen Kredit der Schweizer Nationalbank.

Gegen Ende der 1990er Jahre herrschten bei den tschechischen Banken großzügige Bedingungen für die Vergabe von Unternehmenskrediten — sehr zum Schaden dieser Banken, die dann Ende der 1990er auf Rettungsmaßnahmen der Regierung angewiesen waren. Es folgten Sanierungsmaßnahmen zur Bereinigung der Bilanzen der Banken, um den tschechischen Bankensektor wieder auf ein solides Fundament zu stellen.

Im Februar 1991 gründete die tschechische Regierung eine Konsolidierungsbank (*Konsolidační banka*, KOB), in die die vor 1991 aufgelaufenen notleidenden Kredite des Bankensektors (z. B. Altschulden aus Zeiten der Planwirtschaft, insbesondere jene aus dem Handel mit dem früheren Sowjetblock) ausgegliedert werden sollten. Im September 2001 wurde diese Sonderbank in eine Agentur umgewandelt, die ebenfalls notleidende Kredite in Verbindung mit „neuen innovativen“ Krediten übernehmen musste (insbesondere sogenannte Privatisierungskredite, faule Kredite sowie betrügerische Kredite).

Ab 1991 wurden zunächst den größeren Banken die notleidenden Kredite abgenommen, ab 1994 erfolgte eine Schwerpunktverlagerung auf kleinere Banken. Der Zusammenbruch der *Kreditní banka* im August 1996 und der anschließende partielle Ansturm auf die *Agrobanka* waren eine Belastung für das tschechische Bankensystem. Die jeweiligen Rettungsprogramme führten nur vorübergehend zu einer größeren Beteiligung des Staates an tschechischen Banken, und zwar 1995 und ein weiteres Mal im Jahr 1998 aufgrund des Entzugs der Banklizenz von *Agrobanka*. Insgesamt stieg der Staatsanteil an tschechischen Banken von 29 % (1994) auf 32 % (Ende 1995).

Zur Unterstützung kleinerer Banken wurde 1997 ein weiteres Programm auf den Weg gebracht. Das sogenannte Stabilisierungsprogramm bestand im Wesentlichen darin, dass wertgeminderte Aktiva durch Liquidität von bis zu 110 % des Kapitals jeder beteiligten Bank ersetzt werden, indem die wertgeminderten Aktiva der einzelnen Banken von einer Zweckgesellschaft, der *Česká finanční*, gekauft und die Restforderungen anschließend binnen fünf bis sieben Jahren zurückgekauft werden. Sechs Banken wollten das Programm in Anspruch nehmen, wobei fünf nicht in Betracht kamen, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllten und anschließend Konkurs anmelden mussten. Das Stabilisierungsprogramm kam somit nicht zum Tragen und wurde eingestellt.

⁽¹⁾ In diesem Punkt unterscheidet sich die schwedische Vorgehensweise grundlegend von den Maßnahmen in Japan, wo die notleidenden Aktiva zu hoch bewertet wurden, was für rund zehn Jahre zu einer vollständigen Lähmung des Immobilienmarktes führte.

Bis Ende 1998 waren 63 Banklizenzen erteilt worden (davon 60 bis Ende 1994). Ende September 2000 gab es noch 41 aktive Banken und Niederlassungen ausländischer Banken; für 16 Banken waren besondere Verfahren eingeleitet worden (acht Banken befanden sich in der Abwicklung und acht weitere in einem Konkursverfahren), vier Banken hatten mit anderen Banken fusioniert und einer ausländischen Bank war die Banklizenz wieder entzogen worden, weil sie ihre Geschäftstätigkeit nicht aufgenommen hatte. Von den verbleibenden 41 Finanzinstituten (einschließlich CKA) standen 15 Banken in inländischem und 27 Banken in ausländischem Eigentum (einschließlich ausländischer Tochtergesellschaften und Niederlassungen).

Im Mai 2000 traten das geänderte Insolvenzgesetz sowie das Gesetz über öffentliche Auktionen in Kraft; Ziel dieser Gesetze war es, Konkursverfahren zu beschleunigen sowie den Rechten von Gläubigern und Schuldnern gleichermaßen Rechnung zu tragen, indem vorgesehen wurde, dass spezialisierte Unternehmen oder juristische Personen in Konkursverfahren als Treuhänder auftreten dürfen und auch außergerichtliche Einigungen angestrebt werden können.

ANHANG III

Definition der Kategorien („Körbe“) entlastungsfähiger Vermögenswerte und volle Offenlegung der wertgeminderten Vermögenswerte sowie der gesamten Geschäftstätigkeit einer Bank**I. Kategorien („Körbe“) entlastungsfähiger Vermögenswerte**

Bei der Definition der Körbe wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte von Banken sollten als gemeinsamer Nenner Kategorien zugrunde gelegt werden, die bereits in folgenden Kontexten verwendet werden:

1. Rechnungslegung gegenüber den Aufsichtsbehörden und Bewertung (Basel Säule 3 = Eigenkapitalrichtlinie Anhang XII; FinRep und CoRep);
2. Rechnungslegung und Bewertung (vor allem IAS 39 und IFRS 7);
3. spezifische Ad-Hoc-Berichte über die Finanzkrise: IWF, FSF, Roubini und CEBS-Arbeiten zur Transparenz.

Werden bereits eingeführte Berichterstattungs- und Bewertungskategorien als Grundlage für die Definition der Körbe von Vermögenswerten verwendet, so:

1. werden den Banken keine zusätzlichen Berichterstattungspflichten auferlegt;
2. wird es möglich, den Korb wertgeminderter Vermögenswerte einzelner Banken mit den Schätzungen der Gemeinschaft und globalen Schätzungen zu vergleichen (was wichtig sein kann, um den „wirtschaftlichen Wert“ zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ermitteln);
3. ergeben sich objektive (bestätigte) Ausgangspunkte für die Bewertung wertgeminderter Vermögenswerte.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen schlägt die Kommission als Ausgangspunkt für die Ermittlung des „wirtschaftlichen Werts“ und des Umfangs von Entlastungsmaßnahmen die folgenden Körbe finanzieller Vermögenswerte vor:

Tabelle 1

I. Strukturierte Finanzinstrumente/Verbriefte Produkte						
	Produkt	Bilanzansatz	Bewertungsgrundlage für die Regelung			Erläuterungen
			Marktwert	Wirtschaftlicher Wert	Übertragungswert	
1	RMBS	FVPL/AFS (*)				Weiter aufgeschlüsselt nach geografischer Region, Vor- bzw. Nachrangigkeit der Tranchen, Ratings, Subprime oder Alt-A, anderen zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Restlaufzeit/Vintage, Wertberichtigungen und Abschreibungen
2	CMBS	FVPL/AFS				
3	CDO	FVPL/AFS				
4	ABS	FVPL/AFS				
5	Unternehmensschuldverschreibungen	FVPL/AFS				
6	Sonstige Kredite	FVPL/AFS				
Insgesamt						
II. Nicht verbrieftes Kredit						
	Produkt	Bilanzansatz	Bewertungsgrundlage für die Regelung			Erläuterungen
			Kosten (**)	Wirtschaftlicher Wert	Übernahmewert	
7	Unternehmenskredit	HTM/L&R (*)	Kosten (**)			Weiter aufgeschlüsselt nach geografischer Region, Ausfallwahrscheinlichkeit (PD); Kreditrisikominderung (Sicherheiten) und Laufzeitstrukturen; Wertberichtigungen und Abschreibungen
8	Immobilienkredite	HTM/L&R	Kosten			
9	Sonstige Kredite (Retail-Forderungen)	HTM/L&R	Kosten			
Insgesamt						

(*) FVPL (fair value through profit and loss): Handelsbestand ertragswirksam zum beizulegenden Zeitwert; AFS (available for sale): zur Veräußerung verfügbar; HTM (held to maturity): bis zur Fälligkeit gehalten; L&R (loans and receivables): Kredite und Forderungen.

(**) Kosten: Buchwert der Kredite minus Wertminderungen.

II. Volle Offenlegung der wertgeminderten Vermögenswerte und der diesbezüglichen Geschäftstätigkeit

Auf der Basis der in Tabelle 1 aufgeführten Körbe sollten die Informationen über die wertgeminderten Vermögenswerte einer Bank, für die Entlastung gewährt werden soll, entsprechend den „Erläuterungen“ in der letzten Spalte von Tabelle 1 genauer aufgeschlüsselt werden.

In Anlehnung an die von der vom Committee of European Banking Supervisors ⁽¹⁾ (CEBS-Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden) beobachteten Best Practices bei der Offenlegung der von der Finanzkrise betroffenen Aktivitäten könnten die Informationen über die Tätigkeiten der Banken im Zusammenhang mit den wertgeminderten Vermögenswerten für die in Abschnitt 5.1. genannte Rentabilitätsprüfung wie folgt strukturiert werden:

Tabelle 2

Von CEBS beobachtete Best Practices	Senior Supervisors Group (SSG): „Leading Practice Disclosures“
Geschäftsmodell — Beschreibung des Geschäftsmodells (d. h. der Gründe für die Aufnahme einer Tätigkeit und ihres Beitrags zum Wertschöpfungsprozess) sowie etwaiger Änderungen (z. B. infolge der Krise). — Beschreibung von Strategien und Zielen. — Beschreibung des Umfangs der Tätigkeit und ihres Beitrags zum Gesamtgeschäft (einschl. einer quantitativen Darstellung). — Beschreibung der Art der Tätigkeit einschl. einer Beschreibung der Instrumente, ihrer Funktionsweise sowie der Kriterien, die die Produkte/Anlagen erfüllen müssen. — Beschreibung der Rolle und des Umfangs des Engagements des Instituts, d. h. Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.	— Tätigkeiten (SPE) (*) — Art der Forderungen (Sponsor, Liquidität und/oder Credit-Enhancements) (SPE) — Qualitative Diskussion der Strategie (LF)
Risiken und Risikomanagement — Beschreibung von Art und Umfang der mit den Tätigkeiten und Instrumenten verbundenen Risiken. — Beschreibung der für die Tätigkeiten relevanten Risikomanagementpraktiken sowie etwaiger festgestellter Schwächen und der zur Risikominderung ergriffenen Korrekturmaßnahmen. — In der derzeitigen Krise vor allem Beschreibung des Liquiditätsrisikos.	
Auswirkung der Krise auf das Ergebnis — Qualitative und quantitative Beschreibung der Geschäftsergebnisse, insbesondere etwaiger ergebniswirksamer Verluste und Abschreibungen. — Aufschlüsselung der Abschreibungen/Verluste nach Art des von der Krise betroffenen Produkts/Instrumentes (CMBS, RMBS, CDO, ABS und LBO, nach weiteren Kriterien aufgeschlüsselt). — Beschreibung der Gründe und Faktoren für die eingetretenen Auswirkungen. — Gegenüberstellung i) der Auswirkungen in verschiedenen (relevanten) Perioden und ii) der Ergebnisse der Erfolgsrechnung vor und nach den Auswirkungen der Krise. — Unterscheidung der Abschreibungen nach realisierten und nicht realisierten Beträgen. — Beschreibung der Auswirkungen der Krise auf den Kurs der Unternehmensaktien. — Offenlegung des maximalen Verlustrisikos und Beschreibung der potenziellen Folgen einer weiteren Verschlechterung bzw. einer Erholung der Marktes für das Institut. — Offenlegung der Auswirkungen von Änderungen im Kreditspread für eigene Verbindlichkeiten auf das Ergebnis und auf die Methoden zur Ermittlung dieser Auswirkungen.	— Veränderung der Forderungen seit der Vorperiode einschl. Verkäufe und Abschreibungen (CMB/LF)

⁽¹⁾ Quelle: CEBS (Committee of European Banking Supervisors), Report on Banks' Transparency on Activities and Products Affected by the Recent Market Turmoil, 18. Juni 2008.

Von CEBS beobachtete Best Practices	Senior Supervisors Group (SSG): „Leading Practice Disclosures“
Niveau und Art der ausstehenden Forderungen — Nominalwert (oder fortgeführte Anschaffungskosten) und Zeitwert der ausstehenden Forderungen. — Angaben zur Kreditabsicherung (z. B. durch Credit Default Swaps) und ihrer Auswirkungen auf die Forderungen. — Angaben über die Anzahl der Produkte. — Detaillierte Offenlegung der Forderungen mit Aufschlüsselung nach folgenden Kriterien: — Vor- und Nachrangigkeit der Tranchen, — Einstufung der Kreditqualität (z. B. Ratings, Investment Grade, Vintages), — geografischer Herkunft, — etwaige Forderungen, die ausgereicht, einbehalten, in Bestand genommen oder erworben wurden, — Produktmerkmale: z. B. Ratings, Anteil von Subprime-Hypotheken, Abzinsungsfaktoren, Selbstbehalt, Spreads, Refinanzierung, — Merkmale der zugrundeliegenden Aktiva: z. B. Vintages, Beleihungsquoten, Pfandrechte, gewichtete Durchschnittslaufzeit des zugrunde liegenden Aktivums, Annahmen zur Rückzahlung vor Fälligkeit, erwartete Kreditausfälle. — Übersicht über die Bewegungen bei den Forderungen in den relevanten Berichtszeiträumen und Angabe der Gründe für die Bewegungen (z. B. Verkäufe, Abgänge, Käufe). — Diskussion der Forderungen, die nicht konsolidiert (oder seit Beginn der Krise ertragswirksam verbucht) wurden, und der Gründe dafür. — Forderungen an Anleiheversicherer und Qualität der versicherten Vermögenswerte: — Nominalwerte (oder fortgeführte Anschaffungskosten) der versicherten Forderungen sowie des Betrags der gekauften Kreditabsicherungsinstrumente, — Zeitwerte der ausstehenden Forderungen sowie der damit verbundenen Kreditabsicherung, — Höhe der Abschreibungen und Verluste, aufgeschlüsselt nach realisierten und unrealisierten Beträgen, — Aufschlüsselung der Forderungen nach Rating und Kontrahenten.	— Umfang des Vehikels im Vergleich zu den Gesamtforderungen (SPE/CDO). — Sicherheiten nach Art, Tranchen, Kredit-Rating, Branche, geografischer Verteilung, durchschnittl. Laufzeit, Vintage (SPE/CDO/CMB/LF). — Hedges einschl. Forderungen an Anleiheversicherer, andere Kontrahenten (CDO). Bonität der Hedge-Kontrahenten (CDO). — Kreditforderungen insges., RMBS, Derivate, sonstige (O) — Details zur Bonität (z. B. Rating, Loan-to-Value-Verhältnis, Wertentwicklungsmessungen) (O) — Veränderung der Forderungen seit der Vorperiode einschl. Verkäufe und Abschreibungen (CMB/LF) — Unterscheidung nach konsolidierten und nicht konsolidierten Vehikeln: ggf. Gründe für die Konsolidierung (SPE). — Refinanzierte Forderungen und nicht refinanzierte Verpflichtungen (LF)
Rechnungslegung und Bewertung — Klassifizierung der Transaktionen und strukturierten Produkte für Rechnungszwecke und ihre bilanzielle Behandlung. — Konsolidierung von SPEs und anderen Vehikeln (z. B. VIEs) und Abstimmung mit den von der Subprime-Krise betroffenen strukturierten Produkten. — Detaillierte Offenlegung der Zeitwerte von Finanzinstrumenten: — Finanzinstrumente die mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, — Fair-Value Hierarchie (Aufschlüsselung aller zum Zeitwert erfassten Forderungen nach den einzelnen Ebenen der Fair-Value-Hierarchie sowie Aufschlüsselung nach Barinstrumenten und Derivaten und Angaben zu Bewegungen zwischen den Ebenen), — Behandlung von Day-1-Profits (einschl. quantitativer Angaben), — Anwendung der Zeitwert-Option (einschl. Voraussetzungen für die Anwendung) und damit zusammenhängende Beträge (angemessen aufgeschlüsselt). — Offenlegung der bei der Bewertung von Finanzinstrumenten angewandten Modellierungstechniken, einschließlich: — einer Beschreibung der Modellierungstechniken und der Instrumente, für die sie angewandt werden, — einer Beschreibung der Bewertungsprozesse (insbes. auch Diskussion der Modellannahmen und Inputparameter), — einer Beschreibung der Modellrisiken und Bewertungsunsicherheiten und Angabe der deshalb vorgenommenen Bewertungsanpassungen, — der Sensitivität der Zeitwerte, und — Stresstests.	— Bewertungsmethoden und primäre Risikotreiber (CDO). — Anpassung der Kreditbewertung für bestimmte Kontrahenten (CDO). — Sensitivität der Bewertung für Änderungen der grundlegenden Annahmen und Inputparameter (CDO).

Von CEBS beobachtete Best Practices	Senior Supervisors Group (SSG): „Leading Practice Disclosures“
Andere Aspekte der Offenlegung — Beschreibung der Offenlegungspolitik und der für Offenlegung und Finanzberichterstattung angewandten Grundsätze.	
Darstellung — Informationen, die für die Bestimmung des Engagements eines Instituts in einer bestimmten Tätigkeit erforderlich sind, sollten sich soweit möglich an ein und demselben Ort befinden. — Wenn Informationen auf unterschiedliche Teile oder Quellen verteilt sind, sollten eindeutige Querverweise dem Leser die Navigation zwischen den Teilen erleichtern. — Beschreibungen sollten im Interesse der Klarheit so weit wie möglich mit Tabellen und Übersichten illustriert werden. — Die Institute sollten dafür sorgen, dass die zur Beschreibung komplexer Finanzinstrumente und Transaktionen verwendete Terminologie klar und angemessen erläutert wird.	
(*) Im SSG-Bericht bezieht sich jedes Merkmal auf eine spezifische Art von SPE oder auf die Gesamtheit aller SPE. Dabei bedeutet SPE: Special Purpose Entity = Zweckgesellschaft, LF: Leveraged Finance = LBO-Kredite, CMB: Commercial Mortgage-Backed Securities = durch gewerbliche Immobilien besicherte Anleihen, O = andere Subprime- und Alt-A-Forderungen, CDO: Collateralised Debt Obligations = forderungsbesicherte Schuldverschreibungen.	

ANHANG IV

Grundsätze und Verfahren für Bewertung und Preisfestsetzung**I. Bewertungsmethode und -verfahren**

Für die Zwecke der Entlastungsmaßnahmen sollten die Vermögenswerte im Einklang mit den Beispieltabellen 1 und 2 des Anhangs III klassifiziert werden.

Der tatsächliche wirtschaftliche Wert im Sinne dieser Mitteilung (siehe Abschnitt 5.5) sollte auf der Grundlage messbarer Marktdaten sowie realistischer und vorsichtiger Annahmen über die künftigen Cashflows ermittelt werden.

Die auf die entlastungsfähigen Vermögenswerte anwendbare Bewertungsmethode sollte auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, wobei für die einzelnen Vermögenswerte oder Körbe von Vermögenswerten jeweils unterschiedliche Methoden bestimmt werden können. Die Bewertungen sollten, soweit möglich, während der Laufzeit der Vermögenswerte in regelmäßigen Abständen mit den Marktentwicklungen abgeglichen werden.

In der Vergangenheit sind verschiedene Bewertungsmethoden mit unterschiedlichem Erfolg angewandt worden. Bei Kategorien von Vermögenswerten mit recht sicherem Marktwert haben sich einfache Reverse-Auction-Verfahren als sinnvoll erwiesen. Bei der Bewertung komplexerer Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten schlug dieses Konzept hingegen fehl. Besteht in Bezug auf den Marktwert größere Unsicherheit, so sind ausgefeiltere Auktionsverfahren besser geeignet, und es bedarf einer genaueren Preisfindungsmethode für die einzelnen Vermögenswerte. Derartige Methoden weisen jedoch leider eine überaus komplexe Struktur auf. Eine Alternative für komplexe Vermögenswerte sind modellbasierte Berechnungen, doch diese sind mit dem Nachteil behaftet, von den Grundannahmen abhängig zu sein ⁽¹⁾.

Die Anwendung einheitlicher Bewertungsabschläge auf alle komplexen Vermögenswerte erleichtert zwar allgemein den Bewertungsprozess, führt jedoch dazu, dass die Preise für die einzelnen Vermögenswerte weniger genau bestimmt werden. Die Zentralbanken verfügen über umfangreiche Erfahrung mit den möglichen Kriterien und Parametern der für die Refinanzierung verpfändeten Sicherheiten, was eine nützliche Referenz darstellen kann.

Unabhängig davon, welches Modell gewählt wird, sollten der Bewertungsprozess und insbesondere die Bewertung der Wahrscheinlichkeit künftiger Verluste einem strengen Stresstest unterzogen werden, indem von einer langen weltweiten Rezession ausgegangen wird.

Die Bewertung muss auf international anerkannten Standards und Benchmarks beruhen. Eine auf Gemeinschaftsebene festgelegte und von den Mitgliedstaaten kohärent angewandte gemeinsame Bewertungsmethode kann entscheidend dazu beitragen, Bedenken entgegenzuwirken, es würden wegen potenziell erheblicher Unterschiede zwischen den einzelnen Bewertungssystemen möglicherweise keine gleichen Wettbewerbsbedingungen herrschen. Für die Prüfung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Bewertungsmethoden für Entlastungsmaßnahmen wird die Kommission grundsätzlich Gruppen unabhängiger Bewertungssachverständiger zu Rate ziehen ⁽²⁾.

II. Festsetzung des Preises der staatlichen Unterstützung auf Basis der Bewertung

Die Bewertung der Vermögenswerte ist von der Festsetzung des Preises der Unterstützungsmaßnahme zu unterscheiden. Werden die Vermögenswerte auf der Grundlage des festgestellten aktuellen Marktwerts bzw. des „tatsächlichen wirtschaftlichen Werts“ und unter Berücksichtigung der bei Halten bis zur Fälligkeit zu erwartenden künftigen Cashflows gekauft oder versichert, dürfte dies in der Praxis in vielen Fällen die gegenwärtige Belastungsfähigkeit der begünstigten Banken übersteigen ⁽³⁾. Der festgesetzte Preis muss auf einem Übernahmewert beruhen, der möglichst nahe am ermittelten tatsächlichen wirtschaftlichen Wert liegt. Eine Preisfestsetzung auf Basis des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts bedeutet zwar einen Vorteil gegenüber dem aktuellen Marktwert und ist somit mit einer staatlichen Beihilfe verbunden, doch sie kann auch als Ausgleich für auf die derzeitige Krise zurückzuführende Marktüberreibungen angesehen werden, die bestimmte Märkte belastet oder sogar zum Zusammenbrechen gebracht haben. Je stärker der Übernahmewert vom tatsächlichen wirtschaftlichen Wert abweicht und je größer somit die Beihilfe ist, desto umfangreicher müssen die Ausgleichsmaßnahmen sein, um (beispielsweise durch Claw-Back-Klauseln) eine angemessene Preisfestsetzung im Laufe der Zeit zu gewährleisten, und desto umfassender muss die Umstrukturierung ausfallen. Bei Vermögenswerten, deren Wert sich anhand zuverlässiger Marktdaten ermitteln lässt, sollten geringere Abweichungen gegenüber dem Bewertungsergebnis zugelassen werden als bei illiquiden Aktiva. Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, so ist davon auszugehen, dass eine umfassende Umstrukturierung und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen oder sogar eine ordentliche Abwicklung erforderlich sind.

Bei der Festsetzung des Preises der Entlastung von Vermögenswerten muss in jedem Fall eine Vergütung für den Staat vorgesehen werden, die zum einen dem Risiko künftiger Verluste angemessen Rechnung trägt, welches über das im tatsächlichen wirtschaftlichen Wert ausgedrückte Risiko hinausgeht, und zum anderem dem Risiko, das mit einem den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert übersteigenden Übernahmewert zusammenhängt.

Diese Vergütung kann geleistet werden, indem entweder der Übernahmewert der Aktiva auf einen Wert festgelegt wird, der in ausreichendem Maße unterhalb des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts liegt, so dass ein angemessener Risikoausgleich in Form eines entsprechenden Wertsteigerungspotenzials gewährleistet ist, oder indem das Garantieentgelt entsprechend angepasst wird.

⁽¹⁾ Eine Auktion ist in jedem Fall nur bei homogenen Kategorien von Vermögenswerten und bei Vorhandensein einer ausreichend großen Anzahl potenzieller Verkäufer möglich. Zudem müsste ein Mindestpreis eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Interessen des Staates gewahrt werden, und für den Fall, dass die letztendlichen Verluste den Mindestpreis übersteigen, bedürfte es eines Claw-Back-Mechanismus, um sicherzustellen, dass die begünstigte Bank einen ausreichenden Beitrag leistet. Im Hinblick auf die Prüfung derartiger Mechanismen müssen Vergleichsszenarios mit alternativen Garantie-/Kaufregelungen einschließlich Stresstests vorgelegt werden, um die allgemeine finanzielle Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

⁽²⁾ Die Kommission wird die Stellungnahmen dieser Gruppen von Bewertungssachverständigen ähnlich wie in anderen Beihilfeverfahren verwenden, in denen sie ebenfalls den Rat externer Sachverständiger einholen kann.

⁽³⁾ Siehe Abschnitt 5.2.

Die erforderliche Zielrendite könnte sich an der Rendite orientieren, die bei Rekapitalisierungsmaßnahmen notwendig wäre, deren Umfang den Eigenkapitalwirkungen der geplanten Entlastungsmaßnahme entspricht. Dies sollte im Einklang mit der Mitteilung der Kommission — Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen erfolgen, wobei die besonderen Merkmale der Entlastungsmaßnahmen und insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen sind, dass die Entlastungsmaßnahmen mit einem höheren Engagement verbunden sein können als Kapitalzuführungen ⁽¹⁾.

Das Preisfestsetzungssystem könnte auch Optionsscheine auf Anteile an den Banken vorsehen, deren Wert jenem der Aktiva entspricht (so dass die Zahlung eines höheren Preises zu einer höheren Kapitalbeteiligung führen würde). Ein Modell für ein derartiges Preisfestsetzungssystem könnte ein Szenario des Erwerbs von Vermögenswerten sein, bei dem die Optionsscheine an die Bank zurückgegeben werden, nachdem die Bad Bank die betreffenden Aktiva verkauft hat, sofern diese die erforderliche Zielrendite erreicht haben. Haben die Vermögenswerte diese Rendite nicht erreicht, sollte die Bank die Differenz gegenüber der Zielrendite in bar begleichen. Andernfalls verkauft der Staat die Optionsscheine, um die Zielrendite zu erreichen.

Im Szenario einer Garantie für Vermögenswerte könnte das Garantieentgelt in Form von Anteilen mit festen kumulativen Zinszahlungen entrichtet werden, die die Zielrendite darstellen. Muss die Garantie in Anspruch genommen werden, so kann der Mitgliedstaat die Optionsscheine verwenden, um Anteile zu erwerben, deren Wert dem durch die Garantie gedeckten Betrag entspricht.

Durch jedes Preisfestsetzungssystem muss sichergestellt werden, dass die staatliche Unterstützung durch den Gesamtbeitrag der begünstigten Banken auf das erforderliche Minimum beschränkt wird.

⁽¹⁾ Bei Garantien für Vermögenswerte muss ferner berücksichtigt werden, dass anders als bei Rekapitalisierungsmaßnahmen keine Liquidität besteht.

ANHANG V

Beihilfeverfahren

Bei der Anmeldung von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte müssen die Mitgliedstaaten der Kommission umfassende und detaillierte Informationen über alle Aspekte übermitteln, die für die Prüfung der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen nach den in dieser Mitteilung dargelegten Vorschriften für staatliche Beihilfen von Bedeutung sind ⁽¹⁾. Besonders wichtig ist eine ausführliche Beschreibung der Bewertungsmethode und der geplanten Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung unabhängiger dritter Sachverständiger ⁽²⁾. Die Genehmigungen der Kommission gelten für einen Zeitraum von sechs Monaten und sind an die Bedingung geknüpft, dass für jedes begünstigte Institut binnen drei Monaten nach Aufnahme in das Entlastungsprogramm entweder ein Umstrukturierungsplan oder eine Rentabilitätsanalyse vorgelegt wird.

Wird einer Bank entweder als Einzelmaßnahme oder im Rahmen einer genehmigten Entlastungsregelung eine Beihilfe gewährt, so muss der Mitgliedstaat der Kommission spätestens im Zuge der Übermittlung des Umstrukturierungsplans oder der Rentabilitätsanalyse ausführliche Informationen über die entlasteten Vermögenswerte und deren Bewertung zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung sowie die bestätigten und validierten Ergebnisse der Offenlegung von Wertminderungen bei den entlasteten Vermögenswerten bereitstellen ⁽³⁾. Das Ergebnis der vollständigen Überprüfung der Tätigkeit und der Bilanz der Bank sollte so schnell wie möglich vorgelegt werden, damit die Gespräche über Art und Umfang der jeweils zu erwägenden Umstrukturierung deutlich vor der förmlichen Übermittlung des Umstrukturierungsplans aufgenommen werden können. Auf diese Weise kann das Verfahren insgesamt beschleunigt und so rasch wie möglich Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Banken, die bereits andere Arten von Beihilfen erhalten haben — sei es im Rahmen genehmigter Garantie-, Asset-Swap- oder Rekapitalisierungsregelungen oder als Einzelmaßnahmen –, müssen jegliche Unterstützung im Rahmen einer Entlastungsregelung zunächst im Rahmen ihrer bestehenden Berichtspflichten angeben, damit sich die Kommission ein vollständiges Bild von den Beihilfemaßnahmen machen kann, die die betreffende Bank in Anspruch nimmt, und damit sie die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen und den vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen Beitrag im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung insgesamt erfassen kann.

Die Kommission wird Beihilfen, für die sie eine vorübergehende Genehmigung erteilt hat, im Hinblick auf die Angemessenheit der geplanten Umstrukturierung und der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen einer erneuten Prüfung unterziehen ⁽⁴⁾ und in einer neuen Entscheidung darüber befinden, ob die betreffende Beihilfe über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission ferner alle sechs Monate einen Bericht über den Fortgang der Entlastungsprogramme und die Umsetzung der Umstrukturierungspläne der Banken vorlegen. Unterliegt ein Mitgliedstaat bereits Berichtspflichten für andere Arten von Beihilfen zugunsten von Banken, so sind in die betreffenden Berichte die erforderlichen Informationen über die Entlastungsmaßnahmen und die Umstrukturierungspläne der Banken aufzunehmen.

⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang können Vorabkontakte sehr nützlich sein.

⁽²⁾ Siehe Abschnitt 5.5 und Anhang IV.

⁽³⁾ Es ist ein Schreiben vom Leiter der Aufsichtsbehörde vorzulegen, das die ausführlichen Ergebnisse bestätigt.

⁽⁴⁾ Um die Arbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, ist die Kommission bereit, Sammelanmeldungen bei ähnlich gelagerten Umstrukturierungs-/Abwicklungsfällen zu prüfen. Möglicherweise wird sie auch zu dem Schluss kommen, dass bei Fällen, in denen es um die reine Abwicklung eines Finanzinstituts geht oder das Institut nur von sehr geringer Größe ist, keine Umstrukturierungspläne vorgelegt werden müssen.

Mitteilung der Kommission über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gemäß den Beihilfavorschriften

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 195/04)

1. EINLEITUNG

1. Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen vom 20. März 2009 und vom 18. bis 19. Juni 2009 seine Entschlossenheit bekräftigt, sich für die Wiederherstellung des Vertrauens in das Finanzmarktgeschehen und eines korrekt funktionierenden Finanzmarkts einzusetzen, denn nur so kann ein Weg aus der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise gefunden werden. Angesichts der systemischen Natur der Krise und der hohen Vernetzung des Finanzsektors wurden auf Gemeinschaftsebene verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um das Vertrauen in das Finanzsystem wiederherzustellen, den Binnenmarkt zu schützen und die weitere Kreditvergabe an die Wirtschaft sicherzustellen⁽¹⁾.
2. Diese Initiativen müssen durch Maßnahmen auf der Ebene einzelner Finanzinstitute ergänzt werden, damit gewährleistet ist, dass diese der derzeitigen Krise standhalten, langfristig ohne staatliche Unterstützung rentabel arbeiten und damit ihrer Rolle als Kreditgeber auf einer solideren Grundlage gerecht werden können. Die Kommission ist bereits mit einer Reihe von Beihilfefällen befasst, die sich auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Liquiditäts-, Solvabilitäts- und Kreditvergabeproblemen beziehen. Sie hat in drei nacheinander veröffentlichten Mitteilungen⁽²⁾ Erläuterungen zur Ausgestaltung und Durchführung von staatlichen Beihilfen für Banken gegeben. Sie räumt darin ein, dass das Ausmaß der Krise die Vergabe von Beihilfen rechtfertigt, die auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als vereinbar gelten, und steckt dabei einen Rahmen ab, mit dem bei der Übernahme staatlicher Garantien und der Durchführung von Rekapitalisierungen und Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte durch die Mitgliedstaaten für Kohärenz gesorgt werden kann. Durch diese Regeln soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die Rettungsmaßnahmen geeignet sind, die angestrebten Ziele — Finanzstabilität und Aufrechterhaltung der Kreditversorgung — in vollem

Umfang zu erreichen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass für die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten tätigen Banken⁽³⁾ wie auch für die durch den Staat unterstützten bzw. nicht unterstützten Banken gerechte Ausgangsbedingungen herrschen, denn es gilt, einen wettbewerbsschädlichen Subventionswettbewerb zu verhindern, das moralische Risiko zu verringern sowie Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der europäischen Banken innerhalb der Gemeinschaft und auf den Weltmärkten zu wahren.

3. Durch die Beihilfavorschriften lässt sich Kohärenz bei den Maßnahmen derjenigen Mitgliedstaaten sicherstellen, die sich zum Eingreifen entschlossen haben. Die Entscheidung, ob staatliche Mittel eingesetzt werden, um beispielsweise Banken von wertgeminderten Vermögenswerten zu entlasten, liegt jedoch nach wie vor bei den Mitgliedstaaten. In einigen Fällen werden Finanzinstitute in der Lage sein, die Krise ohne größere Anpassungen oder zusätzliche Unterstützung zu überstehen. In anderen Fällen sind dagegen möglicherweise staatliche Beihilfen in Form von Garantien, Rekapitalisierungen oder Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erforderlich.
4. Erhält ein Finanzinstitut eine staatliche Beihilfe, so sollte der betreffende Mitgliedstaat einen Rentabilitätsplan bzw. einen grundlegenden Umstrukturierungsplan übermitteln, um zu bestätigen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die Bank ohne staatliche Unterstützung langfristig rentabel wirtschaften kann. Durch die Festlegung entsprechender Kriterien wurde klargestellt, unter welchen Bedingungen möglicherweise eine umfassendere Umstrukturierung einer Bank erforderlich ist und wann Ausgleichsmaßnahmen für beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrungen notwendig sind⁽⁴⁾. Mit der vorliegenden Mitteilung werden diese Kriterien

⁽¹⁾ In ihrer Mitteilung für die Tagung des Europäischen Rates vom 4. März 2009 mit dem Titel „Impulse für den Aufschwung in Europa“ (KOM(2009) 114 endg.) kündigte die Kommission ein Reformprogramm an, mit dem Schwachstellen allgemeinerer Art im regulatorischen Rahmen für die in der Gemeinschaft tätigen Finanzinstitute behoben werden sollen.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission — Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise (nachstehend „Bankenmitteilung“ genannt, ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8); Mitteilung der Kommission — Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen (nachstehend „Rekapitalisierungsmitteilung“ genannt, ABl. C 10 vom 15.1.2009, S. 2); Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft (nachstehend „Impaired-Asset-Mitteilung“ genannt, ABl. C 72 vom 26.3.2009, S. 1). Einen Überblick über die Entscheidungspraxis der Kommission gibt der Anzeiger für Staatliche Beihilfen — Frühjahrsausgabe 2009 — Sonderausgabe „Staatliche Beihilfen in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (KOM(2009) 164 endg. vom 8.4.2009).

⁽³⁾ Die vorliegende Mitteilung gilt nur für Finanzinstitute im Sinne der Bankenmitteilung. In der vorliegenden Mitteilung wird der Einfachheit halber von Banken gesprochen. Die Erläuterungen gelten jedoch gegebenenfalls sinngemäß auch für Finanzinstitute anderer Art.

⁽⁴⁾ Die Kriterien und die besonderen Umstände, die die Vorlage eines Umstrukturierungsplans erforderlich machen, wurden in der Bankenmitteilung, der Rekapitalisierungsmitteilung und der Impaired-Asset-Mitteilung erläutert. Dabei geht es insbesondere, aber nicht ausschließlich um Fälle, in denen eine notleidende Bank vom Staat rekapitalisiert wird oder eine Bank, die von wertgeminderten Vermögenswerten entlastet wird, bereits in irgendeiner Form eine staatliche Beihilfe erhalten hat, die der Deckung oder Vermeidung von Verlusten dient (ausgenommen die Beteiligung an einer Garantieregelung) und die insgesamt mehr als 2 % der gesamten risikogewichteten Vermögenswerte der Bank ausmacht. Der Umfang der Umstrukturierung richtet sich danach, wie schwerwiegend die Probleme der jeweils betroffenen Bank sind. Wurden dagegen grundsätzlich gesunden Banken Beihilfen geringen Umfangs gewährt, so müssen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den vorgenannten Mitteilungen (insbesondere Randnr. 40 der Rekapitalisierungsmitteilung und Anhang 5 der Impaired-Asset-Mitteilung) einen Bericht über die Verwendung der staatlichen Mittel vorlegen, der alle Angaben enthalten muss, die erforderlich sind, um die Rentabilität der Bank, die Verwendung des zugeführten Kapitals und die geplante Exit-Strategie bewerten zu können. In der Rentabilitätsanalyse muss das Risikoprofil der Bank dargelegt, die voraussichtliche Kapitaladäquanz aufgezeigt und das Geschäftsmodell bewertet werden.

nicht geändert. Vielmehr werden sie im Interesse von Kohärenz und mehr Berechenbarkeit ergänzt, indem in der Mitteilung erläutert wird, wie die Kommission vor dem Hintergrund der derzeitigen Systemkrise mitgliedstaatliche Umstrukturierungsbeihilfen⁽¹⁾ für Finanzinstitute auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag prüfen wird.

5. In der Bankenmitteilung, der Rekapitalisierungsmitteilung und der Impaired-Asset-Mitteilung wird auf die Grundsätze verwiesen, die in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten festgelegt sind⁽²⁾. Danach sollte eine Umstrukturierungsbeihilfe vor allem ermöglichen, dass das betreffende Unternehmen ohne staatliche Unterstützung langfristig wieder rentabel wirtschaften kann. Ferner sollten Umstrukturierungsbeihilfen soweit wie möglich von einer angemessenen Lastenverteilung und geeigneten Maßnahmen zur Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen, die langfristig die Struktur und das Funktionieren des betreffenden Marktes erheblich beeinträchtigen könnten, begleitet werden.
6. Bei der Anwendung dieser Grundsätze müssen die Integrität des Binnenmarktes und die Entwicklung von Banken in der gesamten Gemeinschaft im Mittelpunkt stehen; eine Fragmentierung und Aufteilung der Märkte sollte vermieden werden. Europäische Banken sollten nach dem Ende der derzeitigen Krise auf der Grundlage des europäischen Finanzbinnenmarktes international gut positioniert sein. Die Kommission bekräftigt ferner, dass Veränderungen antizipiert und sozialverträglich gestaltet werden müssen, und betont, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur

Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft über die Information und Konsultation von Arbeitnehmern, die in den entsprechenden Fällen Anwendung finden, eingehalten werden müssen⁽³⁾.

7. In der vorliegenden Mitteilung wird erläutert, wie die Kommission Beihilfen zur Umstrukturierung von Banken im Rahmen der derzeitigen Krise prüfen wird. Dabei wird sie berücksichtigen, dass in Anbetracht der Art und des weltweiten Ausmaßes der Krise das bisherige Vorgehen angepasst werden muss, dass der Bankensektor für die Wirtschaft insgesamt von systemischer Bedeutung ist und dass sich aus dem Umstand, dass in ein- und demselben Zeitraum mehrere Banken umstrukturiert werden müssen, systemische Folgen ergeben können.

— Der Umstrukturierungsplan muss eine eingehende Analyse der Probleme der Bank umfassen. Damit nachhaltige Strategien zur Wiederherstellung der Rentabilität entwickelt werden können, müssen die Banken Stress-tests durchführen. Dieser erste Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung der Rentabilität sollte auf der Grundlage gemeinsamer Parameter erfolgen, die sich soweit wie möglich auf geeignete, auf Gemeinschaftsebene vereinbarte Methoden stützen. Die Banken müssen gegebenenfalls auch ihre wertgeminderten Vermögenswerte offenlegen⁽⁴⁾.

— Angesichts des obersten Ziels der Finanzstabilität und der weiterhin schlechten wirtschaftlichen Aussichten in der gesamten Gemeinschaft wird besonders großes Gewicht auf die Ausgestaltung des Umstrukturierungsplans gelegt und insbesondere darauf geachtet, dass die zeitliche Planung der erforderlichen Umsetzungsschritte flexibel und realistisch ist. Können strukturelle Maßnahmen aufgrund der Marktbedingungen nicht unmittelbar umgesetzt werden, so sollten übergangsweise geeignete Verhaltensmaßregeln vorgesehen werden.

— Die Kommission wird den Grundsatz der angemessenen Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und den begünstigten Banken unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Finanzsektors anwenden. Ist aufgrund der Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Rettungsmaßnahme eine signifikante Lastenverteilung nicht unmittelbar möglich, so sollte dafür zu einem späteren Zeitpunkt der Umsetzung des Umstrukturierungsplans Sorge getragen werden.

— Maßnahmen, die eine gerettete Bank im selben Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen ergreift, sollten so ausgestaltet sein, dass etwaige Nachteile für andere Banken so gering wie möglich ausfallen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der systemische Charakter der derzeitigen Krise sehr umfangreiche staatliche Eingriffe in den Finanzsektor erfordert.

⁽¹⁾ D. h. Rettungsbeihilfen, die die Kommission nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) vorübergehend genehmigt hat, nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag vorübergehend genehmigte Beihilfen sowie neue Beihilfen, die zur Durchführung von Umstrukturierungsmaßnahmen angemeldet werden. Die beihilferechtliche Würdigung von Umstrukturierungsbeihilfen für Banken im Rahmen der derzeitigen Systemkrise wird sich daher auf die vorliegende Mitteilung und nicht auf die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten stützen.

⁽²⁾ In der Vergangenheit hat die Kommission auf der Grundlage eines umfassenden Umstrukturierungsprozesses, der den Begünstigten die Wiederherstellung ihrer langfristigen Rentabilität ermöglichen sollte, ohne dass Wettbewerber beihilfebedingt ungebührlich geschädigt wurden, eine Reihe von Entscheidungen über (auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbarte) gewährte Umstrukturierungsbeihilfen für in Schwierigkeiten geratene Banken erlassen. Die Umstrukturierungsstrategien sahen in der Regel Folgendes vor: Neuausrichtung der Geschäftsmodelle, Auflösung oder Veräußerung von Geschäftsbereichen, Tochtergesellschaften oder Niederlassungen, Änderungen im Aktiv-Passiv-Management, Verkauf unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit oder Aufspaltung und Verkauf bestimmter Geschäftsparten an rentable Wettbewerber. Siehe beispielsweise Entscheidung 98/490/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über Beihilfen Frankreichs zugunsten des Crédit Lyonnais (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 28), Entscheidung 2005/345/EG der Kommission vom 18. Februar 2004 über eine Umstrukturierungsbeihilfe Deutschlands zugunsten der Bankgesellschaft Berlin AG (ABl. L 116 vom 4.5.2005, S. 1), Entscheidung 2009/341/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die Beihilfe C 9/2008 (ex NN 8/08, CP 244 /07) Deutschlands zugunsten der Sachsen LB (ABl. L 104 vom 24.4.2009, S. 34), und Anzeiger für staatliche Beihilfen — Herbstausgabe 2006 (KOM(2006) 761 endg., S. 28) (http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/studies_reports/2006_autumn_en.pdf) mit einem besonderen Fokus auf Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.

⁽³⁾ Siehe auch Mitteilung über „Umstrukturierung und Beschäftigung“ vom 31. März 2005 (KOM(2005) 120 endg. vom 31. März 2005) und die bewährten Umstrukturierungsverfahren, auf die sich die europäischen Sozialpartner im November 2003 verständigt haben.

⁽⁴⁾ Im Einklang mit der Impaired-Asset-Mitteilung.

— Die Gewährung zusätzlicher Beihilfen während der Umstrukturierung sollte zulässig sein, sofern dies aus Gründen der Finanzstabilität gerechtfertigt ist. Zusätzliche Beihilfen sollten auf das zur Gewährleistung der Rentabilität erforderliche Minimum beschränkt bleiben.

8. Abschnitt 2 gilt für Fälle, in denen der Mitgliedstaat einen Umstrukturierungsplan anmelden muss⁽¹⁾. Die Abschnitt 2 zugrunde liegenden Grundsätze gelten analog auch für Fälle, in denen der Mitgliedstaat nicht förmlich zur Anmeldung eines Umstrukturierungsplans verpflichtet ist, aber dennoch die Rentabilität der begünstigten Bank nachweisen muss⁽²⁾. In den letztgenannten Fällen wird die Kommission, außer in Zweifelsfällen, in der Regel weniger detaillierte Informationen anfordern⁽³⁾. In Zweifelsfällen wird die Kommission insbesondere Nachweise dafür anfordern, dass angemessene Stresstests im Einklang mit Randnummer 13 durchgeführt wurden und dass deren Ergebnisse von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden validiert wurden. Die Abschnitte 3, 4 und 5 gelten nur für Fälle, in denen der Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen Umstrukturierungsplan anzumelden. Abschnitt 6 erläutert die Geltungsdauer dieser Mitteilung und gilt sowohl für Mitgliedstaaten, die einen Umstrukturierungsplan für den Begünstigten anmelden müssen, als auch für Mitgliedstaaten, die nur die Rentabilität der Begünstigten nachweisen müssen.

2. WIEDERHERSTELLUNG DER LANGFRISTIGEN RENTABILITÄT

9. Ist ein Mitgliedstaat aufgrund früherer Erläuterungen oder Entscheidungen der Kommission zur Übermittlung eines Umstrukturierungsplans verpflichtet⁽⁴⁾, so sollte es sich um einen umfassenden und detaillierten Plan handeln, der sich auf ein kohärentes Konzept stützt. Aus dem Plan sollte hervorgehen, wie die Bank so rasch wie möglich ihre langfristige Rentabilität ohne staatliche Beihilfen wiederherstellen wird⁽⁵⁾. Die Anmeldung des Umstrukturierungsplans sollte einen Vergleich mit anderen Optionen wie Aufspaltung oder Übernahme durch eine andere Bank beinhalten, damit die Kommission prüfen kann⁽⁶⁾, ob kostengünstigere oder den Wettbewerb weniger stark verzerrende Lösungen, die sich mehr am Markt orientieren, zur Wahrung der Finanzstabilität zur Verfügung stehen. Kann die Rentabilität der Bank nicht wiederhergestellt werden, so sollte im Umstrukturierungsplan erläutert werden, wie die Bank ordnungsgemäß liquidiert werden kann.

⁽¹⁾ Im Einklang mit der Bankenmitteilung, der Rekapitalisierungsmitteilung und der Impaired-Asset-Mitteilung. Siehe Randnr. 4 der vorliegenden Mitteilung.

⁽²⁾ Werden grundsätzlich gesunden Banken Beihilfen begrenzten Umfangs gewährt, so müssen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der Bankenmitteilung, der Rekapitalisierungsmitteilung und der Impaired-Asset-Mitteilung eine Rentabilitätsanalyse vorlegen.

⁽³⁾ Insbesondere im Einklang mit Randnr. 40 der Rekapitalisierungsmitteilung und Anhang 5 der Impaired-Asset-Mitteilung.

⁽⁴⁾ Wird in Abschnitt 2 auf einen Umstrukturierungsplan Bezug genommen, so gelten die Abschnitt 2 zugrunde liegenden Grundsätze, wie unter Randnr. 8 der vorliegenden Mitteilung dargelegt, analog auch für Rentabilitätsanalysen.

⁽⁵⁾ Der Anhang enthält ein Muster für einen Umstrukturierungsplan.

⁽⁶⁾ Gegebenenfalls wird die Kommission zur Prüfung der in den angemeldeten Umstrukturierungsplänen enthaltenen Ausführungen zu Rentabilität, Lastenverteilung und Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen einen externen Berater heranziehen. Des Weiteren kann sie die Validierung bestimmter Aspekte durch Aufsichtsbehörden anfordern.

10. Im Umstrukturierungsplan sollte auf die Ursachen für die Schwierigkeiten der Bank und deren eigene Schwächen eingegangen und aufgezeigt werden, wie die betreffenden Probleme der Bank durch die vorgeschlagenen Umstrukturierungsmaßnahmen behoben werden können.

11. Der Umstrukturierungsplan sollte Angaben zum Geschäftsmodell der begünstigten Bank und insbesondere zu folgenden Punkten enthalten: Organisationsstruktur, Finanzierung (Nachweis der Tragfähigkeit der kurz- und langfristigen Finanzierungsstruktur⁽⁷⁾), Corporate Governance (Nachweis der Verhinderung von Interessenkonflikten sowie der erforderlichen Veränderungen im Management⁽⁸⁾), Risikomanagement (einschließlich der Offenlegung wertgeminderter Vermögenswerte und der vorsichtigen Bildung von Rückstellungen für voraussichtlich notleidend werdende Vermögenswerte), Aktiv-Passiv-Management, Cash-Flow-Generierung (die ohne staatliche Unterstützung in ausreichendem Umfang gewährleistet sein sollte), außerbilanzielle Verpflichtungen (Nachweis ihrer Nachhaltigkeit und Konsolidierung bei Banken mit hoher Risikoexposition⁽⁹⁾), Leveraging, derzeitige und voraussichtliche Kapitaladäquanz im Einklang mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften (auf der Grundlage einer vorsichtigen Bewertung und angemessener Rückstellungen) und Vergütungsstruktur mit entsprechenden Anreizen⁽¹⁰⁾ (Nachweis, wie diese Struktur die langfristige Rentabilität der begünstigten Bank gewährleistet).

12. Die Rentabilität sollte mit den erforderlichen Aufschlüsselungen für jeden Geschäftsbereich und jedes Profit-Center analysiert werden. Die Wiederherstellung der Rentabilität sollte vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden. Externe Faktoren wie Preis- oder Nachfrageschwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um allgemein anerkannte Marktprognosen handelt. Eine Umstrukturierung erfordert die Aufgabe von Geschäftsbereichen, die auf mittlere Sicht strukturell defizitär bleiben würden.

13. Langfristige Rentabilität ist erreicht, wenn die Bank alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann und eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftet, und zwar unter Berücksichtigung ihres Risikoprofils. Die umstrukturierte Bank sollte in der Lage sein, aus eigener Kraft und im Einklang mit den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Kriterien im Wettbewerb um Kapital zu bestehen. Die erwarteten Ergebnisse der geplanten Umstrukturierung müssen sowohl für ein Base-Case-Szenario als auch für „Stress-Szenarios“ nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck müssen die Umstrukturierungspläne unter anderem der derzeitigen Lage und den Prognosen auf den Finanzmärkten Rechnung tragen und dabei Base-Case- und Worst-Case-Annahmen berücksichtigen. Bei den Stresstests sollten mehrere Szenarien einschließlich einer Kombination

⁽⁷⁾ Siehe beispielsweise Entscheidung der Kommission vom 2. April 2008 in der Sache NN 1/2008, Northern Rock (ABl. C 135 vom 3.6.2008, S. 21) und Entscheidung 2009/341/EG in der Sache C 9/2008, SachsenLB).

⁽⁸⁾ Siehe Entscheidung 2009/341/EG in der Sache C 9/2008, SachsenLB.

⁽⁹⁾ Ausgenommen in ordnungsgemäß begründeten Fällen. Siehe Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 2008 in der Sache C 10/2008, IKB (noch nicht veröffentlicht).

⁽¹⁰⁾ Im Einklang mit der Empfehlung 2009/384/EG der Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 22).

von Stressereignissen und einer langen weltweiten Rezession herangezogen werden. Die Annahmen sollten mit einschlägigen branchenweiten Benchmarks verglichen werden, die unter Berücksichtigung neuer Aspekte aufgrund der derzeitigen Finanzmarktkrise entsprechend angepasst werden sollten. Der Plan sollte Maßnahmen umfassen, mit denen etwaigen Anforderungen, die sich aus Stresstests ergeben sollten, entsprochen werden kann. Die Stresstests sollten sich soweit wie möglich auf gemeinsame, auf Gemeinschaftsebene vereinbarte Parameter (wie eine vom Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden entwickelte Methode) stützen, die gegebenenfalls zur Berücksichtigung landes- und bankenspezifischer Gegebenheiten angepasst werden können.

14. In der derzeitigen Krise haben die Regierungen Banken zu Bedingungen rekaptalisiert, die hauptsächlich aus Gründen der Finanzstabilität gewählt wurden, nicht aber mit dem Ziel einer Rendite, die für einen privaten Kapitalgeber annehmbar gewesen wäre. Langfristige Rentabilität erfordert daher, dass alle erhaltenen staatlichen Beihilfen entweder, wie zum Bewilligungszeitraum vorgesehen, in einem bestimmten Zeitraum zurückgezahlt werden oder dass dafür eine marktübliche Vergütung gezahlt wird, so dass gewährleistet ist, dass zusätzliche staatliche Beihilfen jeglicher Form befristet sind. In Anbetracht der eigentumsrechtlichen Neutralität des EG-Vertrags gelten die Beihilfevorschriften unabhängig davon, ob eine Bank in privatem oder öffentlichem Eigentum steht.
15. Auch wenn der Umstrukturierungszeitraum zur Gewährleistung einer schnellen Wiederherstellung der Rentabilität so kurz wie möglich sein sollte, kann die Kommission in Anbetracht der derzeitigen Krisensituation strukturelle Maßnahmen mit einer längeren Durchführungszeit als üblich genehmigen, um insbesondere rückläufige Marktentwicklungen durch Notverkäufe⁽¹⁾ zu vermeiden. Die Umstrukturierung sollte jedoch so rasch wie möglich durchgeführt werden und nicht länger als fünf Jahre dauern⁽²⁾, damit sie effizient ist und die Wiederherstellung der Rentabilität der umstrukturierten Bank realistisch bleibt.
16. Sollten sich während des Umstrukturierungszeitraums zur Wiederherstellung der Rentabilität zusätzliche, im angemeldeten Umstrukturierungsplan ursprünglich nicht vorgesehene Beihilfen als notwendig erweisen, so ist ex ante eine Einzelanmeldung erforderlich, damit die Kommission etwaige zusätzliche Beihilfen in ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigen kann.

Rentabilität durch Verkauf einer Bank

17. Der Verkauf einer notleidenden Bank an ein anderes Finanzinstitut kann, wenn es sich bei dem Käufer um ein rentables Unternehmen handelt, das die Übernahme der notleidenden Bank verkraften kann, zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität wie auch zur Wiederherstellung des Vertrauens in den Markt beitragen. Er kann auch

die Konsolidierung des Finanzsektors fördern. Zu diesem Zweck sollte der Käufer nachweisen, dass das integrierte Unternehmen rentabel sein wird. Auch bei einem Verkauf sind die Voraussetzungen hinsichtlich Rentabilität, Eigenbeitrag und Beschränkung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen zu erfüllen.

18. In der Regel sollte ein transparenter, objektiver, bedingungs- und diskriminierungsfreier und vom Wettbewerb bestimmter Verkaufsprozess gewährleistet werden, damit für alle potenziellen Bieter dieselben Bedingungen gelten⁽³⁾.
19. Unbeschadet des möglicherweise anwendbaren Fusionskontrollsystems und unter Anerkennung der Tatsache, dass der Verkauf einer unterstützten notleidenden Bank sowohl zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität beitragen als auch eine verstärkte Konsolidierung des Finanzsektors zur Folge haben kann, sollte ein solcher Verkauf, wenn er prima facie eine erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs zur Folge hätte, nicht genehmigt werden, es sei denn, die Wettbewerbsverzerrungen werden durch geeignete, mit der Beihilfe einhergehende Abhilfemaßnahmen aufgefangen.
20. Der Verkauf einer Bank kann auch eine staatliche Beihilfe für den Käufer und/oder für den verkauften Geschäftsbereich beinhalten⁽⁴⁾. Erfolgt der Verkauf im Rahmen eines offenen, bedingungsfreien und vom Wettbewerb bestimmten Ausschreibungsverfahrens und erhält der Meistbietende den Zuschlag für die Vermögenswerte, so wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Verkaufspreis um den Marktpreis handelt, so dass eine Beihilfe zugunsten des Käufers ausgeschlossen werden kann⁽⁵⁾. Ein negativer Verkaufspreis (oder eine finanzielle Unterstützung als Ausgleich für einen negativen Verkaufspreis) wird ausnahmsweise nicht als staatliche Beihilfe betrachtet, wenn dem Verkäufer im Falle einer Liquidation höhere Kosten entstehen würden⁽⁶⁾. In diesem Fall wird die Kommission bei der Berechnung der Liquidationskosten nur die Verbindlichkeiten berücksichtigen, die von einem marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber übernommen worden wären⁽⁷⁾. Dies schließt Verbindlichkeiten aus, die aus staatlichen Beihilfen erwachsen⁽⁸⁾.
21. Eine ordnungsgemäße Abwicklung oder die Versteigerung einer notleidenden Bank sollten immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität einer Bank nicht realistisch ist. Die

⁽³⁾ Siehe auch Randnr. 20.

⁽⁴⁾ Siehe beispielsweise Entscheidung 2009/341/EG in der Sache C 9/2008, SachsenLB.

⁽⁵⁾ Wird keine Ausschreibung durchgeführt, so bedeutet dies nicht automatisch, dass der Käufer eine staatliche Beihilfe erhält.

⁽⁶⁾ Dies würde in der Regel eine Beihilfe für den verkauften Geschäftsbereich zur Folge haben.

⁽⁷⁾ Verbundene Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92, Hytasa, Slg. 1994, I-4103, Randnr. 22.

⁽⁸⁾ Siehe Rechtssache C-334/99, Gröditzer Stahlwerke, Slg. [2003], I-1139, Randnrn. 134 ff., und Entscheidung 2008/719/EG der Kommission vom 30. April 2008 in der Sache C 56/2006 (ex NN 77/2006), Bank Burgenland (ABL L 239 vom 6.9.2008, S. 32).

⁽¹⁾ Gemeint ist damit der Verkauf von Vermögenswerten in größerem Umfang zu den derzeitigen, niedrigen Marktpreisen, wodurch die Preise noch weiter sinken könnten.

⁽²⁾ Die Kommission hat bisher bei Umstrukturierungsplänen eine zwei- bzw. dreijährige Laufzeit akzeptiert.

Regierungen sollten den Ausstieg unrentabler Marktteilnehmer unterstützen und dafür sorgen, dass der Ausstieg im Interesse der Finanzstabilität in angemessener Zeit erfolgt. In der Bankenmitteilung ist festgelegt, wie bei einer ordnungsgemäßen Liquidation vorgegangen werden sollte⁽¹⁾. Für eine gesunde Bank bestünde auch die Möglichkeit, die „guten“ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Bank in Schwierigkeiten zu kaufen, da dies ein kosteneffizienter Weg wäre, um das Einlagengeschäft auszubauen und Kontakte mit soliden Kreditnehmern zu knüpfen. Auch die Einrichtung einer autonomen „Good Bank“ auf der Grundlage der „guten“ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer bestehenden Bank kann ein annehmbarer Weg zur Wiederherstellung der Rentabilität sein, solange diese neue Bank den Wettbewerb nicht ungebührlich zu verzerren droht.

3. EIGENBEITRAG DES BEGÜNSTIGTEN (LASTENVERTEILUNG)

22. Zur Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen und Vermeidung moralischer Risiken sollte die Beihilfe auf das erforderliche Minimum beschränkt werden und der Begünstigte einen angemessenen Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten. Das Unternehmen und dessen Kapitaleigner sollten sich soweit wie möglich mit eigenen Mitteln an der Umstrukturierung beteiligen. Dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass gerettete Banken in angemessenem Umfang Verantwortung für die Folgen ihres früheren Verhaltens tragen, und um geeignete Anreize für ihr künftiges Verhalten zu schaffen.

Begrenzung der Umstrukturierungskosten

23. Umstrukturierungsbeihilfen sollten auf die Deckung der für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Kosten beschränkt sein. Einem Unternehmen dürfen keine öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die es zur Finanzierung marktverzerrender, nicht mit dem Umstrukturierungsprozess im Zusammenhang stehender Tätigkeiten verwenden könnte. So sollten staatliche Beihilfen beispielsweise nur dann für den Erwerb von Unternehmensanteilen oder für neue Investitionen verwendet werden, wenn dies für die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist⁽²⁾.

Begrenzung des Beihilfebetrags, signifikanter Eigenbeitrag

24. Damit der Beihilfebetrag auf das erforderliche Minimum beschränkt bleibt, sollten die Banken zur Finanzierung der Umstrukturierung als erstes ihre eigenen Mittel verwenden. Dazu können beispielsweise Vermögenswerte verkauft werden. Die staatliche Unterstützung sollte zu Bedingungen

gewährt werden, die eine angemessene Lastenverteilung hinsichtlich der Kosten gewährleisten⁽³⁾. Demnach sind die Kosten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung nicht ausschließlich vom Staat zu tragen, sondern auch von denjenigen, die in die Bank investiert haben, indem dafür gesorgt wird, dass Verluste mit verfügbarem Kapital aufgefangen und angemessene Vergütungen für die staatlichen Maßnahmen gezahlt werden⁽⁴⁾. Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass es im Rahmen der derzeitigen Systemkrise nicht angezeigt ist, ex ante bestimmte Schwellenwerte im Hinblick auf die Lastenverteilung festzulegen, da dies dem eigentlichen Ziel, den Zugang zu privatem Kapital zu erleichtern und die Rückkehr zum normalen Marktgeschehen zu fördern, abträglich sein könnte.

25. Jede Abweichung von einer angemessenen Ex-ante-Lastenverteilung, die in der Rettungsphase ausnahmsweise aus Gründen der Finanzstabilität zugestanden wird, muss in einer späteren Phase der Umstrukturierung durch einen weiteren Beitrag beispielsweise in Form einer Rückholklausel (sog. Claw-Back-Klausel) und/oder durch eine umfassendere Umstrukturierung einschließlich zusätzlicher Maßnahmen zur Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen kompensiert werden⁽⁵⁾.
26. Die Banken sollten in der Lage sein, aus ihren Geschäftsgewinnen eine angemessene Vergütung für das Kapital zu zahlen, unter anderem in Form von Dividenden und Kuponzahlungen für im Umlauf befindliche nachrangige Verbindlichkeiten. Die Banken sollten staatliche Beihilfen jedoch nicht zur Zahlung einer Vergütung für Eigenmittel (Eigenkapital und nachrangige Verbindlichkeiten) verwenden, wenn die entsprechenden Geschäfte keine ausreichenden Gewinne abwerfen. Im Kontext einer Umstrukturierung ist daher ein im Ermessen der begünstigten Banken erfolgender Verlustausgleich (beispielsweise durch Freisetzung von Rückstellungen oder die Verringerung des Eigenkapitals) zur Sicherstellung von Dividenden- und Kuponzahlungen für im Umlauf befindliche nachrangige Verbindlichkeiten mit dem Ziel der Lastenverteilung grundsätzlich nicht vereinbar⁽⁶⁾. Dabei wird jedoch möglicherweise dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass die Refinanzierungskapazität der Bank sicherzustellen ist und Ausstiegsanreize bestehen müssen⁽⁷⁾. Im Interesse der besseren Refinanzierung der begünstigten Bank kann die Kommission Kuponzahlungen für neu

⁽¹⁾ Siehe Randnrn. 43 bis 50 der Bankenmitteilung. Um einen solchen ordnungsgemäßen Ausstieg zu ermöglichen, kann eine Liquidationsbeihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn aus Gründen der Finanzstabilität die Beihilfe beispielsweise für eine befristete Rekapitalisierung einer Brückenbank bzw. -struktur oder zur Befriedigung von Forderungen bestimmter Klassen von Gläubigern notwendig ist. Beispiele für diese Art von Beihilfen und die Voraussetzungen, unter denen sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen wurden, liefern die Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 2008 in der Sache NN 41/2008, Rettungsbeihilfe für Bradford & Bingley (Vereinigtes Königreich) (ABl. C 290 vom 13.11.2008, S. 2), und die Entscheidung der Kommission vom 5. November 2008 in der Sache NN 39/2008, Beihilfe für die Liquidation der Roskilde Bank (Dänemark) (ABl. C 12 vom 17.1.2009, S. 3).

⁽²⁾ Siehe Rechtssache T-17/03, Schmitz-Gotha Fahrzeuge GmbH, Slg. [2006], II-1139.

⁽³⁾ Wie bereits in früheren Mitteilungen der Kommission und insbesondere in der Impaired-Assets-Mitteilung, Randnrn. 21 ff. dargelegt.

⁽⁴⁾ Die Kommission hat in der Bankenmitteilung, der Rekapitalisierungsmitteilung bzw. der Impaired-Asset-Mitteilung umfassende Erläuterungen zu der Vergütung von staatlichen Garantien, Rekapitalisierungen und Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gegeben. Mit der Entrichtung einer Vergütung geht für die Anteilseigner der Bank finanziell eine Verwässerung ihrer Position einher.

⁽⁵⁾ Siehe Impaired-Asset-Mitteilung, Randnrn. 24 und 25 und Abschnitt 4 der vorliegenden Mitteilung.

⁽⁶⁾ Siehe Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 2008 in der Sache C 615/2008, BayernLB (ABl. C 80 vom 3.4.2009, S. 4). Dies steht Kuponzahlungen, zu denen die Bank gesetzlich verpflichtet ist, nicht entgegen.

⁽⁷⁾ Siehe Impaired-Asset-Mitteilung, Randnr. 31, und das differenzierte Konzept zu Dividendenbeschränkungen in der Rekapitalisierungsmitteilung, Randnrn. 33, 34 und 45, in dem ausgeführt ist, dass ein befristetes Verbot von Dividenden- und Kuponzahlungen im Interesse der Solvenz der Bank zwar bewirken kann, dass Kapital in der Bank bleibt und die Kapitaldecke gestärkt wird, zugleich aber auch den Zugang der Bank zu privaten Finanzierungsquellen erschweren oder zumindest die Kosten für neue Finanzierungen erhöhen kann.

ausgegebene hybride Kapitalinstrumente, die Vorrang vor bestehenden nachrangigen Verbindlichkeiten haben, positiv bewerten. In der Regel sollten die Banken nicht befugt sein, während der Umstrukturierungsphase eigene Anteile zu kaufen.

27. Die Gewährung zusätzlicher Beihilfen während der Umstrukturierung sollte zulässig sein, sofern dies aus Gründen der Finanzstabilität gerechtfertigt ist. Zusätzliche Beihilfen sollten auf das zur Gewährleistung der Rentabilität erforderliche Minimum beschränkt bleiben.

4. BEGRENZUNG VON WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNG EINES WETTBEWERBSBESTIMMTEN BANKENSEKTORS

Verschiedene Formen von Wettbewerbsverzerrungen

28. Staatliche Beihilfen können in Zeiten einer Systemkrise zwar zur Finanzstabilität beitragen und umfassendere positive Übertragungseffekte haben, doch auch den Wettbewerb in verschiedener Weise verzerren. Konkurrieren Banken auf der Grundlage ihrer Produkte und Dienstleistungen miteinander, so verlieren diejenigen von ihnen, die übermäßige Risiken anhäufen und/oder sich auf nichttragfähige Geschäftsmodelle stützen, letztlich Marktanteile und ziehen sich möglicherweise vom Markt zurück, während effizientere Wettbewerber auf den betreffenden Märkten expandieren oder dort neu einsteigen. Staatliche Beihilfen führen dazu, dass Wettbewerbsverzerrungen, die in der Vergangenheit durch das Eingehen übermäßiger Risiken und durch nichttragfähige Geschäftsmodelle verursacht wurden, fortbestehen, weil die Marktmacht der Begünstigten künstlich gestützt wird. Dies kann bei den Begünstigten ein moralisches Risiko begründen, während es gleichzeitig für diejenigen, die keine Beihilfen erhalten, weniger attraktiv wird, zu konkurrieren, zu investieren und zu innovieren. Zudem höhlen Beihilfen den Binnenmarkt insofern aus, als die Last struktureller Änderungen und die damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme in ungerechtem Maße auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt werden und gleichzeitig Marktzutrittschranken geschaffen und die Anreize für grenzübergreifende Tätigkeiten untergraben werden.
29. Die Finanzstabilität bleibt in Zeiten einer Systemkrise weiterhin das oberste Ziel von Beihilfen für den Finanzsektor, doch die kurzfristige Wahrung der systemischen Stabilität darf nicht dazu führen, dass gerecht ausgestaltete Wettbewerbsbedingungen und vom Wettbewerb bestimmte Märkte langfristig Schaden nehmen. In diesem Rahmen kommt Maßnahmen zur Begrenzung beihilfebedingter Wettbewerbsverzerrungen unter anderem aus den folgenden Gründen eine wichtige Rolle zu. Erstens wurden die Banken in der Gemeinschaft in sehr unterschiedlichem Maße von der Krise getroffen, so dass staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung notleidender Banken die Lage von weiterhin grundsätzlich gesunden Banken beeinträchtigen können, was sich wiederum nachteilig auf die Finanzstabilität auswirken kann. In Zeiten einer Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltskrise verschärfen sich die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die für staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Ressourcen, was einem gerecht ausgestalteten Wettbewerbsumfeld im Binnenmarkt abträglich ist. Zweitens konzentrieren sich die mitgliedstaatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Krise ihrem Wesen nach

auf die nationalen Märkte, so dass die ernste Gefahr eines Rückzugs auf die nationale Ebene und einer Fragmentierung des Binnenmarktes besteht. Bei der Bewertung der Marktpresenz der Begünstigten muss das Augenmerk darauf liegen, dass wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird, Marktmacht und Marktzutrittschranken verhindert und grenzübergreifende Tätigkeiten nicht erschwert werden, damit die Interessen der europäischen Wirtschaft und der Verbraucher nicht beeinträchtigt werden. Drittens wird das moralische Risiko durch den Umfang der derzeit zur Wahrung der Finanzstabilität erforderlichen staatlichen Maßnahmen und die möglichen Abstriche an der üblichen Lastenverteilung zwangsläufig noch verstärkt, so dass sichergestellt werden muss, dass keine falschen Anreize geschaffen werden, es nicht erneut zu einem übermäßig riskanten Geschäftsgebaren kommt und die Voraussetzungen für eine rasche Rückkehr zum normalen Marktgeschehen ohne staatliche Beihilfen geschaffen werden.

Anwendung wirksamer und angemessener Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen

30. Maßnahmen zur Begrenzung der Wettbewerbsverzerrungen sollten immer auf die spezifischen Probleme der Märkte zugeschnitten sein, auf denen die begünstigte, nach der Umstrukturierung wieder rentabel arbeitende Bank tätig ist, und gleichzeitig auf politisch kohärenten Prinzipien beruhen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit solcher Maßnahmen geht die Kommission zunächst von Umfang, Reichweite und Art der Geschäftstätigkeiten aus, denen die betreffende Bank bei Umsetzung eines plausiblen Umstrukturierungsplans im Einklang mit Abschnitt 2 nachgehen würde. Je nach Art der Wettbewerbsverzerrung kann ihr durch entsprechende Maßnahmen auf der Ebene der Verbindlichkeiten und/oder der Vermögenswerte begegnet werden⁽¹⁾. Art und Form solcher Maßnahmen richten sich nach zwei Kriterien: erstens nach der Höhe der Beihilfe sowie den Bedingungen und Umständen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, und zweitens nach den Merkmalen des Marktes bzw. der Märkte, auf dem bzw. denen die begünstigte Bank tätig sein wird.
31. Was das erste Kriterium angeht, werden die Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen je nach Höhe der Beihilfe, Umfang der Lastenverteilung und Höhe der Vergütung sehr unterschiedlich ausfallen. In diesem Rahmen wird die Höhe der Beihilfe sowohl absolut (erhaltener Kapitalbetrag, Beihilfeelement in Garantien und Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte) als auch im Verhältnis zu den risikogewichteten Vermögenswerten der Bank bewertet. Die Kommission wird von der Gesamthöhe der gewährten Beihilfe einschließlich sämtlicher Arten von Rettungsbeihilfen ausgehen. Genauso wird die Kommission den Umfang des Eigenbeitrags der Begünstigten und der Lastenverteilung während des Umstrukturierungszeitraums berücksichtigen. Je umfangreicher Lastenverteilung und Eigenbeitrag sind, desto geringer sind in der Regel die Folgen eines moralischen Risikos. Damit verringert sich auch der Bedarf an weiteren Maßnahmen⁽²⁾.

⁽¹⁾ Siehe Randnr. 21.

⁽²⁾ Hat die Kommission ausnahmsweise eine Beihilfe genehmigt, bei der von den in der Bankenmitteilung, der Rekapitalisierungsmitteilung bzw. der Impaired-Asset-Mitteilung festgelegten Grundsätzen abgewichen wurde, so muss den daraus resultierenden zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen mit zusätzlichen strukturellen Maßnahmen und Verhaltensvorkehrungen begegnet werden. Siehe Randnr. 58 der Impaired-Asset-Mitteilung.

32. Was das zweite Kriterium angeht, wird die Kommission die voraussichtlichen Auswirkungen der Beihilfe auf den Märkten prüfen, auf denen die Bank nach der Umstrukturierung tätig sein wird. Zuerst werden die Größe und die relative Bedeutung analysiert, die die Bank nach Wiederherstellung der Rentabilität auf dem entsprechenden Markt bzw. den entsprechenden Märkten haben wird. Verfügt die Bank aufgrund der Umstrukturierung nur noch über eine eingeschränkte verbleibende Marktpräsenz, so ist es weniger wahrscheinlich, dass zusätzliche Auflagen in Form von Veräußerungen oder Verhaltensvorschriften erforderlich sind. Die Maßnahmen werden im Interesse der Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der Merkmale des jeweiligen Marktes ⁽¹⁾ ausgestaltet. In einigen Fällen können Veräußerungen eher nachteilige Folgen haben und unter Umständen für die Erreichung der gewünschten Ergebnisse gar nicht erforderlich sein, so dass eine Begrenzung des organischen Wachstums die bessere Lösung wäre. In anderen Fällen — insbesondere dann, wenn nationale Märkte mit hohen Marktzutrittschranken betroffen sind — können Veräußerungen notwendig sein, damit Wettbewerber in den Markt eintreten oder expandieren können. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsbeschränkungen sollten die Chancen auf die Wiederherstellung der Rentabilität der Bank nicht schmälern.

33. Schließlich wird die Kommission darauf achten, dass Umstrukturierungsmaßnahmen den Binnenmarkt nicht aushöhlen, und Maßnahmen, die dazu beitragen, dass nationale Märkte offen und bestreitbar bleiben, positiv bewerten. Beihilfen werden zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und der Kreditversorgung der Realwirtschaft in dem sie gewährenden Mitgliedstaat vergeben; wenn ihre Gewährung jedoch auch davon abhängig gemacht wird, dass die begünstigte Bank bestimmte Kreditvergabeziele in anderen Mitgliedstaaten als dem sie gewährenden Mitgliedstaat erreicht, kann dies als wichtige zusätzliche positive Auswirkung der Beihilfe gewertet werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich im Vergleich zu einer glaubwürdigen kontrafaktischen Fallkonstellation um signifikante Kreditvergabeziele handelt, wenn die Erreichung der Ziele angemessen überwacht wird (beispielsweise durch eine entsprechende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Herkunfts- und Tätigkeitsland), wenn das Bankensystem des Herkunftslands von Banken mit Sitz im Ausland dominiert wird und wenn die Kreditvergabeobligationen auf Gemeinschaftsebene koordiniert wurden (beispielsweise im Rahmen von Verhandlungen über Liquiditätshilfe).

Festsetzung eines angemessenen Preises für staatliche Beihilfen

34. Eine angemessene Vergütung für staatliche Unterstützungsmaßnahmen ist eines der besten Mittel, um Wettbewerbsverzerrungen zu beschränken, da sich dadurch die Höhe der Beihilfe verringert. Wird die Einstiegsvergütung aus Gründen der Finanzstabilität deutlich unter dem Marktpreis festgesetzt, so sollte gewährleistet sein, dass die Konditionen für die finanzielle Unterstützung im Umstrukturierungsplan

entsprechend angepasst werden ⁽²⁾, damit die beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen begrenzt werden.

Strukturelle Maßnahmen — Veräußerung und Verkleinerung von Geschäftsbereichen

35. Banken, die staatliche Beihilfen erhalten, müssen unter Umständen auf der Grundlage einer anhand der in diesem Abschnitt dargelegten Kriterien vorgenommenen Bewertung Tochtergesellschaften oder Niederlassungen, Kundenportfolios oder Geschäftsbereiche veräußern oder andere, ähnlich gelagerte Maßnahmen ergreifen, und zwar auch auf ihrem heimischen Privatkundenmarkt ⁽³⁾. Damit solche Maßnahmen den Wettbewerb stärken und dem Binnenmarkt zugutekommen können, sollten sie den Markteintritt von Wettbewerbern und grenzübergreifende Tätigkeiten fördern ⁽⁴⁾. Entsprechend dem Erfordernis der Wiederherstellung der Rentabilität wird die Kommission strukturelle Maßnahmen positiv bewerten, wenn Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten im Zuge der Durchführung der Maßnahmen nicht unterschiedlich behandelt werden und somit der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen bewahrt wird.

36. Wenn der Wettbewerb auf dem Markt durch direkte Expansionsbeschränkungen geschwächt würde oder das moralische Risiko begrenzt werden muss, kann es angezeigt sein, die Expansion der Bank in bestimmten Geschäftsbereichen oder Regionen einzuschränken und zu diesem Zweck beispielsweise auf marktorientierte Abhilfemaßnahmen wie die Festlegung spezieller Kapitalanforderungen zurückzugreifen. Gleichzeitig wird die Kommission besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit legen, einen Rückzug auf die nationale Ebene und eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden.

37. Sollte es sich objektiv als schwierig erweisen, einen Käufer für Tochtergesellschaften oder andere Geschäftsbereiche bzw. Vermögenswerte zu finden, so wird die Kommission die Frist für die Durchführung der betreffenden Maßnahmen verlängern, sofern ein verbindlicher Zeitplan für die Verringerung der Geschäftstätigkeit (einschließlich der Abspaltung von Geschäftssparten) vorgelegt wird. Die Frist für die Durchführung dieser Maßnahmen sollte sich allerdings nicht auf mehr als fünf Jahre erstrecken.

38. Wenn die Kommission im Einzelfall prüft, in welchem Umfang strukturelle Maßnahmen erforderlich sind, um etwaige Wettbewerbsbeschränkungen zu begrenzen, wird sie im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung alle Maßnahmen berücksichtigen, die in Fällen vorgesehen werden, die sich zur gleichen Zeit auf dieselben Märkte bzw. Marktsegmente beziehen.

⁽¹⁾ Berücksichtigung finden insbesondere Konzentrationsgrad, Kapazitätswänge, Rentabilität, Marktzutrittschranken und Expansionshemmnisse.

⁽²⁾ Beispielsweise indem darauf hingewirkt wird, dass staatliche Beihilfen frühzeitig zurückgezahlt werden.

⁽³⁾ Siehe zum Beispiel Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 2008 in der Sache C 10/2008, IKB (noch nicht veröffentlicht), und die Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2009 in der Sache N 244/2009, Kapitalzuführung für die Commerzbank (ABl. C 147 vom 27.6.2009, S. 4).

⁽⁴⁾ Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Verringerung der Bilanzsumme infolge der Abschreibung von Vermögenswerten, die zum Teil durch eine staatliche Beihilfe kompensiert wird, die tatsächliche Marktpräsenz der Bank nicht verringert und daher nicht berücksichtigt werden kann, wenn die Notwendigkeit struktureller Maßnahmen geprüft wird.

Verhinderung des Missbrauchs staatlicher Beihilfen zur Finanzierung wettbewerbswidrigen Verhaltens

39. Staatliche Beihilfen dürfen nicht zum Nachteil von Wettbewerbern verwendet werden, die keine vergleichbare staatliche Unterstützung erhalten ⁽¹⁾.
40. Vorbehaltlich von Randnummer 41 sollten Banken staatliche Beihilfen nicht zum Erwerb konkurrierender Unternehmen verwenden ⁽²⁾. Diese Bedingung sollte mindestens für drei Jahre gelten und ggf. je nach Reichweite, Höhe und Laufzeit der Beihilfe bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums aufrechterhalten werden.
41. In Ausnahmefällen können angemeldete Übernahmen von der Kommission genehmigt werden, wenn sie Teil eines Konsolidierungsprozesses sind, der zur Wiederherstellung der Finanzstabilität oder zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs erforderlich ist. Beim Kaufprozess sollte Chancengleichheit für alle Kaufinteressenten und im Ergebnis ein wirksamer Wettbewerb auf den relevanten Märkten gewährleistet sein.
42. In Fällen, in denen es nicht angezeigt ist, Veräußerungen vorzuschreiben und/oder Übernahmen zu untersagen, kann die Kommission der Einführung eines mitgliedstaatlichen Rückholmechanismus (z. B. in Form einer Abgabe für die Begünstigten) zustimmen. Dadurch könnte sich der Staat nach Wiederherstellung der Rentabilität einen Teil der Beihilfe von der Bank wieder zurückholen.
43. Sind Banken, die staatliche Beihilfen erhalten, verpflichtet, bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Kreditvergabe an die Realwirtschaft zu erfüllen, so muss die Bank die Kredite zu kommerziellen Bedingungen vergeben ⁽³⁾.
44. Staatliche Beihilfen dürfen nicht dazu genutzt werden, Konditionen anzubieten (beispielsweise Zinssätze und Sicherheiten), bei denen Wettbewerber, die keine staatliche Beihilfe erhalten, nicht mithalten können. Sollten in bestimmten Fällen Auflagen für das Preisverhalten des Begünstigten nicht angezeigt sein, weil dadurch beispielsweise der wirksame Wettbewerb beeinträchtigt würde, sollten die Mit-

gliedstaaten andere, zweckdienlichere Abhilfemaßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs (z. B. Maßnahmen zur Förderung des Markteintritts neuer Wettbewerber) vorschlagen. Außerdem dürfen Banken bei der Vermarktung ihrer Finanzprodukte staatliche Beihilfen nicht als Wettbewerbsvorteil anführen ⁽⁴⁾. Diese Beschränkungen sollten je nach Reichweite, Höhe und Laufzeit der Beihilfe für einen Zeitraum gelten, der zwischen drei Jahren und der gesamten Umstrukturierungsperiode liegen kann. Auf diese Weise besteht ein eindeutiger Anreiz, die staatlichen Mittel so rasch wie möglich zurückzuzahlen.

45. Die Kommission wird ferner den Grad der Marktöffnung sowie die Fähigkeit des Sektors, mit Bankinsolvenzen umzugehen, prüfen. Im Rahmen ihrer allgemeinen Bewertung kann die Kommission etwaige Zusagen des Begünstigten oder des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigen, beispielsweise Maßnahmen ⁽⁵⁾ zur Erleichterung des Markteintritts oder des Marktaustritts einzuführen, die dazu beitragen würden, die Märkte zu festigen und dort den Wettbewerb zu stärken. Derartige Initiativen könnten unter geeigneten Umständen flankierend zu den übrigen strukturellen Maßnahmen und Verhaltensvorkehrungen, die der Begünstigte normalerweise treffen müsste, ergriffen werden. Eine Zusage des Mitgliedstaats, Mechanismen einzuführen, mit denen Schwierigkeiten von Banken frühzeitig angegangen werden können, kann von der Kommission als Beitrag zur Förderung gesunder und wettbewerbsbestimmter Märkte positiv bewertet werden.

5. ÜBERWACHUNG UND VERFAHRENSTECHNISCHE ASPEKTE

46. Die Kommission wird die regelmäßige Vorlage detaillierter Berichte verlangen, damit sie überprüfen kann, ob der Umstrukturierungsplan ordnungsgemäß umgesetzt wird. Der erste Bericht ist der Kommission in der Regel spätestens sechs Monate nach Genehmigung des Umstrukturierungsplans vorzulegen.
47. Nach der Anmeldung des Umstrukturierungsplans muss die Kommission prüfen, ob es wahrscheinlich ist, dass der Plan die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität und eine angemessene Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen gewährleistet. Wenn die Kommission ernste Zweifel daran hat, dass der Umstrukturierungsplan die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, ist sie zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens verpflichtet, in dessen Rahmen Beteiligte Gelegenheit erhalten, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen; auf diese Weise ist ein transparentes und kohärentes Vorgehen gewährleistet, ohne dass gegen die in Beihilfeverfahren geltenden Vertraulichkeitsvorschriften ⁽⁶⁾ verstoßen wird.

⁽¹⁾ Siehe zum Beispiel Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 in den Sachen NN 49/2008, NN 50/2008 und NN 45/2008, Garantien für Dexia (noch nicht veröffentlicht), Randnr. 73, Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 in der Sache N 574/2008, Garantien für die Fortis Bank (ABl. C 38 vom 17.2.2009, S. 2), Randnr. 58, und Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 2008 in den Sachen NN 42/2008, NN 46/2008 und NN 53/A/2008, Umstrukturierungsbeihilfe für die Fortis Bank und die Fortis Bank Luxemburg (ABl. C 80 vom 3.4.2009, S. 7), Randnr. 94. So kann es einer Bank unter bestimmten Umständen untersagt werden, die höchsten auf dem Markt angebotenen Zinssätze für private Einlagen anzubieten.

⁽²⁾ In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Umstrukturisierungskosten auf das zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Minimum beschränkt werden müssen. Siehe Randnr. 23.

⁽³⁾ Kredite, die nicht zu kommerziellen Bedingungen vergeben werden, könnten eine staatliche Beihilfe darstellen und nach entsprechender Anmeldung dennoch von der Kommission genehmigt werden, wenn sie beispielsweise nach der „Mitteilung der Kommission — Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (ABl. C 83 vom 7.4.2009, S. 1) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

⁽⁴⁾ Entscheidung der Kommission vom 12. November 2008 in der Sache N 528/2008, ING, (ABl. C 328 vom 23.12.2008, S. 10), Randnr. 35.

⁽⁵⁾ Siehe beispielsweise Entscheidung 2005/418/EG der Kommission vom 7. Juli 2004 über die Beihilfen, die Frankreich zugunsten von Alstom gewährt hat (ABl. L 150 vom 10.6.2005, S. 24), Randnr. 204.

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission K(2003) 4582 vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen (ABl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6).

48. Dagegen muss die Kommission kein förmliches Prüfverfahren einleiten, wenn der Umstrukturierungsplan vollständig ist und die beabsichtigten Maßnahmen so ausgestaltet sind, dass nach Auffassung der Kommission keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾ bestehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat bei der Kommission eine Beihilfe zusammen mit einem alle Voraussetzungen dieser Mitteilung erfüllenden Umstrukturierungsplan anmeldet, um sich Rechtssicherheit hinsichtlich der erforderlichen Folgemaßnahmen zu verschaffen. In diesen Fällen könnte die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen, in der sie feststellt, dass die Rettungsbeihilfe ebenso wie die Umstrukturierungsbeihilfe mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag vereinbar ist.

6. BEFRISTETE GELTUNGSDAUER DER MITTEILUNG

49 Die vorliegende Mitteilung liegt in der derzeitigen außergewöhnlichen Krise im Finanzsektor begründet und sollte

deshalb nur für einen befristeten Zeitraum gelten. Die Kommission wird die vorliegende Mitteilung bei der Bewertung aller Umstrukturierungsbeihilfen zugrunde legen, die am oder vor dem 31. Dezember 2010 bei ihr angemeldet werden. Für nicht angemeldete Beihilfen gilt die Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln⁽²⁾. Die Kommission wird dementsprechend die vorliegende Mitteilung bei der Bewertung der Vereinbarkeit von nicht angemeldeten Beihilfen anwenden, die am oder vor dem 31. Dezember 2010 gewährt wurden.

50. Da sich die vorliegende Mitteilung auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag stützt, kann die Kommission Inhalt und Geltungsdauer der Mitteilung entsprechend der Entwicklung der Marktbedingungen, den in der Fallbearbeitung gewonnenen Erkenntnissen und dem übergeordneten Interesse an der Wahrung der Finanzstabilität überprüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22.

ANHANG

Muster für einen Umstrukturierungsplan**Muster-Inhaltsverzeichnis eines Umstrukturierungsplans ⁽¹⁾**

1. Angaben zum Finanzinstitut (Beschreibung seiner Struktur usw.)

(Hinweis: Bereits zuvor übermittelte Angaben können wiederholt werden, sind jedoch auf jeden Fall in den vorliegenden Umstrukturierungsplan zu integrieren und ggf. zu aktualisieren)
2. Beschreibung der Märkte und Marktanteile
 - 2.1. Beschreibung der wichtigsten sachlich relevanten Märkte (zu unterscheiden ist mindestens zwischen Privatkunden-, Großkunden- und Kapitalmärkten)
 - 2.2. Berechnung der Marktanteile (je nach räumlich relevantem Markt auf landes- bzw. europaweiter Ebene)
3. Analyse der Gründe für die finanziellen Schwierigkeiten des Finanzinstituts (unternehmensinterne Faktoren)
4. Beschreibung der staatlichen Unterstützungsmaßnahme und Bewertung der staatlichen Beihilfe
 - 4.1. Angaben dazu, ob das Finanzinstitut oder eine seiner Tochtergesellschaften in der Vergangenheit bereits eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben
 - 4.2. Angaben zu Form und Höhe der staatlichen Unterstützung bzw. dem sich aus der Unterstützung ergebenden finanziellen Vorteil. Die Angaben sollten sich auf sämtliche Beihilfen beziehen, die während des Umstrukturierungszeitraums als Einzelbeihilfe oder auf der Grundlage einer Beihilferegulierung gewährt werden.

(Hinweis: Sämtliche Beihilfen müssen im Rahmen des Umstrukturierungsplans gerechtfertigt werden; siehe unten)
- 4.3. Bewertung der staatlichen Unterstützung nach den Beihilfavorschriften und Quantifizierung des Beihilfebetrags
5. Wiederherstellung der Rentabilität
 - 5.1. Beschreibung der verschiedenen Marktentwicklungshypothesen
 - 5.1.1. Ausgangslage in den wichtigsten sachlich relevanten Märkten
 - 5.1.2. Zu erwartende Entwicklungen in den wichtigsten sachlich relevanten Märkten
 - 5.2. Darstellung des Szenarios ohne die Maßnahme
 - 5.2.1. Erforderliche Anpassung des ursprünglichen Geschäftsplans
 - 5.2.2. Frühere, derzeitige und künftige Kapitalquoten (Tier 1, Tier 2)
 - 5.3. Darstellung der geplanten Strategie für das Finanzinstitut und Erläuterung, wie dadurch die Rentabilität wiederhergestellt werden soll
 - 5.3.1. Ausgangssituation und allgemeiner Rahmen
 - 5.3.2. Rahmenvorgaben für die einzelnen Geschäftsbereiche des Finanzinstituts
 - 5.3.3. Anpassungen an aufsichtsrechtliche Änderungen (z. B. verstärktes Risikomanagement, höhere Kapitalpuffer usw.)
 - 5.3.4. Bestätigung der vollständigen Offenlegung wertgeminderter Vermögenswerte
 - 5.3.5. Gegebenenfalls Änderung der Eigentümerstruktur

⁽¹⁾ Für eine Rentabilitätsprüfung können unter anderem interne Daten und Berichte der Bank sowie Berichte, die von bzw. für die Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Aufsichtsbehörden erstellt wurden, benötigt werden.

- 5.4. Beschreibung der zur Wiederherstellung der Rentabilität geplanten Maßnahmen, ihrer Kosten und ihrer Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung/die Bilanz
 - 5.4.1. Maßnahmen auf Konzernebene
 - 5.4.2. Maßnahmen für die einzelnen Geschäftsbereiche
 - 5.4.3. Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Gewinn- und Verlustrechnung/die Bilanz
- 5.5. Beschreibung der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen zur Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen (vgl. Nummer 7) unter Berücksichtigung ihrer Kosten und ihrer Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung/die Bilanz
 - 5.5.1. Maßnahmen auf Konzernebene
 - 5.5.2. Maßnahmen für die einzelnen Geschäftsbereiche
 - 5.5.3. Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Gewinn- und Verlustrechnung/die Bilanz
- 5.6. Vergleich mit anderen Optionen und kurze vergleichende Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf regionaler, nationaler und gemeinschaftsweiter Ebene (nähere Ausführungen sind vor allem dann erforderlich, wenn das Finanzinstitut ohne die Beihilfe die aufsichtsrechtlichen Anforderungen möglicherweise nicht erfüllen würde)
 - 5.6.1. Andere Optionen: ordnungsgemäße Liquidation, Aufspaltung, oder Übernahme durch eine andere Bank und die sich daraus ergebenden Folgen
 - 5.6.2. Allgemeine wirtschaftliche Auswirkungen
- 5.7. Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und endgültige Frist für die Durchführung des gesamten Umstrukturierungsplans (vertrauliche Angaben sind kenntlich zu machen)
- 5.8. Beschreibung des Plans für die Rückzahlung der staatlichen Beihilfe
 - 5.8.1. Der Exit-Strategie zugrunde liegende Annahmen
 - 5.8.2. Beschreibung der staatlichen Ausstiegsanreize
 - 5.8.3. Ausstiegs- bzw. Rückzahlungsplan bis zur vollständigen Rückzahlung/zum vollständigen Ausstieg
- 5.9. Gewinn- und Verlustrechnungen/Bilanzen für die vergangenen drei Jahre und die nächsten fünf Jahre einschließlich der wichtigsten Finanzkennzahlen und der Sensitivitätsanalyse auf der Grundlage eines Best-Case- und eines Worst-Case-Szenarios
 - 5.9.1. Base-Case-Szenario
 - 5.9.1.1. Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz auf Konzernebene
 - 5.9.1.2. Wichtigste Finanzkennzahlen auf Konzernebene (RAROC als Benchmark für unternehmensinterne Kriterien zur Analyse der risikoadjustierten Ertragskraft, CIR, ROE usw.)
 - 5.9.1.3. Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz für die einzelnen Geschäftsbereiche
 - 5.9.1.4. Wichtigste Finanzkennzahlen für die einzelnen Geschäftsbereiche (RAROC als Benchmark für unternehmensinterne Kriterien zur Analyse der risikoadjustierten Ertragskraft, CIR, ROE usw.)
 - 5.9.2. Best-Case-Szenario
 - 5.9.2.1. Zugrunde liegende Annahmen
 - 5.9.2.2. Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz auf Konzernebene
 - 5.9.2.3. Wichtigste Finanzkennzahlen auf Konzernebene (RAROC als Benchmark für unternehmensinterne Kriterien zur Analyse der risikoadjustierten Ertragskraft, CIR, ROE usw.)

- 5.9.3. Worst-Case-Szenario — Wurde ein Stresstest durchgeführt und/oder von den einzelstaatlichen Aufsichtsgremien validiert, so sind die Methoden, die Parameter und die Ergebnisse des Tests darzulegen ⁽¹⁾.
 - 5.9.3.1. Zugrunde liegende Annahmen
 - 5.9.3.2. Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz auf Konzernebene
 - 5.9.3.3. Wichtigste Finanzkennzahlen auf Konzernebene (RAROC als Benchmark für unternehmensinterne Kriterien zur Analyse der risikoadjustierten Ertragskraft, CIR, ROE usw.)
 - 6. Lastenverteilung: Beitrag des Finanzinstituts selbst oder der anderen Anteilseigner zur Umstrukturierung (Buchwert und wirtschaftlicher Wert der Beteiligungen)
 - 6.1. Beschränkung der Umstrukturierungskosten auf das zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Maß
 - 6.2. Begrenzung der Höhe der Beihilfe (einschließlich Angaben zu etwaigen Vorkehrungen zur Begrenzung von Dividenden- und Zinszahlungen für nachrangige Verbindlichkeiten)
 - 6.3. Leistung eines signifikanten Eigenbeitrags (einschließlich Angaben zur Höhe des Beitrags der Anteilseigner bzw. nachrangigen Gläubiger)
 - 7. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen
 - 7.1. Rechtfertigung der Reichweite der Maßnahmen in Anbetracht des Umfangs und der Auswirkungen der staatlichen Beihilfe
 - 7.2. Strukturelle Maßnahmen einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Eckdaten für die Veräußerung von Vermögenswerten oder Tochtergesellschaften/Niederlassungen bzw. sonstige Abhilfemaßnahmen
 - 7.3. Verhaltensvorschriften einschließlich des Verbots, bei Massenvermarktung die staatliche Beihilfe als Wettbewerbsvorteil anzuführen
 - 8. Überwachung (möglicherweise Einsetzung eines Treuhänders)
-

⁽¹⁾ Die Stresstests sollten sich soweit wie möglich auf gemeinsame, auf Gemeinschaftsebene vereinbarte Parameter (wie eine vom Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden entwickelte Methode) stützen, die gegebenenfalls zur Berücksichtigung landes- und bankenspezifischer Gegebenheiten angepasst werden können. Ggf. können auch Stresstests, bei denen bestimmte Stressergebnisse unterstellt werden (sogenannte „reverse stress tests“), oder ähnliche Tests in Erwägung gezogen werden.